

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreisausschusses

08.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
aktualisierte Einladung Kreisausschuss	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft	
Vorlage 61/3305/XVII/2023	9
Anlage_Schreiben_Speira 61/3305/XVII/2023	13
Leitentscheidung 61/3305/XVII/2023	15
Resolution_Scholz 61/3305/XVII/2023	63
2023-11-02 Kommunalpolitischer Dialog_Versand 61/3305/XVII/2023	65
Antwortschreiben Staatssekretär Resolution 61/3305/XVII/2023	85
TOP Ö 5 Regionalarbeit	
Vorlage 61/3307/XVII/2023	87
Programmkonferenz_save_the_date 61/3307/XVII/2023	91
TOP Ö 6 Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand November)	
Vorlage ZS5/3384/XVII/2023	93
230929_RKN_Arbeitsmarkt_September_2023 ZS5/3384/XVII/2023	103
TOP Ö 6.1 Tischvorlage: Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand November)	
Tischvorlage ZS5/3504/XVII/2023	111
Arbeitsmarktzahlen_Rhein-Kreis Neuss_Oktober 2023 ZS5/3504/XVII/2023	115
TOP Ö 7 Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften	
Vorlage 50/3360/XVII/2023	119
SGB II Entwicklung der KdU und BG 2022 50/3360/XVII/2023	121
SGB II Entwicklung der KdU und BG 2023 50/3360/XVII/2023	123
TOP Ö 8 Tischvorlage: Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2022	
Tischvorlage 20/3432/XVII/2023	125
TOP Ö 12 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle	
Vorlage 010/3464/XVII/2023	127
Beschlusskontrolle öffentlich 010/3464/XVII/2023	129

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezenten

**Einladung
zur 29. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 08.11.2023, um 15:00 Uhr

NE, Zentrum, Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
www.rkn.nrw/TR818
Oberstraße 91, 41460 Neuss

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Aktualisierte TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

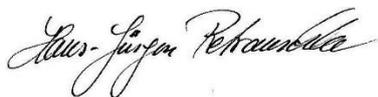
1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 2.1. Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit am 10.08.2023

-
- 2.2. Mobilitätsausschuss am 22.08.2023
 - 2.3. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 30.08.2023
 - 2.4. Finanzausschuss am 25.09.2023
 - 2.5. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 25.10.2023
 3. Kenntnisnahme von Niederschriften
 4. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Stand: September/Oktober 2023
Vorlage: 61/3305/XVII/2023
Anlage: Präsentation RWE Kommunalpolitischer Dialog
 5. Regionalarbeit
Stand: September/Oktober 2023
Vorlage: 61/3307/XVII/2023
 6. Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand November)
Vorlage: ZS5/3384/XVII/2023
 - 6.1. Tischvorlage: Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung
(Stand November)
Vorlage: ZS5/3504/XVII/2023
 7. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/3360/XVII/2023
 8. Tischvorlage: Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2022- Verwendung des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2022 zur Senkung der Kreisumlage 2023 - Rate 15.11.2023
Vorlage: 20/3432/XVII/2023
 9. Anträge
 10. Mitteilungen
 11. Anfragen
 12. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/3464/XVII/2023
 13. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse

2. Kenntnisnahme von Niederschriften
 - 2.1. Mobilitätsausschuss am 22.08.2023
3. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
4. Erwerb einer Ackerlandparzelle zum Zwecke der Waldvermehrung (Aufforstung)
Vorlage: 61/3395/XVII/2023
5. **Auftragsvergaben**
 - 5.1. **Tischvorlage: Berufskolleg für Technik und Informatik Neuss, Hammfelddamm 2, 41460 Neuss, Gebäudeteil B, Sanierung der Sanitäreinrichtungen, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten**
Vorlage: 65/3495/XVII/2023
6. Anträge
7. Mitteilungen
8. Anfragen
9. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/3465/XVII/2023



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbereitungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum 1
Kreishaus Neuss, 2. Etage
www.rkn.nrw/TR817

SPD-Fraktion: Besprechungsraum 3
Kreishaus Neuss, 2. Etage
www.rkn.nrw/TR816

Bitte nutzen Sie die Parkplätze im Parkhaus „Tranktor“.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3305/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Stand: September/Oktober 2023

Sachverhalt:

1. Strukturwandel

1.1 Resolution des Kreistages zur Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit der Region

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 einer Resolution zur Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit der Region einstimmig beschlossen.

Das Anschreiben an Herrn Bundeskanzler Olaf Scholz ist dem Bericht als **Anlage** beigefügt. Die Resolution wurde ebenfalls an Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Robert Habeck sowie an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Hendrik Wüst weitergeleitet.

2. Braunkohlenplanung

A. Aktuelle Termine

1. Sitzungen des Braunkohlenausschusses

Am 27.10.2023 findet bei der Bezirksregierung Köln die 168. Sitzung des Braunkohlenausschusses statt. Neben verschiedenen Um- und

Nachbesetzungen des Ausschusses wird sich der Braunkohlenausschuss mit der Rheinwassertransportleitung sowie dem Braunkohlenplan Hambach (geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes) befassen.

Darüber hinaus findet am 03.11.2023 eine Klausurtagung statt, in der sich der Braunkohlenausschuss intensiv mit der neuen Leitentscheidung 2023 befassen wird.

B. Betriebsplanung

. / .

C. Sonstiges

1. Leitentscheidung 2023

Mit Schreiben vom 19.09.2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die vom Landeskabinett am 19.09.2023 beschlossene Leitentscheidung 2023 „Meilensteine für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“ übersandt.

Die Landesregierung legt mit ihrer neuen Leitentscheidung den nordrhein-westfälischen Beitrag zur Umsetzung der Eckpunktevereinbarung vor. Mit ihr werden die Herausforderungen des beschleunigten Ausstiegs aus Braunkohleförderung und Verstromung planbar gestaltet. Sie bildet die Leitplanken für die nachfolgenden Planungs- und Fachverfahren.

Die Leitentscheidung ist als **Anlage** beigelegt.

3. Energiewirtschaft

3.1 Rheinisches Energieforum Wasserstoff - Save the date

Am 16. April 2024 wird in der Kölner Flora das Rheinische Energieforum Wasserstoff stattfinden. Ausrichter ist die RheinEnergie AG.

Im Rahmen der ganztägigen Veranstaltung haben Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Kommunen, Energiewirtschaft, Wissenschaft und Praxis Gelegenheit sich über den aktuellen Stand zum Thema Wasserstoff zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Anlagen:

Anlage_Schreiben_Speira

Leitentscheidung

Resolution_Scholz

2023-11-02 Kommunalpolitischer Dialog_Versand

Antwortschreiben Staatssekretär Resolution

Speira GmbH | Aluminiumstraße 1 | 41515 Grevenbroich

Speira GmbH
Postfach 100664
41490 Grevenbroich
Besuchsanschrift
Aluminiumstraße 1
41515 Grevenbroich
Deutschland

T +49 2181 66-01
F +49 2181 98-08
E info.gv@speira.com

Grevenbroich, den 25.08.2023

**Resolution der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschafter der
Aluminiumindustrie im Rhein-Kreis Neuss
Erhalt von Arbeitsplätzen
Forderung an den Kreistag zur Unterstützung bei den
Entscheidungssträgern*innen in Berlin**

Bankverbindung/Konto
BNP Paribas S.A.
Niederlassung
Deutschland
BLZ 512 106 00
BIC BNPADEFF
IBAN DE 34 5121 0600
4220 5670 20

Eingetragener Sitz
Grevenbroich
Handelsregister
Mönchengladbach
HRB 14011

bezugnehmend auf mehrere persönliche Gespräche und Arbeitskreis-
ergebnisse, fordern hiermit die Betriebsräte*innen der Aluminiumindustrie im
Rhein-Kreis Neuss den Kreistag Neuss auf, sich für unsere Arbeitsplätze und
unsere Industrie bei den Mandatsträgern*innen, Entscheidern*innen und
Gremien, im politischen Berlin einzubringen.

UID-Nr.
DE812932051

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Einar Glomnes
Geschäftsführung
Dr. Pascal Wagner
(Sprecher)
Volker Backs

Zur Situation: Der Börsenpreis für Strom ist seit Ende 2021 extrem gestiegen.
Die Gründe hierfür sind bekannt. Es ist nicht abzusehen, dass wir uns ohne
Regulation auch nur annähernd wieder werden angleichen können.
Wir brauchen als Energieintensive- und Ultraenergieintensive Industrie
dringend den Industriestrompreis um am Markt weiterhin bestehen zu können.
Wettbewerbsfähige Energiekosten, Versorgungssicherheit.

Die Aluminiumindustrie besteht seit mehr als hundert Jahren in der Region, die
durch Energieerzeugung und Industrie geprägt ist. Dem Marktwettbewerb und
den sich stetig ändernden Anforderungen von Kunden und in den
Anwendungsgebieten stellen wir uns erfolgreich seit Jahrzehnten.
Wir leben Wandel und Transformation. Einen international vergleichbaren
Wettbewerb scheuen wir nicht.
Hier fordern wir für unsere Arbeitsplätze eine Angleichung und die
Unterstützung auf dem Weg dorthin.

Wir stellen die Produkte her, die für Energiewende und Transformation unerlässlich sind.

Hier, fair, sauber und sicher. Gute Arbeitsplätze, gute und tarifliche Entlohnung, die sichere Steuereinnahmen und eine lebenswerte Region ermöglichen.

Ohne Abhängigkeiten, in einem demokratischen Land.

Kommt die Industriestrompreis-Brücke nicht schnell, fallen sofort Arbeitsplätze in der Aluminiumindustrie des Rheinkreis Neuss weg - noch gibt es davon ca. 5.000.

Wir kämpfen ums Überleben !! Industriestrompreis jetzt !!

Mit freundlichen Grüßen,



Heinz Höhner
Konzernbetriebsratvorsitzender
der Speira GmbH
Heinz.Hoehner@speira.com



Sigrid Wolf
Regionsgeschäftsführerin des
Deutschen Gewerkbundes
Düsseldorf – Bergisch Land
Sigrid.Wolf@dgb.de

Die Betriebsräte*innen der Aluminiumindustrie im Rhein-Kreis Neuss

Die Gewerkschaftsvertreter*innen der IG Metall
und der IG Bergbau, Chemie und Energie

Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1645

Alle Abgeordneten

19. September 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

RA'fr Borgmann

Telefon 0211 61772 276

Michaela.borg-

mann@mwike.nrw.de

Leitentscheidung 2023: Meilensteine für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Leitentscheidung 2023 und Übersicht zu Entscheidungssätzen der Leitentscheidung 2021/2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anbei die vom Landeskabinett am 19. September 2023 beschlossene Leitentscheidung 2023 „Meilensteine für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“.

Zusätzlich erhalten Sie in der Anlage eine Übersicht über die weiterhin gültigen Entscheidungssätze der Leitentscheidung 2021.

Die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Kürze auf der Homepage der Landesplanung (<https://landesplanung.nrw.de/>) veröffentlicht.

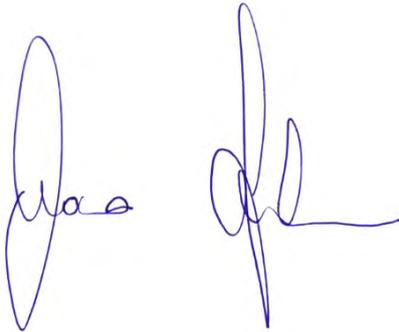
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Ich bitte darum, die Dokumente an die Mitglieder des Landtags weiterzu-
leiten.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts. The first part is a large, vertical oval shape with a horizontal line extending from its base. The second part is a more complex, stylized shape with a vertical stem and a horizontal line extending to the right.

Mona Neubaur



Leitentscheidung 2023:

Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
1.1 Übergeordneter Rahmen der Energiepolitik	3
1.1.1 Bundesgesetzgebung zum Kohleausstieg	3
1.1.2 Energiepolitische Folgen des Krieges in der Ukraine	3
1.1.3 Braunkohleausstieg bis 2030 in Nordrhein-Westfalen	4
1.2 Verhältnis zwischen den Leitentscheidungen	10
1.3 Umsetzung der Leitentscheidung	11
2. Festlegungen für den beschleunigten Kohleausstieg	13
2.1 Abschluss und Wiedernutzbarmachung des Tagebaus	13
Entscheidungssatz 1: Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030..	13
Entscheidungssatz 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung	16
Entscheidungssatz 3: Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee.....	19
Entscheidungssatz 4: Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen.....	23
2.2 Lebenswerte Orte der Zukunft	28
Entscheidungssatz 5: Ende der Umsiedlungen.....	28
Entscheidungssatz 6: Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich	29

Anhang

Anlage 1 – „Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung“

1. Einführung

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) hat sich im Oktober 2022 mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der RWE AG auf Eckpunkte für das Vorziehen des Kohleausstiegs um acht Jahre auf 2030 verständigt. Der Kohleausstieg im Rheinischen Revier wird in weniger als sieben Jahren Realität sein. Damit wird das Ende des Tagebaus Garzweiler II deutlich vorgezogen, die dort noch zu gewinnende Kohlemenge wird im Vergleich zur letzten Leitentscheidung erheblich verringert und bislang in Umsiedlung befindliche und von bergbaulicher Inanspruchnahme bedrohte Dörfer bleiben erhalten. Für den Klimaschutz ist das ein Meilenstein. Mit den vereinbarten Eckpunkten wurde so eine der zentralen Vereinbarungen des Koalitionsvertrages der regierungstragenden Parteien im Bereich der Klima- und Energiepolitik in die Wege geleitet. Bundesrechtlich wurde die Vereinbarung bereits mit einer Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes umgesetzt. Die Änderungen sind auch maßgeblich für die Energiepolitik Nordrhein-Westfalens.

Die Landesregierung legt mit ihrer neuen Leitentscheidung den nordrhein-westfälischen Beitrag zur Umsetzung der Eckpunktevereinbarung vor. Mit ihr werden die Herausforderungen des beschleunigten Ausstiegs aus Braunkohlenförderung und -verstromung planbar gestaltet und die raumbezogenen Aspekte der Eckpunkteverständigung in wichtige Leitplanken für die nachfolgenden Planungs- und Fachverfahren in der Region umgesetzt. Die neue Leitentscheidung schafft die Rahmenbedingungen für die geordnete Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung einschließlich der Neugestaltung der durch den Braunkohlenabbau beanspruchten Landschaft sowie der fünf Dörfer in Erkelenz und von Alt-Morschenich (zukünftig Bürgewald). Das Abbauende in den Tagebauen Inden und Hambach bleibt dabei unverändert bei Ende 2029. Für das Ende des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Revier sind damit die zentralen Weichen gestellt. Zusammen mit dem massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien, den insbesondere auf die Schaffung von neuer Wertschöpfung und Beschäftigung gerichteten Anstrengungen im Strukturwandel und für mehr Klimaschutz wird die Transformation des Rheinischen Reviers zu einer nachhaltigen Energie- und Wirtschaftsregion gelingen.

Für die Erarbeitung der neuen Leitentscheidung wurde frühzeitig ein breit angelegter Dialog- und Beteiligungsprozess durchgeführt, der im November 2022 initiiert wurde und bis Juni 2023 andauerte. Zur Einbindung verschiedenster Experten/-innen sowie institutioneller Akteure/-innen aus der Region wurden vom MWIKE im Winter 2022/2023 insgesamt fünf Fachgespräche zu den Herausforderungen eines beschleunigten Kohleausstiegs geführt. Parallel dazu fanden bis in das Frühjahr 2023 hinein Gespräche mit den Anrainerkommunen des Tagebaus Garzweiler II sowie aktuellen und ehemaligen Bewohnern/-innen der bisherigen Umsiedlungsdörfer statt. In Folge der Fach- und Einzelgespräche entwickelte das MWIKE Thesen für mögliche Inhalte einer neuen Leitentscheidung. Diese waren im März 2023 Grundlage für zwei Dialogveranstaltungen in Erkelenz mit Bürger/-innen und Trägern öffentlicher Belange. Im April 2023 gab es mit einem weiteren Vor-Ort-Dialog in Düren, einem digitalen Dialog für junge Menschen und im Mai 2023 mit einem eigenen Austausch mit früheren Umsiedler/-innen aus Erkelenz und Merzenich zusätzliche Beteiligungsangebote. Zudem bestand bis 15. Mai 2023 die Möglichkeit, sich mit schriftlichen Anregungen, Hinweisen oder Kritik

einzubringen. Insgesamt sind aus den Dialogen und zahlreichen, verschiedenen Zuschriften fast 1.400 Anregungen für die neue Leitentscheidung hervorgegangen. Sie wurden von der Landesregierung zusammenfassend ausgewertet und bei der Ausarbeitung der neuen Leitentscheidung berücksichtigt (Dokumentation s. Anlage 1).

Die Bedeutung der Wasserwirtschaft für den Strukturwandel im Rheinischen Revier

Wasser ist lebenswichtige Ressource und ein entscheidender Faktor für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung im Rheinischen Revier. Sie wird seit Jahrzehnten durch den Bergbau überprägt und künstlich beeinflusst. Revierweit wurde das Grundwasser um hunderte Meter abgesenkt. Dadurch wurden – auch in die angrenzenden Gebiete – Grundwasservorkommen erheblich reduziert und Fließrichtungen verändert. Die örtlichen Trinkwasserversorgungen und Brauchwasserentnahmen wurde stark beeinträchtigt oder musste ersetzt werden, Grundwasserqualitäten wurden bzw. werden vor allem durch die erfolgte Abraumverkipfung negativ beeinflusst. Bestehende Grundwasseranschlüsse von oberirdische Gewässern und Biotopen wurden abgeschnitten. Fließgewässer sind hierdurch erheblich beeinträchtigt worden oder trockengefallen und wurden darüber hinaus zur Ableitung großer Mengen Sumpfung- und Kühlwasser naturfern ausgebaut und verändert, um die erforderliche hydraulische Leistungsfähigkeit bereitzustellen. Die Strukturen der Abwasserbeseitigung mussten sich den Gegebenheiten anpassen.

Mit dem Beschluss, den Braunkohlenausstieg auf 2030 vorzuziehen, werden nun früher Entscheidungen notwendig, um einen möglichst naturnahen und nachsorgefreien Wasserhaushalt zu entwickeln. Dieser Prozess beginnt mit dem Ende des Braunkohlenabbaus und wird sich über eine Dauer von mehreren Jahrzehnten erstrecken.

Mit den Tagebaurestseen etwa werden Seewasserkörper in einer Größe entstehen, die in Nordrhein-Westfalen mit keinem bestehenden Stillgewässer vergleichbar sind. Für die Transformation der Region ist eine Vielzahl wasserwirtschaftlicher Leistungen unverzichtbar, die nicht nur den ursprünglichen Zustand, sondern auch die Herausforderungen des Klimawandels bewältigen müssen:

- Die Versorgung mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität,
- die Ableitung und Behandlung von Abwasser,
- der Schutz vor Hochwasser und vor Vernässungen und
- die Entwicklung einer blau-grünen Infrastruktur unter ökologischen Gesichtspunkten als wesentlicher Bestandteil eines attraktiven Standortes.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier bietet eine besondere Chance, das gesamte Revier zu einer Zukunftsregion zu entwickeln, die für Mensch und Natur eine hohe Lebensqualität bietet. Er findet unter einmaligen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen statt und wird gelingen, wenn alle Akteure wie Bevölkerung, Investoren und Politik diese Zusammenhänge kennen.

Die wasserwirtschaftlichen Veränderungen sind komplex und eng miteinander verknüpft. Um sie revierweit im Blick zu halten, wurde eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe unter Leitung des MUNV eingerichtet, in der sich die Stakeholder zu wasserwirtschaftlichen Fragen koordinieren. Hier werden revierweit fehlende Prozesse identifiziert und angeregt, bestehende Prozesse abgestimmt und die Kompetenzen in

der Region gebündelt. Fehler bei der wasserwirtschaftlichen Entwicklung können nachhaltige Schäden für das Revier bedeuten. Die Wasserwirtschaft ist daher sorgfältig über den gesamten Prozess hinweg zu betrachten.

Eine zukunftsfähig ausgerichtete Wasserwirtschaft ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die klimaresiliente Zukunftsregion Rheinisches Revier.

1.1 Übergeordneter Rahmen der Energiepolitik

1.1.1 Bundesgesetzgebung zum Kohleausstieg

Mit dem im Jahr 2020 verabschiedeten Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) wurde erstmals der Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 in Deutschland rechtlich verankert. Das Gesetz regelt unter anderem die Stilllegung von größeren Braunkohlenkraftwerken (> 150 MW) über einen gesetzlich definierten Ausstiegspfad (Anlage 2 KVBG). Darüber hinaus hat die Bundesregierung von der in § 49 KVBG festgelegten Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Bundesregierung und den Betreibern von Braunkohlenanlagen Gebrauch gemacht.

1.1.2 Energiepolitische Folgen des Krieges in der Ukraine

Der im Februar 2022 begonnene völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat auch die Energiepolitik in Deutschland und Nordrhein-Westfalen verändert. Aufgrund der veränderten außen- und sicherheitspolitischen Lage galt es, die hohe Abhängigkeit von russischen Energieimporten schnellstmöglich zu reduzieren. Noch im Jahr 2021 stammten über 50 Prozent des nach Deutschland importierten Erdgases aus Russland. Gleichzeitig war und ist eine kurzfristige Diversifizierung der Erdgasimporte nach Deutschland herausfordernd, da Deutschland zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs über keine eigenen Terminals zur Einfuhr von Flüssiggas (LNG) über den Seeweg verfügte. Vor diesem Hintergrund haben die seitens Russlands zunächst gedrosselten und später vollständig eingestellten Gaslieferungen via Pipeline zu einer Energiekrise und angespannten Gasversorgungslage in Europa geführt. Erdgas ist ein knappes Gut geworden, und die daraus resultierenden hohen Energiepreise belasten alle Verbrauchergruppen. Auf EU-, Bundes- und Landesebene wurden vor diesem Hintergrund weitreichende Maßnahmen beschlossen, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören die Substitution von Gas als Energieträger, der Ausbau von Flüssigerdgas-Terminals sowie Energieeinsparmaßnahmen. Dem Stromerzeugungssektor kommt bei der Einsparung von Erdgas eine besondere Relevanz zu. Denn anders als in vielen anderen Bereichen – wie etwa der Wärmebereitstellung für private Haushalte oder auch der stofflichen Nutzung von Erdgas, z. B. in der Chemieindustrie – kann Erdgas im Stromsektor kurzfristig durch andere Energieträger ersetzt werden.

Zur Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland hat der Deutsche Bundestag deshalb u.a. das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) verabschiedet. Damit sollen dem Strommarkt für einen befristeten Zeitraum bis März 2024 zusätzliche Kapazitäten (u.a. Braun- und Steinkohlekraftwerke in Nordrhein-Westfalen) zur Stromerzeugung zur Verfügung stehen. Durch diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten soll die Stromerzeugung von mit Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich redu-

ziert werden können und die Energieversorgungssicherheit gewährleistet werden. Soweit diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten zum Einsatz kommen, bewirkt die stärkere Kohleverstromung über den eng befristeten Zeitraum einen höheren Treibhausgasausstoß in den Energiekrisenjahren, der mit Blick auf die Verantwortung Nordrhein-Westfalens zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und Europa in Kauf genommen werden muss.

Gleichzeitig zeigt die gegenwärtige Energiekrise die Notwendigkeit, den Transformationsprozess des Energiesystems auf dem Weg hin zur Klimaneutralität aktiv zu beschleunigen und auf eine zukünftig sichere Basis zu stellen. Denn der Ausbau der Erneuerbaren Energien ersetzt den Import von Gas und Kohle und auch die Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors ersetzt den Import von Gas und Öl.

In den letzten Monaten wurde eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren deutlich zu beschleunigen, um auch mit Wasserstoff die Weichen für die Energieversorgung der Zukunft zu stellen und die Wärmewende in Nordrhein-Westfalen schon heute voranzutreiben.

1.1.3 Braunkohleausstieg bis 2030 in Nordrhein-Westfalen

Für die Landesregierung ist der Braunkohleausstieg bis 2030 eines der zentralen Ziele. Wesentliche Voraussetzung für dessen Erreichung ist, dass die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Landesregierung bekennt sich zu ihrer Verantwortung, gemeinsam mit der Bundesregierung die Versorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten und dazu notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu ist auch eine durchgehende Genehmigungssicherheit der Braunkohlentagebaue und Kraftwerke erforderlich. Entsprechend wurde eine neue Leitentscheidung angekündigt.

1.1.3.1 Eckpunktevereinbarung zum Braunkohleausstieg bis 2030

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE), das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die RWE AG haben sich am 04.10.2022 auf Eckpunkte für einen vorgezogenen Braunkohleausstieg im Rheinischen Revier bis 2030 verständigt.

Die inzwischen mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier vom 19.12.2022 bezüglich der Kraftwerke bereits gesetzlich umgesetzte Verständigung sieht unter anderem vor, dass die Kraftwerksblöcke Niederaußem K, Neurath F und Neurath G, deren Stilllegung zum 31.12.2038 geplant war, bereits zum 31.03.2030 vom Netz gehen sollen. Damit wird der Kohleausstieg im Rheinischen Revier um mehr als acht Jahre vorgezogen. Mit dem Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 wird die noch zu verstromende Kohlemenge so weit reduziert, dass im Tagebau Garzweiler II der 3. Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die Holzweiler Höfe (Eggeratherhof, Roitzerhof, Weyerhof) erhalten bleiben und Abstände des Tagebaus von rund 400 Metern zu Keyenberg und den weiteren Dörfern des 3. Umsiedlungsabschnitts und 500 Meter zu Holzweiler eingehalten werden.

Gleichzeitig tragen die in der Verständigung getroffenen Vereinbarungen der aktuellen Energiekrise Rechnung, indem die geplante Außerbetriebnahme der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E, die laut KVBG zum 31.12.2022 vorgesehen war, temporär bis zum 31.03.2024 ausgesetzt werden soll, um einen Beitrag zur Versorgungssicher-

heit zu leisten (bereits durch gesetzliche Regelung umgesetzt, siehe oben). Dem Weiterbetrieb dieser beiden Braunkohlenblöcke mit einer Gesamtleistung von 1,2 GW um 15 Monate steht somit ein um über acht Jahre reduzierter Betrieb von drei Braunkohlenblöcken mit einer Gesamtleistung von 3 GW gegenüber. In der Gesamtbilanz können hierdurch erhebliche CO₂-Einsparungen erzielt werden.

Die erzielte Verständigung mit dem BMWK und der RWE AG ist im Hinblick auf die klimapolitischen Bemühungen der Landesregierung ein wichtiger Meilenstein. Das Ziel der Landesregierung, den Kohleausstieg in Nordrhein-Westfalen von bisher 2038 auf 2030 vorzuziehen, wird umgesetzt. Durch den Kohleausstieg im Jahr 2030 wird nur noch die Hälfte des ursprünglich vorgesehenen Abbaufeldes im Tagebau Garzweiler II in Anspruch genommen. Ausgangspunkt ist dabei ein verkleinerter Tagebau Garzweiler II gemäß der Leitentscheidung 2021. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs und die in der Verständigung getroffenen Festlegungen zum Erhalt von fünf Ortschaften und drei Einzelhöfen und zu den vom Tagebaubetrieb einzuhaltenden Abständen reduziert sich die abbaubare Kohlemenge um mindestens 280 Mio. t Kohle. Dies entspricht ca. 280 Mio.t CO₂, die dadurch nicht mehr emittiert werden können. Wieviel Braunkohle tatsächlich noch bis zum Kohleausstieg 2030 gefördert und verstromt wird, hängt maßgeblich von den Entwicklungen auf den Energiemärkten ab.

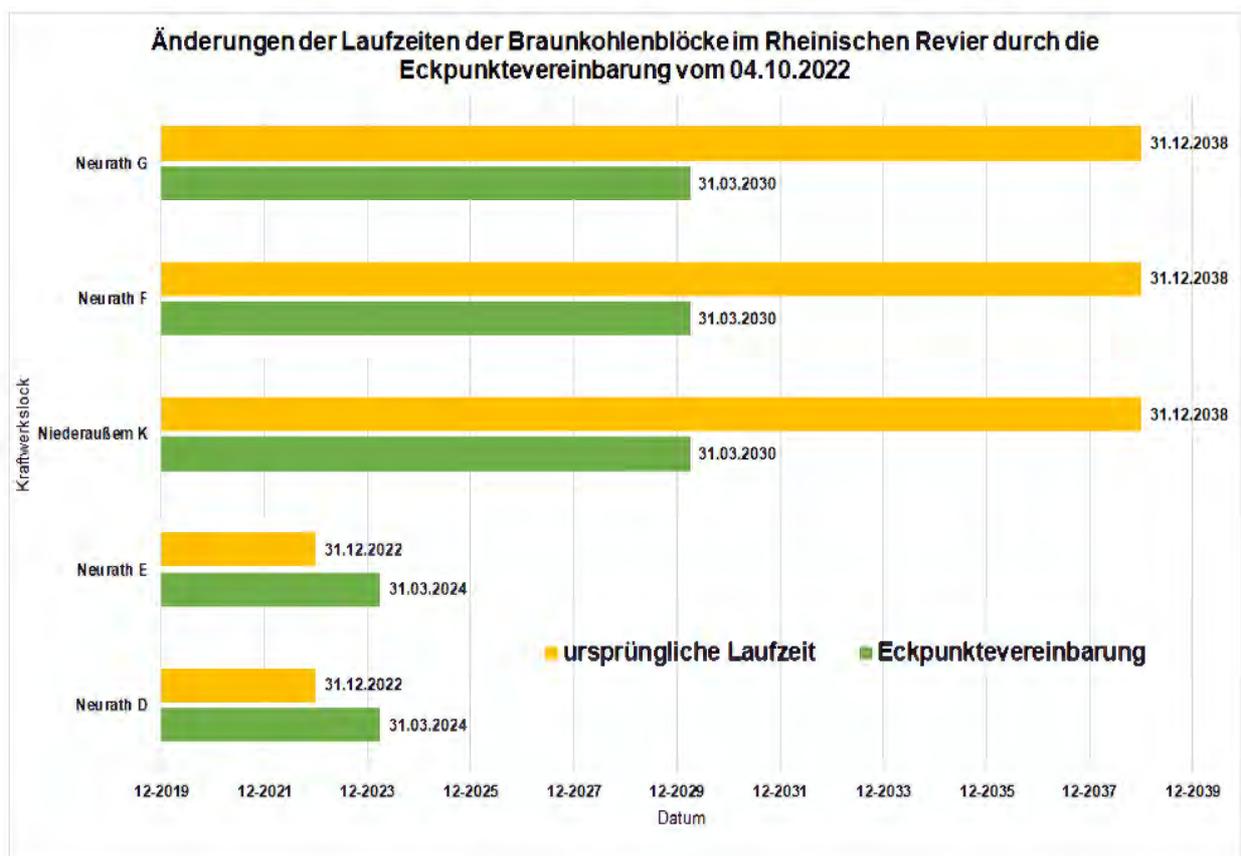


Abb. 1: Geänderte Laufzeiten der Braunkohlenblöcke im Rheinischen Revier

1.1.3.2 Gutachterliche Untersuchungen im Kontext „Braunkohlenausstieg 2030“

Um eine transparente und unabhängige Entscheidungsgrundlage zu erhalten, hat das MWIKE im Zuge der Verhandlungen zur Eckpunktevereinbarung drei Gutachten beauftragt, die jeweils unterschiedliche Fragestellungen im Hinblick auf einen Braunkohlenausstieg 2030 in Nordrhein-Westfalen und einen potenziellen Erhalt von Lützerath in den Blick nehmen. Im Fokus stehen dabei energiewirtschaftliche, tagebauplanerische sowie wasserwirtschaftliche Aspekte. Die unabhängige Expertise der Gutachter wurde durch Beurteilungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde und fachlich zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde sowie des Geologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen als geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes ergänzt. Die Landesregierung hat die Ergebnisse der verschiedenen Gutachten und Studien in einem Ergebnisbericht zusammengeführt und Schlussfolgerungen im Hinblick auf einen Braunkohlenausstieg 2030 abgeleitet. Die Eckpunktevereinbarung, der Ergebnisbericht sowie die zugehörigen Gutachten und Stellungnahmen sind veröffentlicht unter www.wirtschaft.nrw/themen/energie/kohleausstieg-2030.

An dieser Stelle sei insbesondere auf die energiewirtschaftlichen Analysen der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (im Folgenden BET) verwiesen. BET wurde damit beauftragt, mit Hilfe einer szenariengestützten Strommarktmodellierung den Einsatz der Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier für die Jahre von 2022 bis einschließlich 2030 zu simulieren und die jahresscharfen Braunkohlenbedarfe (inkl. der benötigten Veredlungsmengen) aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler II abzuleiten. Das Gutachten von BET hat also die Frage untersucht, wie viel Kohle bis 2030 benötigt wird (Kohlebedarf).

Bei der modellbasierten Ermittlung der zukünftigen Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier (entsprechend der Aufgabenstellung beschränkt auf die Kraftwerkstandorte, die aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler II versorgt werden) wurden mit dem „Elektronen“- und dem „Moleküle“-Szenario zwei Szenarien zu Grunde gelegt, die unterschiedliche Annahmen bezüglich wesentlicher Einflussfaktoren für die Auslastung von Braunkohlekraftwerken beinhalten. Dies sind insbesondere die Entwicklung der Brennstoff- und CO₂-Zertifikatepreise, die Entwicklung der Stromnachfrage und der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Ziel war es, mit den beiden Szenarien unterschiedliche, konsistente Entwicklungsperspektiven des Energiesystems und insbesondere zur Bedeutung der Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier abzubilden. Beide Szenarien berücksichtigen die Vorgaben des KVBG, wobei im Laufe des Jahres 2030 eine vorzeitige Stilllegung der verbleibenden Braunkohlenkapazitäten im Rheinischen Revier erfolgt. In beiden Szenarien wird die zum Zeitpunkt der Modellierung geltende bundesweite Zielvorgabe für die Energiewirtschaft des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Höhe von 108 Mio. t CO₂-Äquivalent für das Jahr 2030 eingehalten.

Im Ergebnis zeigt sich zunächst, dass die Auslastung der Braunkohlenkraftwerke in den Jahren 2022 bis 2025 in beiden Szenarien hoch ist und sich die Szenarien bis dahin nur geringfügig unterscheiden. Nach 2025 divergiert die Entwicklung deutlich. Im sog. Moleküle-Szenario erfolgt zwischen 2026 bis 2030 ein moderater Rückgang der Vollbenutzungsstunden auf ca. 6.000 Stunden (für 1.000 MW-Blöcke) bzw. auf ca.

5.000 Stunden bei den 600-MW-Blöcken. Im sog. Elektronen-Szenario zeigt sich dagegen ab 2025 ein kontinuierlicher und marktgetriebener Rückgang auf ein deutlich niedrigeres Niveau bis 2030 (1.200 bis 2.500 Vollbenutzungsstunden).

Darauf aufbauend und unter Berücksichtigung von Bedarfen für die Veredelung kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Braunkohlebedarfe aus den Tagebauen Garzweiler II und Hambach für den Zeitraum von 2022 bis 2030 je nach Szenario zwischen 297 und 348 Mio. t liegen. In den genannten Zahlen sind jeweils Braunkohlemengen für die Veredelung enthalten. Diese wurden insbesondere auf Basis einer Meta-Betrachtung von verschiedenen Studien durch BET auf eine Größenordnung von 55 Mio. t für den Zeitraum 2022 bis 2030 geschätzt. Nicht enthalten sind etwaige Kohlebedarfe, die durch die in der Eckpunktevereinbarung und im geänderten KVBG vom 19.12.2022 angelegte optionale Verlängerung der Laufzeit von Neurath D und E bis Ende März 2025 sowie einer optionalen Braunkohlereserve nach 2030 bis 2033 entstehen würden (§ 47 Absätze 2 und 3 KVBG).

Wie in der Eckpunktevereinbarung zum vorgezogenen Kohleausstieg mit Bezug auf den Stand zu Beginn 2022 festgehalten, beträgt die verfügbare Kohlemenge des Tagebaus Garzweiler im Rahmen seiner genehmigten Grenzen, also einschließlich der Vorkommen unter dem 3. Umsiedlungsabschnitt 560 Mio. t. Bei Verzicht auf den 3. Umsiedlungsabschnitt wird die Kohlemenge auf rund 280 Mio. t halbiert. Gutachterliche Untersuchungen im Auftrag des MWIKE haben die maximale aus dem Tagebau Hambach gewinnbare Fördermenge auf 110 Mio. t festgestellt. Insofern ergibt sich insgesamt eine noch verfügbare Braunkohlemenge für das Tagebausystem Hambach/Garzweiler von rund 390 Mio. t.

Aufbauend auf den obigen Untersuchungen und Prognosen zieht die Landesregierung folgende Schlussfolgerungen bis einschließlich 2030:

1. Die Landesregierung geht unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum bis 2030 noch einen substanziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird. Insbesondere in der kurzen Frist bis 2025 ist aufgrund der energiewirtschaftlichen Implikationen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine von einer hohen Auslastung der Kraftwerksblöcke im Rheinischen Revier auszugehen. Nach 2025 ist davon auszugehen, dass die Auslastung der Kraftwerke zurückgeht, wobei das Ausmaß des Rückgangs von den Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt (Ausbaugeschwindigkeit der Erneuerbaren Energien, Entwicklungen Brennstoff- und CO₂-Zertifikatepreise, Entwicklung Stromnachfrage). Eine schon heute bis zum Ende der Kohleverstromung tatsächlich noch erforderliche fixe Gesamtfördermenge ist für die weitere Erforderlichkeit weder festzulegen noch wäre dies möglich.
2. Bei dem weiteren Erfordernis des Braunkohleabbaus ist zu berücksichtigen, dass unter Berücksichtigung des Erhalts des Hambacher Forsts sowie des 3. Umsiedlungsabschnitts die noch verfügbare Braunkohlemenge für das Tagebausystem Hambach/ Garzweiler bei rund 390 Mio. t liegt. Der Tagebau Inden beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler im April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerke herangezogen werden.

3. Die Gewinnung von Braunkohle in den drei rheinischen Tagebauen ist derzeit weiterhin energiewirtschaftlich und -politisch für die langfristige Energieversorgung erforderlich. Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den notwendigen weiteren Abbau von Braunkohle im Rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Sie wird die weiteren Entwicklungen auf dem Strommarkt in den Blick nehmen.

1.1.3.3 Kraftwerksbetrieb für die Versorgungssicherheit

Durch die Bundesregierung erfolgen bezogen auf die Braunkohlenanlagen im Rheinischen Revier folgende Prüfungen der vorzeitigen Stilllegung, des Weiterbetriebs und der Reserve (§ 47 KVBG):

- Überprüfung nach den §§ 54 und 56 zum 15.08.2026, ob eine Überführung der Braunkohleanlagen Niederaußem G oder H (600 MW-Block) in eine zeitlich gestreckte Stilllegung für die Zeit nach dem 31.12.2029 bis zum 31.12.2033 energiewirtschaftlich erforderlich ist (§ 47 Abs. 2 KVBG),
- Prüfung bis zum 30.09.2023, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E (600 MW-Blöcke) über den in Anlage 2 des KVBG genannten Stilllegungszeitpunkt (31.03.2024) bis zum 31.03.2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen (§ 47 Abs. 3 KVBG),
- Prüfung spätestens im Rahmen der zum 15.08.2026 nach § 54 vorzunehmenden Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K (BoA 1), Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 01.04.2030 in eine Reserve bis längstens zum 31.12.2033 überführt werden sollen (§ 47 Abs. 4 KVBG).

Dazu stellt die Landesregierung fest, dass auch in diesen Fällen die für den Kraftwerksbetrieb erforderliche Kohleversorgung ebenfalls im Einklang mit dem Erfordernis einer Sicherung der langfristigen Energieversorgung erfolgen würde. Die nötigen Kohlebedarfe sind aus den (verkleinerten) Tagebauen Hambach und Garzweiler II (ab 2030 ausschließlich) zu decken. Gegebenenfalls erforderliche Kohle nach 2030 ist im Bedarfsfall während des noch laufenden Rekultivierungsbetriebs des Tagebaus Garzweiler für einen begrenzten, mehrjährigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, ohne dass sich die Wiedernutzbarmachung verändert. Eine Erweiterung des Abbaubereichs kommt dafür nicht in Betracht.

1.1.3.4 Neue Grundannahmen für die Braunkohlenplanung

Die durch den erneut beschleunigten Kohleausstieg eingetretenen erheblichen Änderungen der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen erfordern eine neue Leitentscheidung, die das Erfordernis des Braunkohlenabbaus für die Energieversorgung darstellt. Nach der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung kommt es dabei darauf an, dass der Abbau der Braunkohle zur Sicherung der Energieversorgung geeignet und vernünftigerweise geboten ist (BVerfG, Urteil v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 sowie 1 BvR 3386/08). Die so verstandene Erforderlichkeit liegt vor, wenn ein Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung eines gesetzlich festgelegten Gemeinwohlziels zu leisten. In der Braunkohlenplanung ist dies die Sicherung der langfristigen Energieversorgung (s. § 29 Landesplanungsgesetz - LPIG). Die dafür notwendige Prüfung setzt Erkenntnisse zum künftigen Strombedarf und zu den Möglichkeiten seiner Deckung mittels Auswertung unterschiedlicher Energieprog-

nosen und -szenarien voraus sowie zugleich eine eigene Bewertung als Ausdruck einer energiepolitischen Entscheidung (VerfGH NW, Urteil v. 09.06.1997 - VerfGH 20/95 sowie SächsVerfGH, Urteil v. 25.11.2005 – Vf. 119-VIII-04 u.a.).

Vorstehend hat die Landesregierung diese Prüfung durchgeführt und eine Bewertung vorgenommen, die einen beschleunigten Kohleausstieg 2030 aufgrund der geänderten Anlage 2 des KVBG zu § 40 KVBG in den Blick nimmt und dem Rechtfertigungsmaßstab des § 29 LPIG gerecht wird. Im Ergebnis bleibt die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle im Rheinischen Revier bis 2030 für eine sichere Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen erforderlich. Das KVBG erklärt in § 48 Abs. 1 den Tagebau Garzweiler II weiterhin für energiepolitisch und -wirtschaftlich für notwendig und stellt seinen vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung in den Grenzen der Leitentscheidung 2021 fest, soweit durch diese Feststellung der Erhalt der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof) bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt wird. Diese bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung ist von Seiten des Landes für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen (§ 48 Abs. 2 S. 1 KVBG).

Mit ihren eigenen Erkenntnissen zu den möglichen energiewirtschaftlichen Entwicklungen kann die Landesregierung die bundesgesetzlichen Vorgaben nachvollziehen. Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II erfolgt daher unter Beachtung von § 48 KVBG und der geänderten Stilllegungszeitpunkte für die rheinischen Braunkohlekraftwerke (Anlage 2 KVBG). Ebenfalls ist für eine etwaige Kraftwerksreserve bis Ende 2033 Vorsorge zu treffen. Es gilt, eine Lagerstätte in Höhe von maximal 280 Mio. t zu sichern (bezogen auf Anfang 2022).

1.2 Verhältnis zwischen den Leitentscheidungen

Mit der neuen Leitentscheidung wird der Fokus auf die wesentlichen Neuerungen bzw. die erforderlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Kohleausstiegspfad gelegt. Betroffen vom beschleunigten Kohleausstieg ist der Bereich des Tagebaus Garzweiler, wo das Ende des Braunkohlenabbaus jetzt ebenfalls deutlich vorgezogen und das Abbaufeld erheblich verkleinert wird. Durch die zahlreichen Änderungen ist die Leitentscheidung von 2016 überholt. Das Abbauende in den Tagebauen Inden und Hambach wurde zudem mit den letzten Beschlüssen zum Kohleausstieg für Ende 2029 vorgegeben. Für sie ergeben sich keine in einer Leitentscheidung zu lösenden Grundsatzfragen mehr, offene Fragen können im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren beantwortet werden. Es gelten im Verbund mit der neuen Leitentscheidung jedoch Entscheidungssätze aus 2021 fort, die die Raumentwicklung der Region insgesamt, insbesondere die Zukunftsräume und die Unterstützung der Tagebauumfeldverbände Indeland GmbH, Neuland Hambach GmbH und Zweckverband Landfolge Garzweiler, sowie die Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier betreffen. Das dort zum Ausdruck gebrachte Ziel einer Raumentwicklung, die eine positive wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung neuer, hochwertiger Arbeitsplätze ermöglicht und durch die zugleich eine hohe Lebensqualität für die Menschen im Rheinischen Revier erreicht wird, hat unverändert Bestand. Insbesondere auch das mit den Entscheidungssätzen 1 und 2 der Leitentscheidung 2021 skizzierte Bild der „Räume der Zukunft“ bzw. das Leitbild des Umbaus des Rheinischen Reviers von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion, wozu vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie beiträgt, gilt weiterhin fort. Nicht zuletzt auch die dort getroffene Festlegung, dass die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen zu berücksichtigen sind, bleibt gültig. Eine im umfassenden Sinne nachhaltige Entwicklung des Rheinischen Reviers zu ermöglichen, ist eines der Leitmotive dieser Leitentscheidung. Dies schließt gute Perspektiven für die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung und die Wiederherstellung einer intakten ökologischen Umwelt umfassend und ausdrücklich ein.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Aussagen der Leitentscheidung 2021 fortgelten bzw. inwiefern neuen oder ergänzenden Aussagen getroffen werden:

Entscheidungssatz 2021	gilt fort	entfällt	Regelung 2023
1: Zukunftsräume für Region und Kommunen	X		
2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen	X		
3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten		X	Neufassung durch ES 1
4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II		X	Neufassung durch ES 1
5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler	X (Abs. 1)	X (Abs. 2 und 3)	Ergänzung und Neufassung durch ES 2 und 4
6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich	X		

7: Anpassung der Rekultivierung	X (Abs. 1 bis S. 5, und Abs. 2)	X (Abs. 1, S. 6)	Neufassung Abs. 1, S. 6, durch ES 2, Abs. 2
8: Keine grundlegende Planänderung für Inden	X		
9: Anforderungen an Tagebaurestseen	X (Abs. 1 bis 3)	X (Abs. 4)	Neufassung Abs. 4 durch ES 3, Abs. 2 bis 4
10: Nutzung von Rheinwasser für die Tagebau- seebefüllung von Garzweiler und Hambach	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 4
11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Aus- gleichs- und Ersatzwasser	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 1
12: Umbau der Erft	X		
13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich	X (Abs. 1 und 2)	X (Abs. 3)	Neufassung Abs. 3 durch ES 5
14: Morschenich mit neuer Perspektive	X		Ergänzung durch ES 6

Abb. 2: Übersicht zum Bestand der Leitentscheidung 2021

1.3 Umsetzung der Leitentscheidung

In Nordrhein-Westfalen ist der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln der zuständige Träger der Braunkohlenplanung (§ 20 Abs. 1 LPIG). Er wird nach den §§ 24, 30 LPIG und unter Beachtung der Leitentscheidung die erforderlichen Entscheidungen treffen und geänderte Braunkohlenpläne erarbeiten. Im Rahmen der Verfahren in der Braunkohlenplanung wird er die Revierkommunen sowie die Öffentlichkeit beteiligen. Die Vorlage geänderter Braunkohlenpläne wird in den nächsten Jahren Zug um Zug erfolgen, wobei der Abschluss des letzten großen Änderungsverfahrens (Braunkohlenplan Garzweiler II) bis Ende 2025 erwartet wird. Beschlossene Braunkohlenplanentwürfe entfalten bereits als Ziele in Aufstellung Wirkung. Darüber hinaus stellt die Entscheidungsfindung im Braunkohlenausschuss eine weitgehende kommunalpolitische Einbindung sicher. Dies gilt ebenfalls für die Arbeit der regionalen Planungsträger bzw. Regionalräte in Düsseldorf und Köln, in deren Verantwortung die Aufstellung der Regionalpläne liegt (§§ 6 ff. LPIG).

Die Regional- und Braunkohlenpläne bilden den maßgeblichen Rahmen für das Fachrecht, das Abbauvorhaben der Bergbautreibenden und die Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene. Diese sind in Abstimmung miteinander zu entwickeln. Die nach dem Bundesberggesetz zuzulassenden bergrechtlichen Betriebspläne sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen bzw. geänderten Braunkohlenplänen anzupassen (§ 29 Abs. 3 S. 2 LPIG). Auch die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Die Umsetzung der Leitentscheidung bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten. Auch die Bergbautreibende RWE Power AG ist aufgerufen, zur Umsetzung der neuen Leitentscheidung beizutragen und die Betriebsführung in ihren Tagebauen auf die Zielstellung der Leitentscheidungen auszurichten. Darüber hinaus ist es für die Landesregierung von besonderer Bedeutung, die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum zu verbinden und dort innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven, vor allen auch mit Blick auf eine gute wirtschaftliche Entwicklung und die Entstehung neuer Arbeitsplätze, zu schaffen („Zukunftsräume“). Denn die Entwicklung der Folgelandschaften bis 2040 an allen Tagebauen im Rheinischen Revier gehört zu den zentralen

Aufgaben im Strukturwandel (Reviervertrag 2.0). Gleiches gilt für die Neuentwicklung der Zukunftsdörfer.

Zur beschleunigten Umsetzung der Leitentscheidung in der Braunkohlenplanung und den Zulassungsverfahren bei der Bergbehörde werden diese soweit wie möglich miteinander verschränkt. Dieses Anliegen findet sich bereits in der Leitentscheidung 2021 und bedarf der weiteren Aufmerksamkeit. Im Landesplanungsgesetz wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren von Braunkohlenplänen ergänzt. Dies ermöglicht erforderliche Detailabweichungen in kürzerer Zeit, insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung oder in den bergrechtlichen Betriebsplänen. Zudem bestehen weitere Möglichkeiten, wie mit (derzeit) von Braunkohlenplänen abweichenden Planungsverfahren bzw. wie ein planerischer Zugriff auf nicht mehr für den Braunkohlentagebau benötigte Flächen ermöglicht werden kann. Neben einer Zielabweichung und der Änderung eines Braunkohlenplans kommen dazu neue Festlegungen in einem Regionalplan in Betracht (lex posterior) oder darüber hinaus im Einzelfall auch die Feststellung einer punktuellen Funktionslosigkeit einer Festlegung in einem (überholten) Braunkohlenplan. Es wird eine enge Abstimmung mit den Regionalplanungsbehörden Düsseldorf und Köln angeraten.

2. Festlegungen für den beschleunigten Kohleausstieg

Das Rheinische Revier befindet sich seit dem beschlossenen Kohleausstieg in einem Umbruch mit vielfältigen Herausforderungen. Die Wiedernutzbarmachung und die Rekultivierung aller Tagebauflächen bis hin zur Anlage der Tagebauseen muss früher als einst geplant erfolgen, Zukunftsräume für die Zeit nach der Braunkohle schneller entwickelt und der Strukturwandel mit einer Transformation in der Wirtschaft und der Entstehung neuer Arbeitsplätze und Unternehmen vollzogen werden.

Aufgrund der Beschlüsse zu einem beschleunigten Kohleausstieg 2030 wird das Ende von Braunkohlenabbau und -verstromung auch für den Tagebau Garzweiler II deutlich früher eintreten. Dadurch verkleinert sich das bisher gesicherte Abbaufeld deutlich und bislang vom Abbau bedrohte Dörfer bleiben erhalten. Diese Änderungen im Nordrevier führen dazu, die Rekultivierungsplanung nachhaltig und neu auszurichten.

2.1 Abschluss und Wiedernutzbarmachung des Tagebaus

In den folgenden Entscheidungssätzen werden die aus heutiger Sicht zentralen Aspekte für die künftige Wiedernutzbarmachung der vom Braunkohlenbergbau durch den Tagebau Garzweiler beanspruchten Flächen sowie darüber hinaus die zukünftige Raumentwicklung einer Bergbaufolgelandschaft („Zukunftsraum“) angesprochen. Diese Entwicklungen gehen über die reine Braunkohlenplanung hinaus.

Entscheidungssatz 1: Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030

(1) Die neuen Abbaugrenzen für den Tagebau Garzweiler II sind gemäß § 48 Abs. 1 KVBG festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb ist dabei auf das zur Erbringung der Kohleversorgung sowie bei der Löss- und Abraumförderung auf das für eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Rekultivierungsbereiche im Rheinischen Revier erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten hat die künftige Abbaugrenze zu

- den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath,
- den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie
- den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath

einen Abstand von mindestens 400 m sowie im Fall der Ortschaft Erkelenz-Holzweiler von 500 m einzuhalten. Weitergehend sollen zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Tagebaurandortschaften ergriffen werden.

(3) Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss für das Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Abstände nach Abs. 2 ein flächenschonendes Abbaukonzept vor, das ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept, insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche, berücksichtigt.

Die neuen **Tagebaugrenzen** sind gemäß § 48 KVBG festzulegen. Dafür besteht eine bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung. Hinsichtlich der bereitzustellenden Kohleversorgung für die Braunkohlenkraftwerke sind die auf 2030 vorgezogenen Stilllegungsdaten im Rheinischen Revier zuzüglich eines möglichen Weiter- oder Reservebetriebs von Braunkohlenkraftwerken zu berücksichtigen. Das Abbaufeld zur Kohleförderung

wird aus energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Erwägungen auf maximal 280 Mio. t Braunkohle (Jahresbeginn 2022) begrenzt. Der mögliche Weiter- oder Reservebetrieb von Braunkohlenkraftwerken nach KVBG, insbesondere bis zum 31.12.2033, ist aus dem verkleinerten Abbaufeld Garzweiler II zu bewerkstelligen, so dass daraus keine Änderungen mehr für die Wiedernutzbarmachung erfolgen würden. Des Weiteren werden die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath und die Feldhöfe Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof (Stadt Erkelenz) bergbaulich nicht mehr in Anspruch genommen. Zu ihnen ist jeweils ein angemessener Abstand bei der weiteren Tagebauführung sicherzustellen (§ 48 Abs. 1 KVBG). Darüber hinaus sind räumliche Konkretisierungen im Rahmen der neuen Leitentscheidung, der Braunkohlenplanung und der anschließenden fachrechtlichen Zulassungen des Landes Nordrhein-Westfalen möglich (§ 48 Abs. 2 S. 2 KVBG).

Bei der Tagebauführung von Garzweiler II soll die **Flächeninanspruchnahme** für den weiteren Gewinnungsbetrieb auf das zur Erbringung von Kohle-, Löss- und Abraumförderung zwingend erforderliche Maß beschränkt werden. Festlegungen zur Abbauführung sind bundesrechtlich vom Handlungsspielraum nach § 48 Abs. 2 S. 2 KVBG abgedeckt. Das erforderliche Maß wird durch energiewirtschaftliche und -politische Erwägungen, das KVBG und durch den faktischen Kohlebedarf bestimmt. Zudem sind die Rekultivierungsziele und daraus folgende Bedarfe an Rekultivierungsmaterialien für die verschiedenen verbleibenden Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für eine ordnungsgemäße Rekultivierung im Rheinischen Braunkohlenrevier ausschlaggebend. Die weitere Ausdehnung des Tagebaus für den Gewinnungsbetrieb wird dabei mit Blick auf den aktuellen Tagebaustand und ausgehend von der Abbaugrenze des aktuell genehmigten Hauptbetriebsplans nur noch in Richtung Westen (westlich der L 12 im Dreieck zwischen Keyenberg-Holzweiler-Berverath) und Süden (Bereiche zwischen Holzweiler und Jackerath) möglich sein. Der Tagebau Garzweiler schwenkt gegen den Uhrzeigersinn von Nordwesten nach Süden hin, wo er seine Endstellung einnehmen und anschließend beräumt wird. Für einen möglichen Reservebetrieb bis 2033 wird nur im Süden des Abbaufeldes lagernde Kohle genutzt werden können. Neue Tagebauflächen werden dafür nicht mehr beansprucht werden. Ggfs. mögliche Flächeneinsparungen im Westen sind determiniert durch das Erfordernis einer ausgeglichenen Löss- und Abraumbilanz für die Wiedernutzbarmachung und die erforderliche Bereitstellung sowohl jährlich als auch insgesamt ausreichender Kohlemengen. Vor dem Vorbeischwenken des Tagebaus im Westen ist daher eine Bilanzierung des erforderlichen Massenbedarfs insbesondere für Löss und nicht versauerungsfähigen Abraum unter Berücksichtigung sämtlicher Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen erforderlich, um das mögliche Flächeneinsparpotential ganz im Westen des Tagebaus vor Berverath zu ermitteln und einzuhalten. Im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II ist daher zu prüfen, inwieweit der weitere Kohleabbau einschließlich Abraum- und Lössgewinnung nach 2025 bzw. nach der Laufzeit des aktuellen Hauptbetriebsplans entsprechend ausgerichtet werden kann. Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss dazu für das Braunkohlenplanänderungsverfahren ein flächenschonendes Abbaukonzept vor, dass ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept, insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche, berücksichtigt (s. Entscheidungssatz 2).

Für künftige Entwicklungsmöglichkeiten und zur Reduzierung tagebaubedingter Immissionen sind die **Abstände der Abbaugrenze** des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern von Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath und den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten auf mindestens 400 m bzw. im Fall der Ortschaft Holzweiler auf – unter Berücksichtigung der bereits in der Leitentscheidung 2021 angestrebten – 500 m festzulegen. Auch im Fall der Tagebaurandortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath können durch das verkleinerte Abbau- feld in Garzweiler II größere Abstände (grundsätzlich 400 m) ermöglicht werden. Es wird der Konkretisierungs- und Handlungsspielraum nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 KVBG genutzt. Zur Begründung der Abstände ist anzuführen, dass die Tagebaurand- lage bis zum Abschluss aller Rekultivierungsziele eine längere Belastung für die dort wohnenden Menschen bedeutet. Bei Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Immissi- onswerte und bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen durch die Bergbautreibende kön- nen individuell unterschiedliche Beeinträchtigungen oder Störungen verbleiben. Die Erfahrungen früherer Leitentscheidungen haben gezeigt, dass Beeinträchtigungen der Menschen während der Betriebsphase des Tagebaus vermindert, die Lebensbedin- gungen vor Ort verbessert und für die Dörfer Entwicklungsräume gesichert werden können, wenn Abstände von 400 und 500 Metern zu einem Tagebau ermöglicht wer- den (sozialverträglicher Abstand). Verbesserungen durch Abstandsvergrößerungen können in Bereichen realisiert werden, in denen der Tagebau nur soweit fortgeschritten ist, dass entsprechende Möglichkeiten bestehen (in der Regel Bereiche, die nicht be- reits als Abbaufäche zugelassen sind). Die Abstandsvergrößerungen beeinträchtigen nicht die ordnungsgemäße Rekultivierung oder Restseemuldenherstellung. Soweit Ab- standsvergrößerungen nicht (mehr) möglich sind, soll eine Verbesserung durch zu- sätzliche Immissionsschutzmaßnahmen erreicht werden. So grenzen weitere Ort- schaften derzeit an die offene Betriebsfläche des Tagebaus Garzweiler und sind Im- missionen ausgesetzt wie bspw. Jüchen-Hochneukirch.

Der Abstand der Abbaukante zum jeweiligen Ortsrand wird durch die Lage der in der Braunkohlenplanung festzulegenden Sicherheitslinie und die Breite der Zone zwis- chen Sicherheitslinie und Abbaugrenze bestimmt (Sicherheitszone). Die Sicherheits- zone hat neben ihrer Bedeutung für den Schutz von Personen und Sachgütern zu- gleich die Aufgabe einer Pufferzone, um die Verträglichkeit der Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitszone angrenzenden Nutzungen zu gewährleisten. Die Pufferzone bietet zudem nach Beendigung des Bergbaus Entwicklungsoptionen. Des- halb ist die Sicherheitszone unabhängig von ihrer bergtechnisch notwendigen Dimen- sionierung so zu bemessen, dass dort Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nut- zungen – insbesondere vor Immissionen – vorgenommen werden können. Für die Im- missionen aus Tagebauen gibt es neben den einzuhaltenden Vorschriften des Bun- des-Immissionsschutzgesetzes spezielle Regelungen in den Richtlinien der Bezirksre- gierung Arnberg zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädli- chen Umwelteinwirkungen. Es ist davon auszugehen, dass mit bekannten Maßnah- men und den genannten Abständen weiterhin ein den rechtlichen Vorgaben genügen- der Immissionsschutz zuverlässig gewährleistet wird.

Entscheidungssatz 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung

(1) Bergbaulich in Anspruch genommene Flächen werden unter Berücksichtigung interkommunaler Entwicklungskonzepte sowie der Belange von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaanpassung und Naturschutz hochwertig rekultiviert. Auf den rekultivierten Flächen soll dabei der Ausbau erneuerbarer Energien flächenschonend und unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange vorangetrieben werden.

(2) Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum ist im eigenen Abbaubereich und im Abbaubereich Garzweiler I, dort vor allem zur Verfüllung des östlichen Restlochs, zu verwenden. Darüber hinaus ist Abraum, Löss und Forstkies zur Rekultivierung externer Bereiche (andere Tagebaue) bereitzustellen. Die dortigen Bedarfe sind durch angepasste Wiederherstellungskonzepte zu reduzieren. Die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit der Rekultivierungen ist sicherzustellen.

(3) Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss für das Braunkohlenplanänderungsverfahren ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept (insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche) vor, das ein flächenschonendes Abbaukonzept für Garzweiler II berücksichtigt.

(4) Die Oberflächengestaltung ist zeitnah nach dem Ende des Abbaubetriebs abzuschließen und Massendepots sind frühzeitig sowie vollständig aufzulösen. Die Verfüllung und Rekultivierung des östlichen Restlochs ist bis 2030 abzuschließen.

(5) Die Tagebau- und Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu gestalten. Die Böschungs- und Uferbereiche des Tagebausees sind dabei so zu modellieren, dass sie möglichst frühzeitig vielfältige Zwischennutzungen zulassen. Die Eignung der Flächen für erneuerbare Energien und Natur auf Zeit ist sicherzustellen. Mögliche Seezugänge gemäß den interkommunalen Entwicklungskonzepten sind nachhaltig und bedarfsgerecht anzulegen.

Die Rekultivierung im Tagebau Garzweiler ist so schnell wie möglich nach dem Ende des Kohleabbaus abzuschließen. Revierweite Massenverschiebungen und dafür im Tagebau angelegte **Depots** dürfen im Anschluss an das Ende des Abbaubetriebes nicht zu unnötigen Verzögerungen führen. Die Depots müssen vollständig aufgelöst werden. Die konkrete Ausgestaltung und Notwendigkeit der Abraum- und Lössdepots in Garzweiler muss im Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II geprüft und optimiert werden.

Bei der Rekultivierungsplanung sind vielfältige Belange zu berücksichtigen. Im Rahmen der Rekultivierung sind **landwirtschaftliche Flächen** aufgrund der Bedeutung der Landwirtschaft in diesem Raum mindestens im Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Rückgabe hochwertig rekultivierter landwirtschaftlicher Flächen wiederherzustellen (vgl. Vereinbarung im Reviervertrag 2.0). Die **kommunalen Interessen** werden vor allem durch den interkommunalen Zusammenschluss bzw. durch die Arbeit des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler und dort erarbeiteter Raumentwicklungsperspektiven gebündelt. Sie sind im Rahmen der Arbeit von Braunkohlenausschuss und Regionalplanung besonders zu berücksichtigen. Zur **Anpassung an den Klimawandel** sind bei den angestrebten Entwicklungen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen ebenenspezifisch zu berücksichtigen (bspw.

durch die Sicherung von Grün-, Wald- und Wasserflächen). Für das Ziel eines revierweiten Ökosystemverbunds können verschiedene Planungsebenen zur Landschaftsvernetzung sowie -entwicklung beitragen. Die planerische Aufgabe liegt im Schwerpunkt bei der Regionalplanung und den Kreisen als Trägern der Landschaftsplanung, aber auch die Braunkohlenplanung kann über die Wiedernutzbarmachung der Bergbauflächen zu einer grün-blauen Infrastruktur für ein Ökoverbundsystem beitragen (Entscheidungssatz 4). Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Böden stellt die Basis für spätere landwirtschaftliche Nutzungen dar. Sie sind im Rahmen der Rückgabeverpflichtungen der Bergbautreibenden für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Das Rheinische Revier soll des Weiteren eine **Energierregion** bleiben. Mit der im Entwurf vorliegenden 2. Änderung des Landesentwicklungsplans wird dazu die Flächenkulisse für Windenergie und Freiflächen-Solarenergie erweitert. Flächen im Umfeld des Tagebaus Garzweiler werden bereits für Erneuerbare Energien genutzt. Zudem kommen Tagebaurestlöcher und -seen temporär (Freiflächen-PV auf Böschungen) und dauerhaft für Erneuerbare Energien (Floating-PV auf Wasserflächen) in Frage. Gleiches gilt für (ehemalige) Flächen der Braunkohlenindustrie.

Für die Tagebaue Hambach und Garzweiler ist die tagebauübergreifende **Bilanzierung von Massen** relevant. Angebot und Bedarf im Tagebau Inden sind endogen bestimmt. Die aktuellen Erkenntnisse zur Bilanzierung des Massenangebots und -bedarfs in Garzweiler und Hambach basieren auf den laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren. Für den Tagebau Hambach liegt – auf Grundlage der Leitentscheidung 2021 – eine von ahu GmbH in Zusammenarbeit mit FUMINCO GmbH und Ziegler und Aulbach Ingenieurgesellschaft mbH verfasste „Überprüfung der Abraumbilanzierung und geplante Böschungssysteme der RWE AG im Tagebau Hambach und Erfordernis der Inanspruchnahme der Manheimer Bucht“ (März 2022) vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Vorhabenbeschreibung der RWE Power AG für den Tagebau Hambach als generell schlüssig und nachvollziehbar sowie die Inanspruchnahme der Manheimer Bucht als begründet erweist. Masseneinsparmöglichkeiten bei der Wiedernutzbarmachung der überhöhten Innenkippe wurden verifiziert und werden im Braunkohlenplanänderungsverfahren verfolgt. Der Massenbedarf im Tagebau Hambach von 770 Mio. m³ könne mit 720 Mio. m³ größtenteils aus dem tagebauseitigen Angebot mit einer „Manheimer Bucht“ gedeckt, müsse aber mit 50 Mio. m³ (Forstkies, Substrat und Löss) aus Garzweiler gestützt werden. Das von der RWE Power AG vorgelegte Abbaukonzept für einen an den beschleunigten Kohleausstieg angepassten Tagebau Garzweiler kommt für Garzweiler (derzeit) auf ein Massenangebot von etwa 1 Mrd. m³. Davon entfallen rd. 875 Mio. m³ auf die Rekultivierung im Tagebau selbst – der Großteil entfällt auf die Innenkippe und das östliche Restloch – und rd. 125 Mio. m³ auf externe Bedarfe (u. a. Tagebaue Hambach und Fortuna). Eine vom Braunkohlenausschuss in Auftrag gegebene „Abraumbilanzierung und hydrologische Auswirkungsanalyse im Tagebau Garzweiler“ kommt in einem Zwischenbericht der FUMINCO GmbH (Mai 2023) zu dem Ergebnis, dass die Angebots- und Bedarfsseiten nachvollziehbar und plausibel seien. Die finalen Ergebnisse liegen noch nicht vor und müssten eine angepasste Abbaukonzeption berücksichtigen.

Ein revierweiter **Massenausgleich** mit Abraum, Löss und Forstkies muss so gestaltet werden, dass im gesamten Revier eine nachhaltige Flächennutzung möglich ist und

die Massenbilanzen ausgeglichen sind. Dazu gehört, sinnvolle Möglichkeiten zur Anpassung bisheriger Rekultivierungsplanungen zu prüfen und Änderungen dort umzusetzen, wo sie möglich und nachhaltig sind. Ziel soll sein, die externen Bedarfe an Rekultivierungsmaterial aus dem Tagebau Garzweiler II auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um dort weitere Flächeninanspruchnahmen zu minimieren (Entscheidungssatz 1). Es soll so wenig intakte Fläche wie möglich für den Braunkohlentagebau in Anspruch genommen werden. Der Braunkohlenausschuss wird daher im Rahmen des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens für Garzweiler II eine Optimierung der Massenbedarfe vornehmen. Möglichkeiten zur Anpassung werden gegenwärtig wie folgt gesehen: Ansatzpunkte dürften in erster Linie im Bereich des früheren Tagebaus Fortuna bestehen. Anpassungen sind zudem bei der Wiedernutzbarmachung der Tagebauinfrastrukturen von Garzweiler denkbar (Bandtrasse, Kohlebunker, Kieswerke, Lössdepots). Eine wesentliche Veränderung der Rekultivierungsziele im Bereich des östlichen Restlochs ist allerdings auszuschließen und grundsätzlich an der vollständigen Verfüllung festzuhalten. Für den Tagebau Hambach sind weitgehende Änderungen aufgrund der dortigen Massensituation nicht zielführend. Im Rahmen der revierweiten Optimierung der Rekultivierungsziele ist aber auch im Tagebau Hambach zu prüfen, inwieweit geringere Lössanteile bei der forstlichen Rekultivierung in Frage käme. Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss dazu für das Braunkohlenplanänderungsverfahren ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept (insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche) vor, das ein flächenschonendes Abbaukonzept für Garzweiler II berücksichtigt (s. Entscheidungssatz 1).

Die Standsicherheit des **Böschungssystems** in den Tagebauen bleibt oberstes Ziel. Unter dieser Prämisse sind die Böschungs- und Uferbereiche so zu gestalten, dass frühzeitig Nutzungen ermöglicht werden können. Die frühzeitige Zugänglichkeit und vielfältige Nutzbarkeit der Tagebauseen inklusive Sicherheitszonen und Böschungssysteme mit verschiedenen Zwischennutzungen ist zentral, um die langen Befüllungszeiträume zu überbrücken und früh einen Mehrwert für die Region zu schaffen. Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten sind bei der Planung des Seeuferbereichs und der Sicherheitszone die verschiedenen Belange zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Bauliche Zwischennutzungen sollten dabei dort geplant werden, wo dauerhaft Seezugänge vorgesehen werden. Verschiedene Möglichkeiten zur Zwischennutzung des Tagebausees sind im Braunkohlenplanverfahren anzulegen und im bergrechtlichen Verfahren zu konkretisieren. Seezugänge sind gemäß dem interkommunalen Entwicklungskonzept des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler zu berücksichtigen. Die Bergbautreibende wird die Seezugänge im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten anlegen.

Entscheidungssatz 3: Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee

(1) Die wasserwirtschaftlichen Ziele aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand. Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben und gemeinsam mit den revierweiten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.

(2) Der Tagebausee Garzweiler wird westlich der A 44n, in kompakter Form, mit großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt. Der See soll einen möglichst großen Abstand zu den ungekalkten Kippen im Osten aufweisen. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen zu planen und zu ergreifen. Eine dauerhafte Überprüfung erfolgt über das Monitoring Garzweiler.

(3) Für den Tagebausee gilt das **Leitbild eines naturnahen Sees**. Es soll eine klimaresiliente Gewässerentwicklung mit stabiler Seeökologie und einem angemessenen Litoralbereich erfolgen und vielfältige Nutzungen mit Schwerpunkten sowohl für den Naturschutz, die Freizeit- und Erholung und den Tourismus, der Erneuerbaren Energien (z.B. Floating-Photovoltaik) sowie für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglichen.

(4) Die Befüllung des Tagebausees soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein. Dafür ist die Rheinwassertransportleitung erforderlich. Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist mit einem Monitoring zu überwachen.

(5) Der Seeablauf zur Niers ist frühzeitig zu sichern. Dabei soll die Anbindung der Niers möglichst im freien Auslauf unter Berücksichtigung des Erhalts ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion und ökologischen Qualität erfolgen. Für die Wasserführung der Niers im Oberlauf sind ausreichende Einleitmengen bereitzustellen. Die Bergbautreibende wird den Seeablauf im Zuge der Böschungsgestaltung als Landschaftselement unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungskonzepte und der umgebenden Zukunftsdörfer bereits in den 2030iger Jahren herstellen.

Die **wasserwirtschaftlichen Ziele** aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand und werden wegen der anstehenden Veränderungen durch diese Leitentscheidung fortgeschrieben oder ergänzt. Änderungen betreffen die bisherigen Aussagen zum Tagebausee Garzweiler in der Leitentscheidung 2016 und Entscheidungssatz 9, 4. Abs., der Leitentscheidung 2021. Ebenfalls werden die Entscheidungssätze 10 und 11 der Leitentscheidung 2021 ergänzt. Für eine gesamtheitlich, revierweite Betrachtung der Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier wurde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) zudem ein neues Gremium gegründet. Eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe wird dort das Wissen über die Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier bündeln, Kommunikationsstränge schaffen sowie fehlende Prozesse etablieren und bestehende Prozesse optimieren. Die inhaltlichen Arbeiten werden in etablierten Strukturen, wie dem Monitoring Garzweiler II, fortgeführt.

Die **Trinkwasserversorgung** im Rheinischen Revier wird beim vorzeitigen Ende des Tagebaugeschehens sicher sein. Die Deckung des Trinkwasser- sowie des Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowassers hat bei begrenzter Wasserverfügbarkeit Vorrang gegenüber der Restseefüllung. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass bis zum endgültigen

Grundwasserstand auch vorhandene Möglichkeiten zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen gesichert bleiben. Die Bedeutung von Rheinwasser als **Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser** wird gegenüber gehobenem Sumpfungswasser zunehmen und ist im Rahmen eines Monitorings zu überwachen. Zur Bedeutung der **Rheinwasserqualität** für die verschiedenen Wassernutzungen und zu notwendigen Untersuchungen wurde im Rahmen des Monitorings Garzweiler II im November 2022 ein „Rheinwassergütebericht“ vorgelegt. Er zeigt, dass Rheinwasser nach heutigen Erkenntnissen grundsätzlich aus qualitativen Gesichtspunkten für die Wasserversorgung geeignet sein wird; wenn auch mit Blick auf verschiedene Schutzgüter (wie Trinkwasser, grundwasserabhängige Feuchtgebiete und Tagebauseen) und ihre Anforderungen weitergehende Untersuchungen, Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sein werden. Die jeweils erforderliche Qualität ist zwischen den Akteuren abzustimmen und muss den jeweiligen rechtlichen Anforderungen entsprechen (z. B. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) / Wasserhaushaltsgesetz, Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik / Oberflächengewässerverordnung, Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) / Grundwasserverordnung, Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie / Trinkwasserverordnung). So werden die Auswirkungen der Nutzung von Rheinwasser mit den Betreibern der Wassergewinnungsanlagen diskutiert. Nach vorliegender Einschätzung im Rheinwassergütebericht ist das Rheinwasser nach einer Kiesfiltration in den Ökowerken Jüchen und Wanlo und einer mehreren Hundert Meter langen Untergrundpassage durch die quartären Grundwasserleiter nach heutigen Kenntnissen im Normalfall (mit Ausnahme einzelner Schadstoffwellen) als Rohwasser geeignet. Derzeit werden im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen Fragen zur Mobilität und zum Rückhalt ausgewählter Spurenstoffe im Grundwasserleiter bzw. bei einer technischen Aufbereitung geklärt. Darüber hinaus ist vorgesehen, Wasser aus der nachlaufenden Sumpfung vorrangig zur Infiltration und für die Wasserversorgung sowie für Feuchtgebiete und Oberflächengewässer einzusetzen. Die Rheinwassergüte und die nachlaufende Sumpfung werden im wasserrechtlichen Verfahren weiter untersucht und geregelt und sind Gegenstand von fortlaufenden Betrachtungen des Monitorings Garzweiler. Die Bergbautreibende hat Maßnahmen für verwendungsgerechtes Rheinwasser zu treffen.

Die **Bedeutung der Rheinwassertransportleitung** für die Wasserwirtschaft, die Natur und die Raumentwicklung des Rheinischen Reviers ist erheblich. Denn nur ein überschaubarer Zeitraum für die Wiedernutzbarmachung kann Kommunen und Menschen an den Tagebauen eine akzeptable Perspektive für die künftige Seennutzung bieten. Dieser kann nur gewährleistet werden, wenn für die Seebefüllung zusätzlich zum Zustrom aus dem wiederansteigenden Grundwasser ausreichend Rheinwasser zur Verfügung steht. Das braucht es auch, um den heute durch Sumpfungen entleerten Grundwasserspeicher (Venloer Scholle, Erftscholle) nach dem Ende des Braunkohlenbergbaus beschleunigt aufzufüllen. Bis dieser Zustand erreicht ist, müssen die Wasserbedarfe von Bevölkerung, Natur, Industrie und Landwirtschaft über Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden. Die Fremdbefüllung mit Rheinwasser ist zudem zum Erhalt der Standsicherheit der Böschungen – durch ein entstehendes hydraulisches

Gefälle aus dem Seewasserkörper in den umgebenden Gebirgskörper – notwendig. Das derzeit laufende Änderungsverfahren für den am 17.06.2020 landesplanerisch genehmigte Braunkohlenplan „Rheinwassertransportleitung Garzweiler II“, in dem die Erfordernisse für die Zuleitung von Rheinwasser zum Tagebau Hambach berücksichtigt werden, ist abzuschließen. Da der Rheinwasserspiegel durch Entnahmen insgesamt nur begrenzt abgesenkt werden darf, wurde im Dezember 2022 mit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ein gestaffeltes **Entnahmekonzept** abgestimmt. Das Konzept beinhaltet – neben einer Mindestentnahme für Ökowasser – die nötigen Wassermengen für die Tagebaurestseen Garzweiler und Hambach und sieht vor, dass sich die Menge des entnommenen Wassers an dem jeweiligen Rheinwasser-Pegel ausrichtet.

Der Region, insbesondere den Tagebauanrainerkommunen, ist wichtig, dass es bei dem **Befüllungszeitraum** von 40 Jahren bleibt, damit Sicherheit für die Planungen in der Wasserwirtschaft und für die Gestaltung der Zukunftsräume besteht. Das Anliegen einer frühzeitigen und schnellstmöglichen Befüllung der Tagebaurestseen teilt die Landesregierung. Die derzeitigen Erkenntnisse (z. B. auf Basis des Berichts Nr. I-28 der Internationale Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes zu den „Auswirkungen des Klimawandels auf die Abflussanteile aus Regen, Schnee und Gletscherschmelze im Rhein und seinen Zuflüssen“, Juni 2022) lassen erwarten, dass in eine Wasserentnahme aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebaurestseen und zur Versorgung der Feuchtgebiete weiterhin möglich bleibt. Unter Berücksichtigung des neuen Rheinwasserentnahmekonzepts und der erweiterten Rheinwassertransportleitung können dann die avisierten Befüllungszeiten gelingen. Inwieweit sich aber der fortschreitende Klimawandel tatsächlich auswirken wird, muss beobachtet werden. Die Befüllungszeiten sind dazu mit aktualisierten Grundwassermodellen, den finalen Seegeometrien und aktuelleren sowie detaillierteren Erkenntnissen zu den Auswirkungen des Klimawandels in den folgenden Verfahren (Braunkohlenplan, Wasserrechtsverfahren) fortlaufend zu evaluieren. Die Verteilung von Rheinwasser auf die Tagebaurestseen erfolgt weiterhin parallel. Eine in Garzweiler später startende Seebefüllung ist auszugleichen.

Die **Lage** des im Tagebau Garzweiler (Abbaufelder I und II) entstehenden Tagebaurestsees wird wesentlich durch die Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt. Der Tagebaurestsee wird aufgrund der erneuten Tagebauverkleinerung gegenüber bisherigen Plänen weiter im Osten liegen und ein deutlich geringeres Volumen aufweisen. Es gelten für den See folgende wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen:

- Der Tagebaurestsee hat in möglichst großem Umfang an unverritztes Gebirge zu grenzen, um zu Gunsten der Wasserqualität den Zufluss von Kippenwasser in den Tagebaurestsee soweit wie möglich zu minimieren. Im Bereich des Jackerather Horstes erstreckt sich der ungekalkte Teil der **Abraumkippe** weit nach Westen. Ein (hydraulischer) Kontakt mit dem zukünftigen See soll verhindert werden. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen zu planen und zu ergreifen. Eine dauerhafte Überprüfung erfolgt über das Monitoring Garzweiler (AG Abraumkippe).
- Das östliche Restloch ist auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen mit Abraummassen zu verfüllen und die Oberfläche zu rekultivieren.
- Um eine chemisch stabile Schichtung des Tagebaurestsees zu unterstützen, soll der Tagebaurestsee eine möglichst kompakte Form und eine möglichst große Tiefe aufweisen.

- Die Befüllung des Tagebausees soll mit Rheinwasser unterstützt werden, um die Füllzeit für See und Grundwasserkörper zu verkürzen.
- Das endgültige Niveau des Wasserstands im Tagebausee (Seespiegel) ist unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Anforderungen und des Gefälles, das für den oberirdischen Abfluss zur Niers nötig ist, festzulegen. Der Abfluss des Tagebausees in die Niers muss dauerhaft mit einem Braunkohlenplan gesichert werden.
- Detailplanungen erfolgen in den wasserwirtschaftlichen Verfahren.

Der **See ist mit vielfältigen Nutzungsoptionen** in die Landschaft einzubinden. Dabei ist seine frühzeitige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit inklusive des Böschungssystems, der Uferbereiche und der Sicherheitszone mit verschiedenen Zwischennutzungen zu ermöglichen. Bei den Entwicklungsmöglichkeiten sind die Belange von Freiraum- und Naturschutz, Erholung und Tourismus sowie der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. In dem Braunkohlenplanänderungsverfahren sind die grundlegenden Vorgaben für die Wiederherstellung in Abstimmung mit den interkommunalen Entwicklungszielen zu regeln. Die Schaffung von Litoralbereichen in denen sich Wasserpflanzen ansiedeln können, welche für die Funktionalität des entstehenden Seeökosystems elementar sind und zudem als Lebensraum für eine vielfältige Gewässerfauna dienen, ist anzustreben.

Die **Niersquelle und ihr Oberlauf** bleiben durch die Verkleinerung des Abbaufeldes Garzweiler II erhalten. Zum Erhalt der schutzwürdigen Feuchtgebiete im Einflussbereich der Sümpfungsmaßnahmen des Tagebaus wird der Grundwasserspiegel derzeit durch Versickerungsmaßnahmen gestützt. Für die Sicherung der Wasserführung der Niers im heutigen Oberlauf sind ausreichende Einleitmengen bereitzustellen. Der Quellbereich der Niers wird auf Grund des tieferen Grundwasserspiegels, der sich durch den Seespiegel einstellt, der tiefer liegt als die vorbergbaulichen Grundwasserstände in diesem Bereich keinen Grundwasseranschluss mehr erlangen. Darüber hinaus muss der Tagebausee eine Anbindung an die Niers erhalten und hat diese mit Wasser zu speisen. Der Seeablauf zur Niers soll im freien Ablauf und in landschaftlich integrierter Lage erfolgen. Die Herstellung der Trasse ist im Rahmen der Seeböschungsgestaltung vorzusehen und unter Berücksichtigung der Planungen des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler zu sichern. Der Seeablauf und Maßnahmen zur Stützung der Niers sind im Braunkohlenplanänderungsverfahren bzw. den wasserrechtlichen Verfahren festzulegen.

Entscheidungssatz 4: Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen

(1) Die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen für

- eine klimaresiliente und flächensparende Siedlungsentwicklung der Kommunen,
- die Möglichkeit zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsflächen unter Nachnutzung von Flächen der Tagebauanlagen (z.B. Tagesanlagen) und der Bergbauindustrie (Kraftwerksstandorte),
- siedlungsnahe Freizeit- und Erholungsräume für die Menschen,
- einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien, auch entlang von Verkehrsinfrastrukturen, unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Infrastrukturen,
- einen Ökosystemverbund im Rheinischen Revier, der insbesondere aus einem Verbundsystem von Flächen sowie Trittsteinbiotopen und Vertragsnaturschutzflächen (mit Gewässern, Offen- und Halboffenen und Waldbereichen) entsteht und zu dem landesgesetzlichen Ziel eines durchgängigen Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche substantziell beiträgt und
- eine zukunftsfähige, nachhaltige sowie klimaresiliente Landwirtschaft mit einer zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Agrarstruktur.

(2) Die Wiederherstellung der A 61 zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath entfällt im geänderten Braunkohlenplan Garzweiler II, so dass das vorhandene Autobahnnetz den Verkehrsfluss übernehmen und bedarfsgerecht und unter Verbesserung des Immissionsschutzes, insbesondere im Bereich der A 46, ertüchtigt werden muss. Die bisherige Verkehrsplanung für den Raum Garzweiler I und II (Straßennetz) ist zeitnah aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Tagebaufeldkommunen zu überprüfen und anzupassen.

(3) Moderne Mobilitätsaspekte sind zu berücksichtigen. Das Werksbahnnetz der Bergbautreibenden soll mit Blick auf eine Nutzung für den SPNV und Güterverkehr und deren entlastende Wirkung auf die Kapazität des bestehenden Schienennetzes geprüft werden.

Mit der Leitentscheidung 2021 wurde die Entwicklung von „**Zukunftsräumen**“ in den Bergbaufolgelandschaften als eine besondere Zielstellung hervorgehoben, um eine verbindende, inklusive und innovative Folgelandschaft als Ausgangspunkt für vielfältige Raumnutzungen und eine „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ zu schaffen. Die Entwicklung der Folgelandschaften bis 2040 an allen Tagebauen im Rheinischen Revier gehört zu den zentralen Aufgaben im Strukturwandelprozess (s. dazu Reviervertrag 2.0). Das Ziel kann für das Nordrevier konkreter gefasst und ein Rahmen für ein „Innovation Valley Garzweiler“ geschaffen werden. Die planerische Umsetzung ist dabei eine gemeinsame Aufgabe von Region und Tagebauanrainern. **Flächenkonkurrenzen** der verschiedenen Belange in der Bergbaufolgelandschaft sollen mit einem tragfähigen Konsens in Ausgleich gebracht werden (Reviervertrag 2.0).

Ein Ziel ist die klimaresiliente und flächensparende **Siedlungsentwicklung** von Wohn- und Wirtschaftsflächen. Insbesondere mit einer verstärkten Nachverdichtung und Innenentwicklung sowie einer vom Bestand ausgehend Neuentwicklung (zur Einbindung der künftigen Seelandschaft) können natürliche Ressourcen geschont werden. Auch

die Entwicklung von Bauland an der Schiene ist in diesem Zusammenhang nachhaltig. Ebenso wird die Nachnutzung der verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Flächen des Bergbaus und der Bergbauindustrie weiterhin als wichtiger Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung, die Entstehung neuer Arbeitsplätze und zur Nachhaltigkeit gesehen. Durch die gemeinsam von Land und RWE gegründete Perspektive.Struktur.Wandel GmbH werden Perspektiven für die Nachnutzung ausgewählter, komplexer, zukünftig nicht mehr betriebsnotwendiger RWE-Standorte in enger Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen erstellt. Weiter benötigen alle Tagebauanrainerkommunen für den Strukturwandel aber auch neue Flächen außerhalb besiedelter Bereiche. Die RWE wird den Tagebauumfeldverbänden dafür jeweils mindestens 50 ha für gemeinwohlorientierte Strukturwandelprojekte entsprechend der Masterpläne der TUV (u. a. zur Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität und zum Ausbau der grünblauen Infrastruktur) zum entwicklungsunbeeinflussten Verkehrswert übertragen. Bergbauliche oder betriebsbedingte Besonderheiten und Belange der Rekultivierung (z. B. der Landwirtschaft) sind dabei zu berücksichtigen. Zusätzlich wird das Unternehmen auch Wege und Betriebsstraßen, soweit betrieblich zukünftig möglich, im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Kommunen kostenfrei an diese übertragen. Zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und lebenswerten Bergbaufolgelandschaft gehören zudem **siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsräume** für die Menschen. Dazu können zum Beispiel die Planungen des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler für ein „Grünes Band“, ein revierweites Ökosystemverbund oder eine Internationale Bau- und Technologieausstellung beitragen.

Die Zielsetzungen zur Klimaneutralität setzen voraus, dass im Rheinischen Revier die **Erneuerbaren Energien** weiter ausgebaut werden. Mit dem Zukunftsvertrag Rheinisches Revier und dem Gigawattpakt wurde bereits der Grundstein dafür gelegt, um bis 2028 die Erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier auf 5 GW auszubauen. Vom im Rahmen einer Bundes- und Landesförderung unterstützten Projekt „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ werden weitere Impulse erwartet. Die Landesregierung hat im Juni 2023 zudem die Änderung des Landesentwicklungsplans beschlossen und damit einen entscheidenden, weiteren Schritt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gemacht. Ziel ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, welches die Sicherung von 1,8 % der Landesfläche für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert werden, wobei auf landwirtschaftlichen Flächen Agri-Photovoltaik zu bevorzugen ist. Zu den erforderlichen Infrastrukturen zählen auch energiewirtschaftlich notwendige Anbindungsleitungen für molekulare Energieträger wie Wasserstoff und seine Derivate sowie Offshore-Anbindungsleitungen und weitere energierechtlich planfeststellungsfähige Energieanlagen.

Nach § 35 des Landesnaturschutzgesetzes ist für Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (**Biotopverbund**) auf 15 % der Landesfläche vorgesehen. Im Rheinischen Revier soll mit Gewässern, Offen- und Halboffenland sowie Waldbereichen ein Ökosystemverbund entstehen und in diesem Rahmen einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des landesgesetzlich festgelegten Ziels der Schaffung eines Biotopverbundes auf 15 % der Landesfläche geleistet werden, auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen auf globaler Ebene im Rahmen der Vereinbarung von Montreal.

Der Erhalt und die Wiederherstellung einer intakten ökologischen Umwelt sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Strukturwandel im Rheinischen Revier. Intakte Ökosysteme und Klimaresilienz stellen einen wichtigen Standortfaktor für die Region dar. Ein entsprechender Verbund dient der Erhaltung und der Wiederherstellung der Biodiversität und umfasst ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope. Hinzu gehören auch Flächen, Strukturen und Verbundelemente wie Landschaftsschutzgebiete, produktionsintegrierte Maßnahmen, Blühstreifen, Hecken u.a. umfassen und insbesondere zur Vernetzung im Offenland beitragen, aber eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht einschränken.

Durch die Flächenknappheit im Tagebauumfeld wie auch im gesamten Rheinischen Revier bedarf die angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange wie Ansiedlungsflächen zur Stärkung der Wirtschaftskraft, landwirtschaftliche Flächen zum Erhalt der traditionell bedeutsamen Agrarwirtschaft in entsprechendem Umfang, Natur- und Artenschutzgebiete für Erhalt und Schaffung eines nachhaltigen und ökologisch hochwertigen Lebensraums und ausreichend Flächen zur benötigten erneuerbaren Energieerzeugung besonderer Sorgfalt. Wo immer möglich müssen Bedarfe intelligent verzahnt und Nutzungszwecke kombiniert werden.

Ausgehend von den Rekultivierungsflächen soll mit Gewässern, Offen- und Halboffenland sowie Waldbereichen zur Ergänzung des Waldverbunds über die Bürgewälder hinaus und zur Vernetzung im Rheinischen Revier ein größerer Verbund entstehen, der einen Beitrag zur Erreichung des landesgesetzlich bestimmten Ziels leistet. Lebensräume und gefährdete Arten sollen wirksam durch Maßnahmen verbunden und insbesondere die durch die trennende Wirkung der Tagebaue ausgelöste Isolation von Teilpopulationen aufgehoben werden. Die für das Rheinische Revier prägende Börde-landschaft kann beispielsweise durch artenreiche Wegraine angereichert werden. Fließgewässersäume und bachbegleitende Gehölze in Retentionsräumen sind so anzulegen, dass sie unterschiedliche Lebensräume und Arten ideal verbinden können. In der Landwirtschaft können unter anderem produktionsintegrierte Maßnahmen selten gewordener Flora und Fauna helfen, zu überleben. Entsprechendes Potential zur Entwicklung offenlandtypischer Biotope weisen auch die Tagebauflächen/-böschungen bis zu ihrer endgültigen Befüllung (Natur auf Zeit) auf. Hierzu gibt es auch Anregungen im Fachkonzept der Naturschutzverbände.

Flächen können sowohl in der Rekultivierungslandschaft (vor allem Tagebaurestseen, Sophienhöhe, Bereiche mit Ausgleichsmaßnahmen) als auch außerhalb dieser entstehen (z. B. durch die Vernetzung der Bürgewälder im Raum Merzenich/ Kerpen und darüber hinaus). Die Tagebauumfeldverbünde haben bereits konkrete Vorstellungen, die hier entsprechende Beiträge leisten können („Grünes Band“ des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler, „Biotopmosaik“ der Neuland Hambach).

Konkrete Beiträge zu dem Verbund im Rheinischen Revier sind von den Trägern der Landschaftsplanung (Regionalplanung, Kreise, kreisfreie Städte) zu planen und umzusetzen. Ausgangsbasis ist gemäß § 8 LNatschG der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV.

Eine Bergbaufolgelandschaft im Rheinischen Revier ist ohne landwirtschaftliche Flächen nicht vorstellbar. Dies ist insbesondere bei der Rekultivierung (siehe Entscheidungssatz 2) zu beachten. Darüber hinaus besteht die besondere Funktion der **Landwirtschaft** in der Ernährungssicherung, die die qualitativ hochwertigen Lössböden im Rheinischen Revier ermöglichen. Der Erhalt und die Sicherung zukunftsfähiger, landwirtschaftlicher Flächen ist mit Blick auf Bodengüte und Agrarstruktur daher von sehr hoher Relevanz. Die Böden im Rheinischen Revier weisen aufgrund ihrer hohen Lössmächtigkeit bereits eine hohe Klimaresilienz auf. Die Klimaresilienz der Landwirtschaft muss wegen des fortschreitenden Klimawandels weiter erhöht werden.

Die **Wiederherstellung der A 61** zwischen Mönchengladbach und Titz ist aufgrund des gegenüber der bisherigen Planung weiter im Osten liegenden Tagebausees nicht mehr möglich. Damit kommen der Ertüchtigung und der Optimierung des bestehenden Autobahnnetzes und der Autobahnkreuze/-dreiecke Wanlo, Holz und Jackerath (BAB 44, 46 und 61) eine besondere Bedeutung zu. Eine leistungsfähige Erschließung des Raums und der Schutz der Anwohner/-innen vor Verkehrslärm, u. a. in Jüchen-Hochneukirch, bleibt für die Landesregierung erforderlich. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden durch die Autobahn GmbH des Bundes in Zusammenarbeit mit der RWE Power AG wahrgenommen und finanziert. Die Landesregierung wird sich bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Mittel der Ersatzverpflichtungen vor Ort genutzt werden und erwartet darüber hinaus von Bund und RWE die Vorlage einer Bedarfsplanung, die die Interessen der Tagebauanrainerkommunen berücksichtigt. Auch unterhalb des Autobahnnetzes ist die leistungsfähige Erschließung des Raums und die Sicherstellung erforderlicher Netzfunktionen wichtig.

Die **bisherige Verkehrsplanung** für den Raum Garzweiler I und II (Straßennetz) ist zeitnah aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Tagebauumfeldkommunen zu überprüfen und anzupassen. Hierfür sind die Verkehrsinfrastruktur und insbesondere die Straßeninfrastruktur an die neuen Gegebenheiten und die zukünftigen Anforderungen und Ziele bedarfsgerecht anzupassen. Bestehende Wiederherstellungsverpflichtungen für Straßen sind grundsätzlich zu erfüllen. Dabei ist allerdings zu prüfen, ob die geplante Wiederherstellung an der ursprünglichen vorgesehenen Stelle und unter Betrachtung der übrigen Entwicklungen des Raums weiterhin sinnvoll und zielführend ist. Die Neuanlage von Straßen soll die Raumentwicklung unterstützen und einen Beitrag zum Strukturwandel leisten. Die verkehrliche Erschließung des östlichen Seeufers des Tagebaurestsees wird aufgrund seiner Bedeutung für die Region für erforderlich gehalten. Die konkrete Ausgestaltung wird im Zuge weiterer Planungen betrachtet. Ein Konzeptionsvorschlag dafür erfolgt unter Berücksichtigung der interkommunalen Planungen im Zweckverband Landfolge Garzweiler, der Ersatzverpflichtungen der Bergbautreibenden und der Landesstraßenplanung durch den Braunkohlenausschuss in Abstimmung mit der Regionalplanung.

Der **Ausbau der Schieneninfrastruktur** ist elementar für eine nachhaltige Mobilitätswende im Rheinischen Revier. Die Revier S-Bahn ist dabei ein zentrales Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Für ihren Abschnitt West ist zunächst eine Machbarkeitsstudie zur Trassenfindung erforderlich, welche die technische und betriebliche Machbarkeit sowie Nutzen und Kosten untersucht. Auch die Nachnutzung des Werksbahnnetzes der RWE Power AG könnte im Grundsatz nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung möglich sein. Die Machbarkeit wird derzeit untersucht. Dabei geht es in erster Linie um

eine Nutzung für den Güterverkehr und deren entlastende Wirkung im bestehenden Schienennetz, von der auch der SPNV in der Region profitieren würde. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine Nutzung für den SPNV auf einzelnen Abschnitten des RWE-Netzes als sinnvoll erweisen kann. In diesem Zusammenhang sollten nutzbare Flächen identifiziert werden, die einen verkehrlichen, logistischen und planerischen Mehrwert bieten, um konkrete Projekte der Kommunen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollte für neue Industrie- und Gewerbegebiete die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz geprüft werden.

Der **Radverkehr** ist eine weitere Säule einer nachhaltigen Mobilität. Die Potenziale des Radverkehrs werden in dem in Aufstellung befindlichen Bedarfsplan für Rad-schnellverbindungen erhoben.

2.2 Lebenswerte Orte der Zukunft

Mit der erneuten Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II entfällt die bergbauliche Inanspruchnahme der fünf Erkelenzer Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts endgültig und sie bleiben erhalten. Dies gilt auch für die Holzweiler Höfe Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof. Es finden dort keine Umsiedlungen mehr gegen den Willen der Menschen statt. Zusammen mit dem bereits zuvor geretteten Dorf Morschenich (Merzenich) gilt es, für alle sechs Orte eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

Entscheidungssatz 5: Ende der Umsiedlungen

(1) Die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath (Stadt Erkelenz) sowie der Holzweiler Höfe ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. In Folge werden die Umsiedlungen vorzeitig und sozialverträglich beendet.

(2) Für die Bewohner/-innen, die noch in den (früheren) Erkelenzer Umsiedlungsorten leben, bleibt der Umsiedlerstatus bis zum 30.06.2026 erhalten.

Die Umsiedlungen in den fünf Erkelenzer Dörfern laufen seit Ende 2016. Ihr Abschluss war – dem Abbaubetrieb folgend – zwischen den Jahren 2023 und 2028 vorgesehen. Die Leitentscheidung 2021 hatte den Umsiedlungszeitraum für Keyenberg auf Ende 2026 verlängert. Unter Berücksichtigung der Dauer des Umsiedlungszeitraums und der Interessen der Menschen vor Ort sowie der angedachten Neugestaltung der Dörfer wird das förmliche Umsiedlungsende auf den Stichtag 30.06.2026 festgelegt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass das Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II Ende 2025 abgeschlossen sein soll. Ebenfalls wird dann der Planungsprozess der Stadt Erkelenz für die fünf Dörfer als „Orte der Zukunft“ konkretisiert sein. Beides gibt den in den Dörfern lebenden Menschen Klarheit und Planungssicherheit, um eine Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung zu treffen. Sollten sich Personen, die aktuell noch in den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath leben, dazu entschließen, an der „gemeinsamen Umsiedlung“ teilzunehmen, gelten die bisherigen mit dem „Umsiedlerstatus“ verbundenen Regelungen fort („Revierweite Regelung“ 2010 bzw. 2015). Sie können sich bis zum 30.06.2026 alternativ auch dazu entscheiden, zu den bisherigen Konditionen ihr Eigentum an die RWE Power AG zu verkaufen, um an einen anderen Ort zu ziehen. Bis zum Stichtag ist der Abschluss eines Notarvertrages notwendig.

Der Zeitraum ist ferner geeignet, um der „gemeinsamen Umsiedlung“ Rechnung zu tragen und die Dorfgemeinschaften in den Neu-Orten zu stärken. Innerhalb des genannten Zeitraums sind Vorkehrungen am Umsiedlungsstandort („Neu-Ort“) erforderlich, damit sich die bisherigen Einwohner/-innen in den Altorten für eine „Umsiedlung“ entscheiden können. Grundstücke am Umsiedlungsstandort sind bis zum 30.06.2026 für mögliche Umsiedlungswillige freizuhalten. Derzeit erfolgen bereits Grundstücksvergaben an Kinder ehemaliger Umsiedler/-innen und Mieter/-innen aus den Altorten. Nach dem 30.06.2026 kann entsprechend der revierweiten Regelung mit einer vollständigen Öffnung des Grundstücksmarktes begonnen werden.

Den formellen Abschluss der Umsiedlungen wird das Land mit der Bergbautreibenden und den beiden Kommunen in einer Vereinbarung regeln. An dem geplanten Umsiedlungsende für Morschenich 2024 wird entsprechend der Leitentscheidung 2021 festgehalten, um für die ehemaligen Bewohner/-innen und der Gemeinde Merzenich Planungssicherheit zu wahren.

Entscheidungssatz 6: Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich

(1) Die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) werden wie Morschenich (Gemeinde Merzenich) zu „Orten der Zukunft“ entwickelt.

(2) Die kommunalen Entwicklungskonzepte folgen dem Leitbild, neue Wohn- und Arbeitsformen zu etablieren und wieder ein dörfliches Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Um- und Neubau sollen in einer klimaschützenden und -angepassten, flächensparenden und/ oder ressourcenschonenden Bauweise erfolgen. Dabei werden hohe Anforderungen an die Qualität der Planung gestellt. Es ist eine intensive Einbindung der Bevölkerung, insbesondere der in den betroffenen Ortschaften, in die örtlichen Entscheidungen sicherzustellen.

(3) Die Regionalplanung schafft die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für die tragfähige Entwicklung der Zukunftsdörfer unter Berücksichtigung der kommunalen Konzepte und ihrer perspektivischen Ausrichtung zum See. Die Stadt Erkelenz und die Gemeinde Merzenich oder von diesen beauftragte Dritte werden mit Mitteln des Strukturwandels bei der Weiterentwicklung und Neugestaltung der Ortschaften sowie der Ertüchtigung der öffentlichen Infrastruktur unterstützt.

(4) Früheren Eigentümern/-innen mit Umsiedlerstatus und deren Kindern soll eine zeitlich befristete Vorkaufsoption eingeräumt werden. Dazu sollen in den betroffenen Kommunen zeitnah Interessensbekundungsverfahren mit dem Ziel gestartet werden, eine Vorkaufsoption zu ermöglichen. Diese soll sich auf das frühere, selbstgenutzte Wohneigentum beziehen. Die kommunalen Entwicklungskonzepte bilden die Voraussetzung für die oben genannte Vorkaufsoption, die eine Verpflichtung zur Eigennutzung und baulichen Entwicklung im Einklang mit den kommunalen Entwicklungskonzepten beinhaltet.

Merzenich-Morschenich und die fünf Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts (Erkelenzer Orte Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath) werden entgegen den ursprünglichen Planungen bergbaulich nicht mehr in Anspruch genommen. Die Umsiedlungsprozesse laufen seit Jahren und sind in weiten Teilen nahezu abgeschlossen. Fast alle Liegenschaften mitsamt der Infrastruktur liegen in der Hand eines Eigentümers, der bergbautreibenden RWE Power AG. Die nachhaltige wie zukunftsgerichtete **Neugestaltung** der sechs Orte wird somit eine besondere, bisher nie da gewesene Aufgabe. Es ist eine große Herausforderung, die weitgehend unbewohnten Dörfer mit neuem Leben zu füllen und zukunftsfähig und lebenswert zu gestalten. Hierzu sind besondere Vorgehensweisen bei Finanzierung, Beteiligung und Planung unerlässlich. Gleichzeitig müssen Investitionen, u.a. in die vorhandene Bausubstanz verlässlich erfolgen können. Der bestehende und sich vollziehende Verfall der Gebäudesubstanz und der technischen Infrastruktur kann dabei nicht durch reguläre Finanzierungsinstrumente wie Gebühren und Beiträge aufgefangen werden.

Auch deshalb muss es rasch Raum für neue (private und öffentliche) Investitionen geben. Die RWE Power AG ist als derzeitige Mehrheitseigentümerin aufgerufen, in Abstimmung mit den Kommunen Maßnahmen zum Substanzerhalt dort zu ergreifen, wo eine Weiter- bzw. Neunutzung die Ziele der Revitalisierung unterstützt. Denn ein gewisser zeitlicher und qualitativer Erhalt der örtlichen Infrastrukturen und des

Ortsbildes ist Teil der „sozialverträglichen Umsiedlung“ (vgl. Angaben in der Sozialverträglichkeitsprüfung in den Umsiedlungs-Braunkohlenplänen).

Bei der Entwicklung der Dörfer wird es darüber hinaus auch um die Erschließung und Neubebauung von ursprünglich bebauten Grundstücken gehen, deren Gebäude bereits abgerissen wurden oder bei denen eine Erhaltung der Bausubstanz nicht mehr möglich bzw. sinnvoll ist.

Für eine nachhaltige Instandhaltung und Erneuerung der Infrastruktur bedarf es eines ganzheitlichen **Förderansatzes** zur Unterstützung der beiden Kommunen aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen. Die Landesregierung wird dazu – ggf. in Abstimmung mit der Bundesregierung – ein entsprechendes Budget zur Verfügung stellen, um die Zielsetzung für die „Orte der Zukunft“ zu erreichen. Förderempfänger können neben den Kommunen auch ihre interkommunalen Zusammenschlüsse sein (Zweckverband Landfolge Garzweiler und Neuland Hambach GmbH). Weitere Unterstützungsstrukturen sind darüber hinaus mit der Starke Projekte GmbH vorhanden. Bei der Neuentwicklung können die räumlichen Grenzen des bisherigen Dorfes verlassen werden, um dauerhafte Tragfähigkeiten für Einrichtungen des Gemeinbedarfs abzusichern oder um der besonderen Lage in Bezug auf die zukünftige Seenlandschaft gerecht zu werden. Die **Regionalplanung** ist dazu aufgerufen, die für die kommunalen Neuentwicklungen erforderlichen planerischen Voraussetzung zu schaffen und bedarfsgerechte Festlegungen zu treffen.

Allen Entwicklungen und Unterstützungsleistungen des Landes liegt zu Grunde, dass für die Wiederbelebung der Dörfer ein umfassender Plan für die Zukunft entwickelt wird. Auf kommunaler Ebene sind dazu **Entwicklungskonzepte** zu erstellen, die eine neues dörfliches Gemeinschaftsleben sowie Um- und Neubau in einer klimaschützenden und -angepassten, flächensparenden und/ oder ressourcenschonenden Bauweise befördern (**Leitbild**). Dabei ist sicherzustellen, dass **Planungsprozesse und Beteiligungsformate** angemessen erfolgen. Durch eine aktive Mitgestaltung insbesondere der dort lebenden und zuziehenden Bevölkerung können sich die Ortschaften zukunftsfähig entwickeln und gleichzeitig Heimat der bisher dort lebenden Menschen bleiben. Die Beteiligung der in den Orten verbliebenen Bewohner/-innen ist für die Akzeptanz und Sozialverträglichkeit wichtig. Die Wahl des konkreten Beteiligungsinstrumentes obliegt den Kommunen.

Für die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (alt) als auch für Morschenich-Alt besteht zudem der Wunsch von ehemaligen Eigentümern/-innen, ihr ehemaliges Eigentum (zurück) erwerben zu können. Dazu werden die betroffenen Kommunen zeitnah Interessensbekundungsverfahren durchführen und dafür jeweils eine Anlaufstelle einrichten. Ziel ist, möglichst ab 2024 eine zeitlich befristete Vorkaufsoption für ehemalige Eigentümer/-innen und deren Kinder zur Eigennutzung für ehemaliges Wohneigentum zu ermöglichen. Dazu können die betroffenen Kommunen ggf. Alternativen, auch im Rahmen von Erbbaurecht prüfen. Die Betroffenen sollen einen ausreichend langen Entscheidungszeitraum haben. Die Dauer ist differenziert zu betrachten, da das Umsiedlungsgeschehen in Erkelenz und Merzenich nicht miteinander vergleichbar ist (vgl. Start der Umsiedlungen, Dauer, formaler Endzeitpunkt im Braunkohlenplan, Erarbeitungsstand der kommunalen Entwicklungskonzepte, etc.).

Entsprechend der Vereinbarung zum formellen Abschluss der Umsiedlungen (siehe Erläuterung zu ES 5) sollen auch die Konditionen zur Ausübung der Vorkaufsoption geregelt und zentrale Ansprechstellen in den betroffenen Kommunen geschaffen werden. Die dort getroffenen Konditionen sollen zu einer Eigennutzung verpflichten, die im Einklang mit den kommunalen Konzeptionen zur Entwicklung der Orte steht.

Übersicht zu Entscheidungssätzen der Leitentscheidung 2021/2023

Leitentscheidung 2021	Fortgeschriebener Leitentscheidungstext 2021/23
<p>Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen</p> <p>(1) Um die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.</p> <p>(2) Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde und als Fachbeitrag zu wertende Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.</p> <p>(3) Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebaumfeldverbänden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen dabei unterstützt werden.</p>	<p>Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen</p> <p>(1) Um die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.</p> <p>(2) Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde und als Fachbeitrag zu wertende Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.</p> <p>(3) Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebaumfeldverbänden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen dabei unterstützt werden.</p>
<p>Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen</p> <p>(1) Das Rheinischen Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie bei. Die Nutzung sowohl vom Bergbau in Anspruch genommener als auch von ihm nicht mehr benötigter Flächen kann für den Ausbau der Erzeugung und die Speicherung, aber auch die Erprobung erneuerbarer Energien sowie für die</p>	<p>Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen</p> <p>(1) Das Rheinischen Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie bei. Die Nutzung sowohl vom Bergbau in Anspruch genommener als auch von ihm nicht mehr benötigter Flächen kann für den Ausbau der Erzeugung und die Speicherung, aber auch die Erprobung erneuerbarer Energien sowie für die</p>

<p>Schaffung eines nachhaltigen und attraktiven Mobilitätsangebots für die Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten.</p> <p>(2) Die Verbesserung der Mobilisierung vorhandener Baulandpotenziale, die flächensparende Standortentwicklung und Versiegelung sollen eine weitere Schlüsselaufgabe als Ansatz für eine ressourcenschonende Entwicklung des Rheinischen Reviers sein.</p> <p>(3) Im Rheinischen Revier ist die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Daneben sollen innovative Konzepte wie zum Beispiel „Nachhaltiges Bauen“ mit dem Ziel klimaneutraler Kommunen bis 2030 sowie der Ertüchtigung des Gebäudebestandes entwickelt und deren Umsetzung im Rahmen des Strukturwandelprozesses forciert werden.</p> <p>(5) Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Strukturwandels, den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz zu gewährleisten und die Flächenversiegelung gering zu halten.</p>	<p>Schaffung eines nachhaltigen und attraktiven Mobilitätsangebots für die Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten.</p> <p>(2) Die Verbesserung der Mobilisierung vorhandener Baulandpotenziale, die flächensparende Standortentwicklung und Versiegelung sollen eine weitere Schlüsselaufgabe als Ansatz für eine ressourcenschonende Entwicklung des Rheinischen Reviers sein.</p> <p>(3) Im Rheinischen Revier ist die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Daneben sollen innovative Konzepte wie zum Beispiel „Nachhaltiges Bauen“ mit dem Ziel klimaneutraler Kommunen bis 2030 sowie der Ertüchtigung des Gebäudebestandes entwickelt und deren Umsetzung im Rahmen des Strukturwandelprozesses forciert werden.</p> <p>(5) Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Strukturwandels, den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz zu gewährleisten und die Flächenversiegelung gering zu halten.</p>
<p>Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 (§§ 2 und 4 i.V.m. § 40 KVBG) ausgerichtet sein. Dabei ist Vorsorge für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31. Dezember 2035) zu treffen.</p>	<p>LE 2021 ES 3 und 4 neugefasst durch LE 2023 ES 1: Entscheidungssatz 1: Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030 (1) Die neuen Abbaugrenzen für den Tagebau Garzweiler II sind gemäß § 48 Abs. 1 KVBG festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb ist dabei auf das zur Erbringung der Kohleversorgung sowie bei der Löss- und Abraumförderung auf das für eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Rekultivierungsbereiche im Rheinischen Revier erforderliche Maß zu beschränken.</p>
<p>Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II Für die mit ihrer Bebauung direkt an den Tagebau Garzweiler II angrenzenden Ortschaften sind weitere Verbesserungen hinsichtlich ihrer</p>	

<p>Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen zu erzielen. Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 m zu vergrößern. Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar sind 500 m Abstand anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes ergriffen werden.</p>	<p>(2) Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten hat die künftige Abbaugrenze zu</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath, – den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie – den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath einen Abstand von mindestens 400 m sowie im Fall der Ortschaft Erkelenz-Holzweiler von 500 m einzuhalten. Weitergehend sollen zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Tagebaurandortschaften ergriffen werden. <p>(3) Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss für das Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Abstände nach Abs. 2 ein flächenschonendes Abbaukonzept vor, dass ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept, insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche, berücksichtigt.</p>
<p>Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler</p> <p>(1) Bei der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Tagebaus Garzweiler I sind die Belange der Stadt Jüchen hinsichtlich zeitnaher städtebaulicher Entwicklungsoptionen südlich der A 46 einzubeziehen.</p> <p>(2) Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVVG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.</p> <p>(3) Im Bereich von Garzweiler II soll die Wiederherstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so geplant werden, dass der</p>	<p>Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler</p> <p>(1) Bei der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Tagebaus Garzweiler I sind die Belange der Stadt Jüchen hinsichtlich zeitnaher städtebaulicher Entwicklungsoptionen südlich der A 46 einzubeziehen.</p> <p>LE 2021 ES 5 Abs. 2-3 neugefasst durch LE 2023 ES 2 und 4</p> <p>(2) Entscheidungssatz 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung</p> <p>(1) Bergbaulich in Anspruch genommene Flächen werden unter Berücksichtigung interkommunaler Entwicklungskonzepte sowie der Belange von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaanpassung und Naturschutz hochwertig rekultiviert. Auf den rekultivierten Flächen soll dabei der Ausbau erneuerbarer Energien flächenschonend und unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange vorangetrieben werden.</p>

östliche Seebereich samt anschließender Flächen – unter Berücksichtigung standsicherer Seeböschungen – auch den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige Raumentwicklung und landschaftsorientierte Erholung gerecht werden kann.

(2) Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum ist im eigenen Abbaubereich und im Abbaubereich Garzweiler I, dort vor allem zur Verfüllung des östlichen Restlochs, zu verwenden. Darüber hinaus ist Abraum, Löss und Forstkies zur Rekultivierung externer Bereiche (andere Tagebaue) bereitzustellen. Die dortigen Bedarfe sind durch angepasste Wiederherstellungskonzepte zu reduzieren. Die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit der Rekultivierungen ist sicherzustellen.

(3) Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss für das Braunkohlenplanänderungsverfahren ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept (insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche) vor, das ein flächenschonendes Abbaukonzept für Garzweiler II berücksichtigt.

(4) Die Oberflächengestaltung ist zeitnah nach dem Ende des Abbaubetriebs abzuschließen und Massendepots sind frühzeitig sowie vollständig aufzulösen. Die Verfüllung und Rekultivierung des östlichen Restlochs ist bis 2030 abzuschließen.

(5) Die Tagebau- und Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu gestalten. Die Böschungs- und Uferbereiche des Restsees sind dabei so zu modellieren, dass sie möglichst frühzeitig vielfältige Zwischennutzungen zulassen. Die Eignung der Flächen für erneuerbare Energien und Natur auf Zeit ist sicherzustellen. Mögliche Seezugänge gemäß den interkommunalen Entwicklungskonzepten sind nachhaltig und bedarfsgerecht anzulegen.

(3) Entscheidungssatz 4: Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen

(1) Die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen für

	<ul style="list-style-type: none"> – eine klimaresiliente und flächensparende Siedlungsentwicklung der Kommunen, – die Möglichkeit zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsflächen unter Nachnutzung von Flächen der Tagebauanlagen (z.B. Tagesanlagen) und der Bergbauindustrie (Kraftwerksstandorte), – siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsraum für die Menschen, – einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien, auch entlang von Verkehrsinfrastrukturen, unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Infrastrukturen, – einen Ökosystemverbund im Rheinischen Revier, der insbesondere aus einem Verbundsystem von Flächen sowie Trittsteinbiotopen und Vertragsnaturschutzflächen (mit Gewässern, Offen- und Halboffenen und Waldbereichen) entsteht und zu dem landesgesetzlichen Ziel eines durchgängigen Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche substantiell beiträgt und – eine zukunftsfähige, nachhaltige wie klimaresiliente Landwirtschaft mit einer zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Agrarstruktur. – <p>(2) Die Wiederherstellung der A 61 zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath entfällt im geänderten Braunkohlenplan Garzweiler II, so dass das vorhandene Autobahnnetz den Verkehrsfluss übernehmen und bedarfsgerecht und unter Verbesserung des Immissionsschutzes, insbesondere im Bereich der A 46, ertüchtigt werden muss. Die bisherige Verkehrsplanung für den Raum Garzweiler I und II (Straßennetz) ist zeitnah aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Tagebaumfeldkommunen zu überprüfen und anzupassen.</p> <p>(3) Moderne Mobilitätsaspekte sind zu berücksichtigen. Das Werksbahnnetz der Bergbautreibenden soll auf eine Nutzung für den SPNV und Güterverkehr und deren entlastende Wirkung auf die Kapazität des bestehenden Schienennetzes geprüft werden.</p>
<p>Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich</p>	<p>Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich</p>

<p>(1) Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen. Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist auf Ergänzungs- oder Änderungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dabei sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt, Entwicklung und Vernetzung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.</p>	<p>(1) Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen. Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist auf Ergänzungs- oder Änderungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dabei sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt, Entwicklung und Vernetzung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.</p>
<p>Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung</p> <p>(1) Es hat eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen. Die Tagebauböschungen sind dabei dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen. Die Gewinnungs- sowie Verkipplungsplanung und -ausführung sind derart zu optimieren, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage.</p> <p>Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß an Löss zu beschränken und darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler gehen.</p>	<p>Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung</p> <p>(1) Es hat eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen. Die Tagebauböschungen sind dabei dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen. Die Gewinnungs- sowie Verkipplungsplanung und -ausführung sind derart zu optimieren, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage.</p> <p>LE 2021 ES 7 Abs. 1 S. 6 ersetzt durch LE 2023 ES 2 Abs. 2:</p> <p>ES 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung</p> <p>(2) Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum ist im eigenen Abbaubereich und im Abbaubereich Garzweiler I, dort vor allem zur Verfüllung des östlichen Restlochs, zu verwenden. Darüber hinaus ist Abraum, Löss und Forstkies zur Rekultivierung externer Bereiche (andere</p>

<p>(2) Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen im Bereich des Restsees während der Befüllungsphase sowie eine dauerhafte Vernetzung der Grünen Infrastruktur mit dem umgebenden Landschaftsraum möglich werden. Die Standsicherheit des Böschungssystems ist dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>Tagebaue) bereitzustellen. Die dortigen Bedarfe sind durch angepasste Wiederherstellungskonzepte zu reduzieren. Die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit der Rekultivierungen ist sicherzustellen.</p> <p>(2) Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen im Bereich des Restsees während der Befüllungsphase sowie eine dauerhafte Vernetzung der Grünen Infrastruktur mit dem umgebenden Landschaftsraum möglich werden. Die Standsicherheit des Böschungssystems ist dabei zu berücksichtigen.</p>
<p>Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden Der Tagebau Inden ist bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortzuführen und anschließend zu rekultivieren.</p>	<p>Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden Der Tagebau Inden ist bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortzuführen und anschließend zu rekultivieren.</p>
<p>Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen (1) Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden.</p> <p>(2) Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. Der Tagebausee soll südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden.</p> <p>(3) Die Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen sollen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigen. Die Böschungs- und Uferbereiche der Restseen sind dabei so zu modellieren, dass sie während und nach der</p>	<p>Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen (1) Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden.</p> <p>(2) Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. Der Tagebausee soll südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden.</p> <p>(3) Die Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen sollen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigen. Die Böschungs- und Uferbereiche der Restseen sind dabei so zu modellieren, dass sie während und nach der</p>

<p>Seebefüllung insbesondere frühzeitig Nutzungen, besonders auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wie auch für grün-blaue Vernetzungen, ermöglichen. Die Seen sollen in die sie umgebende Landschaft integriert werden und vielfältige Nutzungsoptionen für die Menschen und Lebensräume für die Natur entstehen zu lassen.</p> <p>(4) Die Lage des im Tagebau Garzweiler II entstehenden Restsees wird wesentlich durch das mit dem Datum des Kohleausstiegs einhergehenden Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt. Die fachlichen Anforderungen an die Seegestaltung der Leitentscheidung aus 2016 gelten unverändert.</p>	<p>Seebefüllung insbesondere frühzeitig Nutzungen, besonders auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wie auch für grün-blaue Vernetzungen, ermöglichen. Die Seen sollen in die sie umgebende Landschaft integriert werden und vielfältige Nutzungsoptionen für die Menschen und Lebensräume für die Natur entstehen zu lassen.</p> <p>LE 2021 ES 9 Abs. 4 neugefasst durch LE 2023 ES 3 Abs. 2-4: (4) Entscheidungssatz 3: Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tageausee</p> <p>(2) Der Tageausee Garzweiler wird westlich der A 44n, in kompakter Form, mit großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt. Der See soll einen möglichst großen Abstand zu den ungekalkten Kippen im Osten aufweisen. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen zu planen und zu ergreifen. Eine dauerhafte Überprüfung erfolgt über das Monitoring Garzweiler.</p> <p>(3) Für den Tageausee gilt das Leitbild eines naturnahen Sees. Es soll eine klimaresiliente Gewässerentwicklung mit stabiler Seeökologie und einem angemessenen Litoralbereich erfolgen und vielfältige Nutzungen mit Schwerpunkten sowohl für den Naturschutz, die Freizeit- und Erholung und den Tourismus, der Erneuerbaren Energien (z.B. Floating-Photovoltaik) sowie für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglichen.</p> <p>(4) Die Befüllung des Tageausees soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein. Dafür ist die Rheinwassertransportleitung erforderlich. Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rhein-wasserqualität ist mit einem Monitoring zu überwachen.</p>
<p>Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach</p> <p>(1) Die Befüllung des Restsees Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters ist wie in Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen und zu unterstützen. Dazu ist Rheinwasser</p>	<p>Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach</p> <p>(1) Die Befüllung des Restsees Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters ist wie in Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen und zu unterstützen. Dazu ist Rheinwasser</p>

<p>mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen.</p> <p>(2) Es muss sichergestellt werden, dass die Restseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können. Es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass Niedrigwasserereignisse im Rhein keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Restseebefüllung haben.</p> <p>(3) Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist zu überwachen.</p>	<p>mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen.</p> <p>(2) Es muss sichergestellt werden, dass die Restseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können. Es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass Niedrigwasserereignisse im Rhein keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Restseebefüllung haben.</p> <p>(3) Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist zu überwachen.</p> <p>LE 2021 ES 10 ergänzt durch LE 2023 ES 3 Abs. 4: Entscheidungssatz 3: Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee</p> <p>(4) Die Befüllung des Tagebausees soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein. Dafür ist die Rheinwassertransportleitung erforderlich. Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist mit einem Monitoring zu überwachen.</p>
<p>Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser</p> <p>(1) Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein.</p>	<p>Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser</p> <p>(1) Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein.</p>

<p>(2) Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen des Rheins die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.</p> <p>(3) Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) festzulegen bzw. festzusetzen.</p>	<p>(2) Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen des Rheins die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.</p> <p>(3) Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) festzulegen bzw. festzusetzen</p> <p>LE 2021 ES 10 ergänzt durch LE 2023 ES 3 Abs. 1: Entscheidungssatz 3: Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee (1) Die wasserwirtschaftlichen Ziele aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand. Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben und gemeinsam mit den revierweiten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.</p>
<p>Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen. Gleichzeitig ist ihre Leistungsfähigkeit für die Entwicklung der Region zu erhalten. Für die Renaturierung der Erft werden Ökopunkte generiert.</p>	<p>Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen. Gleichzeitig ist ihre Leistungsfähigkeit für die Entwicklung der Region zu erhalten. Für die Renaturierung der Erft werden Ökopunkte generiert.</p>
<p>Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich (1) Die Umsiedlung der Kerpener Ortschaft Manheim, Tagebau Hambach, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Manheim“ im Jahr 2022 abzuschließen.</p> <p>(2) Die Umsiedlung der Merzenicher Ortschaft Morschenich, Tagebau Hambach, ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. Bis zum Jahr 2024 sollen</p>	<p>Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich (1) Die Umsiedlung der Kerpener Ortschaft Manheim, Tagebau Hambach, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Manheim“ im Jahr 2022 abzuschließen.</p> <p>(2) Die Umsiedlung der Merzenicher Ortschaft Morschenich, Tagebau Hambach, ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. Bis zum Jahr 2024 sollen</p>

<p>aber die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in Alt-Morschenich leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Neu-Morschenich teilnehmen können.</p> <p>(3) Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen.</p>	<p>aber die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in Alt-Morschenich leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Neu-Morschenich teilnehmen können.</p> <p>LE 2021 ES 13 Abs. 3 neugefasst durch LE 2023 ES 5 (3) Entscheidungssatz 5: Ende der Umsiedlungen (1) Die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath (Stadt Erkelenz) sowie der Holzweiler Höfe ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. In Folge werden die Umsiedlungen vorzeitig und sozialverträglich beendet. (2) Für die Bewohner/-innen, die noch in den (früheren) Erkelenzer Umsiedlungsorten leben, bleibt der Umsiedlerstatus bis zum 30.06.2026 erhalten.</p>
<p>Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive Unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Lage von Morschenich-Alt sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und innovative Nutzung als ein „Ort der Zukunft“ zu schaffen.</p>	<p>Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive Unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Lage von Morschenich-Alt sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und innovative Nutzung als ein „Ort der Zukunft“ zu schaffen.</p> <p>LE 2021 ES 10 ergänzt durch LE 2023 ES 6: Entscheidungssatz 6: Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich (1) Die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) werden wie Morschenich (Gemeinde Merzenich) zu „Orten der Zukunft“ entwickelt.</p> <p>(2) Die kommunalen Entwicklungskonzepte folgen dem Leitbild, neue Wohn- und Arbeitsformen zu etablieren und wieder ein dörfliches Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Um- und Neubau sollen in einer klimaschützenden und -angepassten, flächensparenden und/ oder ressourcenschonenden Bauweise erfolgen. Dabei werden hohe Anforderungen an die Qualität der Planung gestellt. Es ist eine intensive Einbindung der Bevölkerung, insbesondere der in den betroffenen Ortschaften, in die örtlichen Entscheidungen sicherzustellen.</p>

	<p>(3) Die Regionalplanung schafft die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für die tragfähige Entwicklung der Zukunftsdörfer unter Berücksichtigung der kommunalen Konzepte und ihrer perspektivischen Ausrichtung zum See. Die Stadt Erkelenz und die Gemeinde Merzenich oder von diesen beauftragte Dritte werden mit Mitteln des Strukturwandels bei der Weiterentwicklung und Neugestaltung der Ortschaften sowie der Ertüchtigung der öffentlichen Infrastruktur unterstützt.</p> <p>(4) Früheren Eigentümern/-innen mit Umsiedlerstatus und deren Kindern soll eine zeitlich befristete Vorkaufsoption eingeräumt werden. Dazu sollen in den betroffenen Kommunen zeitnah Interessensbekundungsverfahren mit dem Ziel gestartet werden, eine Vorkaufsoption zu ermöglichen. Diese soll sich auf das frühere, selbstgenutzte Wohneigentum beziehen. Die kommunalen Entwicklungskonzepte bilden die Voraussetzung für die oben genannte Vorkaufsoption, die eine Verpflichtung zur Eigennutzung und baulichen Entwicklung im Einklang mit den kommunalen Entwicklungskonzepten beinhaltet.</p>
--	--



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Herr
Bundeskanzler
Olaf Scholz
Bundeskanzleramt
Postfach 670261
10924 Berlin

Lindenstraße 2
D-41515 Grevenbroich
T 02181 601 – 1010/1011/1012
F 02181 601 – 2400
E landrat@rhein-kreis-neuss.de
I www.rhein-kreis-neuss.de

Navigation: www.rkn.nrw/TR383

29. September 2023

Resolution des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss zur Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit der Region vom 27.09.2023

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Der Kreistag nimmt die Sorgen der Beschäftigten und der Bevölkerung auf und fordert die zuständigen Stellen auf, zur Sicherung von Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit kurz- und langfristig die dringend erforderlichen Bedingungen, insbesondere für arbeitsplatz- und stromintensive Betriebe, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stecken, zu schaffen.

Die Resolution hat folgenden Hintergrund:

Der Kreistag im Rhein-Kreis Neuss blickt seit längerem und wiederholt dokumentiert mit großer Sorge auf die arbeitsplatz- und energieintensive Industrie in unserer Region. Gerade die Grundstoffindustrien Aluminium, Chemie, Nahrungsmittel und Papier leiden unter hohen Energiepreisen und in deren Folge die Konsumenten, aber auch die Kommunen, in denen die Firmen oft seit Generationen existieren und ihre Beiträge leisten.

Allein von Januar bis Mai 2023 ist ein erheblicher Produktionsrückgang in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, der unsere Region in besonderem Maße trifft:

- Chemie: -17%,
- Glas/Keramik: -12%,
- Metallerzeugnisse: -7%,
- Gummi- und Kunststoffe: -4%.

(Quelle: J. Metzger, Präs. Deutsche Bank HV NRW)

So kommen eine mittlerweile und ungewohnt niedrige Investitionsquote, Standortnachteile durch potentiell mangelnde Energieverfügbarkeit durch erheblich beschleunigten Ausstieg aus der fossilen Verstromung, ein aktueller und fortgesetzter Energiepreisanstieg sowie erhöhte Anforderungen durch die Transformationsaufgabe im Strukturwandel gerade in unserer Region zusammen. Hinzu kommt im Rheinischen Revier der Ausstieg aus der Kohleverstromung bereits 2030. Die Energiewirtschaft war

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDNXXX
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Öffentliche Verkehrsmittel sind im Einzelfall zu ermitteln & automatisieren



rhein
kreis
neuss



allerdings bisher ein wesentlicher Bestandteil des Zusammenspiels der verschiedenen Industrien, die sich hier angesiedelt haben.

Das wirft wiederum die dringende Frage der planbaren, jederzeit (24/7) ausreichend verfügbaren und berechenbaren Energieversorgungssicherheit auf.

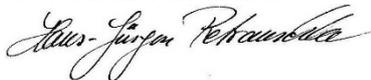
Die Sorge des Kreistages gilt daher den wettbewerbsfähigen kurz-, mittel- und langfristigen Strom-/Energie-Preisen sowie der Versorgungssicherheit als Grundlage für Planungssicherheit bei Investitionsentscheidungen, die der Wettbewerbsfähigkeit und preislichen Lieferfähigkeit für das nahe und ferne Ausland dienen, aber auch der gesamten deutschen Wirtschaft, um wettbewerbsfähigen Einkauf und Verarbeitung zu ermöglichen. Daran hängen nicht zuletzt zahlreiche gute, tarifgebundene Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Es geht grundsätzlich um Rahmenbedingungen, die im Wettbewerb der besten Ideen und Produkte nachhaltiges Wirtschaften bei uns auch im Strukturwandel ermöglichen. Es geht um vollständig existierende, umfangreiche und wertvolle Wertschöpfungsketten, die unsere Region bisher stark und wohlstandsfähig gemacht haben und die eine langfristige, kalkulierbare Perspektive brauchen. Es gilt zu verhindern, dass gute Arbeit und Wertschöpfung aus dem Rheinland in das (nahe) EU-Ausland oder noch weiter weg abwandern. Damit werden auch politische und wirtschaftliche Abhängigkeiten vermieden.

Sorgen Sie kurz- und langfristig für international wettbewerbsfähige Energiepreise/-kosten, die unserer gesamten deutschen Wirtschaft und unseren Privathaushalten einen planbaren und verlässlichen Rahmen für Zukunftsinvestitionen ohne Wettbewerbsverzerrungen geben.

Der Kreistag kommt damit auch der Bitte der Betriebsräte der Aluminiumindustrie und den Industriegewerkschaften IG Metall, IG BCE und dem DGB in unserer Region nach, deren Forderungen **als Anlage** beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke

RWE

Kommunalpolitischer Dialog Aktuelle Entwicklungen im Rheinischen Revier

Dr. Frank Weigand, Vorstandsvorsitzender, RWE Power AG

Dr. Lars Kulik, Vorstandsmitglied Ressort Braunkohle, RWE Power AG

Kemal Razanica, Personalvorstand, RWE Power AG

Bergheim-Paffendorf, 02.11.2023

Aktuelle Themen der Energiepolitik: ein Überblick

- **Regelungen zu H2-ready Gaskraftwerken**
 - BMWK sieht Bedarf von insgesamt bis zu 23,8 GW, davon bis zu 15 GW H2-ready Gaskraftwerke
 - Nach Veröffentlichung der Eckpunkte im Juli fehlen weiterhin Details für die angekündigten Ausschreibungen
- **Erneuerbare Energien:**
 - Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien deutlich erhöht
 - Erleichterte und verkürzte Genehmigungsverfahren im Fokus bei EU, Bund und Land NRW: noch kein Durchbruch
 - LEP NRW stärkt Flächenbereitstellung; Umsetzung in Regionalplänen steht noch aus
 - Ausschreibungen für Onshore-Wind in Deutschland weiterhin noch unterzeichnet
- **Klimaschutzgesetz/Klimaschutzprogramm NRW**
 - Reform mit neuem Klimaziel für 2030 angekündigt, Entwurf steht noch aus
 - Entwurf Bürgerenergiegesetz NRW im Landtag: Beteiligungsoptionen für Kommunen an Wind- und Solarprojekten

Versorgungsstrategie für Winter 2023/24: Befristete Fortführung der Versorgungsreserve durch Bundeskabinett beschlossen

Versorgungsreserve (SiBe 2.0)

NIA E	NIA F	NEU C
300 MW	300 MW	300 MW

- Teilnahme am Strommarkt der Blöcke war zunächst bis Juni 2023 befristet
- BMWK gab Entscheidung zur vorübergehenden Reaktivierung der SiBe-Blöcke bis zum März 2024 bekannt
- Erneute Teilnahme am Strommarkt seit dem 11. Oktober 2023

Weiterbetrieb nach KVBG

NEU D	NEU E
600 MW	600 MW

- Befristung der 600er Blöcke vorerst bis 03/2024
- Entscheidung über Weiterbetrieb oder Reserve der 600-MW-Blöcke D und E ggf. bis 03/2025 ausstehend

„Wir sind da, wenn wir gebraucht werden“

Braunkohle leistet weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland

Aktuelles in der Braunkohle

RWE 02.11.2023 Kommunalpolitischer Dialog

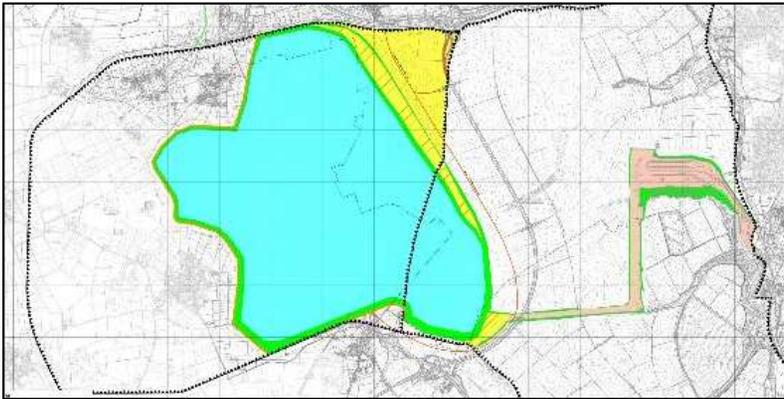
Leitentscheidung 2023 der Landesregierung NRW am 19.09.2023 vom Kabinett beschlossen



- Leitentscheidung 2023 ist Beitrag der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung zur Umsetzung der politischen Verständigung vom 04.10.2022
- Bestätigung der energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit bis 2030 und damit §48 KVBG
- Abbauende in den Tagebauen Inden und Hambach bleibt unverändert bei Ende 2029
- Abbauende im Tagebau Garzweiler wird auf 2030 vorgezogen, Option einer Braunkohlenreserve nach 2030 bis 2033 bleibt erhalten
- Dritter Umsiedlungsabschnitt in Garzweiler wird nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen
- Hervorhebung der Bedeutung der Wasserwirtschaft; Strukturwandel wird unterstützt

RWE begrüßt die neue Leitentscheidung der Landesregierung. Sie bestätigt die Erforderlichkeit der Braunkohle und setzt gleichzeitig den landesplanerischen Rahmen zur verlässlichen Beendigung von Braunkohlengewinnung und -nutzung im Rheinischen Revier.

Sechs Entscheidungssätze setzen Rahmen für Auslaufen der Tagebaue und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft



1. Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030
2. Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung
3. Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee
4. Neue Räume für nachhaltige Entwicklung
5. Ende der Umsiedlungen
6. Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich

- Garzweiler gemäß Vorhabensbeschreibung aus Oktober 2022 durch Leitentscheidung 2023 grundsätzlich bestätigt, Abstände bestätigt (rd. 400m, bzw. 500m zu Holzweiler)
- Massenkonzepion ist zu überarbeiten und dem Braunkohlenausschuss vorzulegen
- Ausbau erneuerbarer Energie auf rekultivierten Bereichen und als Zwischennutzungen im Böschungsbereich ist voranzutreiben
- Erforderlichkeit der Rheinwassertransportleitung wird klar bestätigt
- Bergbaufolgelandschaft und angrenzende Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln
- Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath (Erkelenz) sowie die Holzweiler Höfe werden nicht bergbaulich in Anspruch genommen; als Folge werden Umsiedlungen vorzeitig beendet

Wesentliches Element für vollständige Wiedernutzbarmachung mit insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie drei großen Tagebauseen ist Rheinwassertransportleitung

Informationsveranstaltung am 16.11. für Dormagener Bürger

Das Projekt auf einen Blick



Errichtung der RWTL ist wichtiges Element der Wiedernutzbarmachung

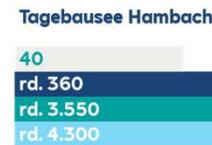
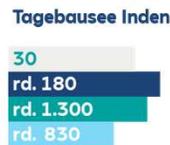
Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökower

Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler (Rekultivierung)

Schaffung dauerhaft stabiler Grundwasserverhältnisse

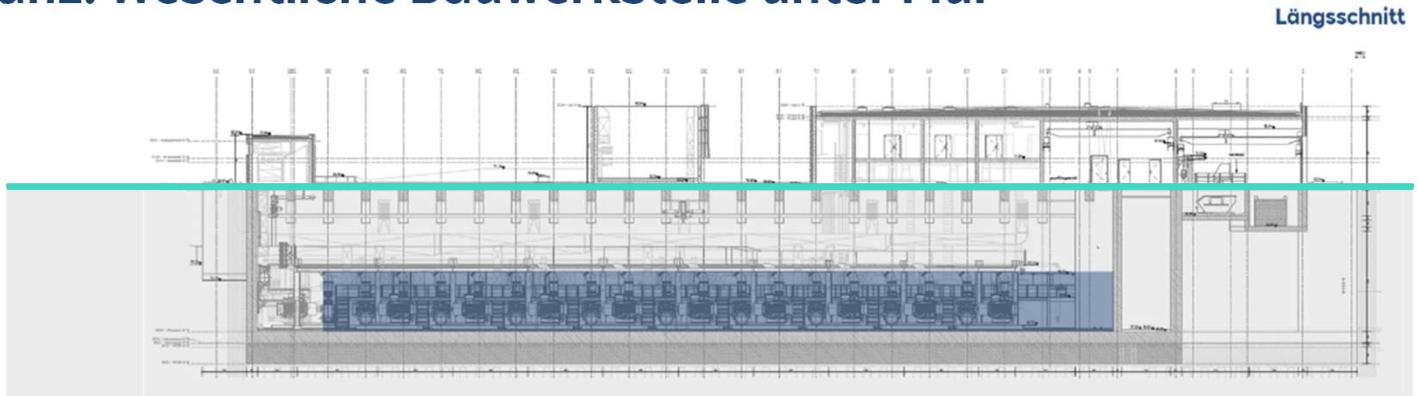
Bauzeit ca. 5 Jahre
Baubeginn 2024/25
Länge Insgesamt ca. 45 km

Befülldauer [Jahre]
Tiefe [m]
Fläche [ha]
Volumen [Mio. m³]

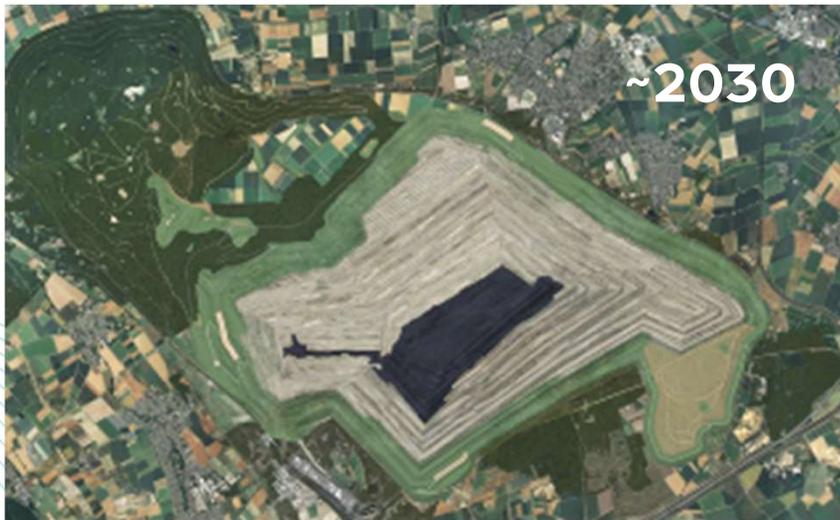


Seebefüllung in Zahlen

Pumpbauwerk Dormagen-Rheinfeld Schaffung Akzeptanz: Wesentliche Bauwerksteile unter Flur



Rechtzeitiger Start der Befüllung 2030 schafft frühzeitige Nutzungspotenziale der Seen und Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse, **zum Beispiel Hambach**



- Erarbeitung Rahmenplanung zur Zwischen- und Folgenutzung erfolgt in Zusammenarbeit mit NEULAND HAMBACH und Anrainerkommunen
- Nach weniger als 10 Jahren erreicht Tagebausee Hambach die finale Größe des Tagebausees Inden, dadurch frühzeitige Nutzungspotenziale für Naherholung und Erneuerbare Energien

- **Ziel ist Fertigstellung des Rahmenplans bis Ende 2023**
- **Dieser ist Basis für unsere weiteren Detailplanungen**

Zukunftsprojekte im Rheinischen Revier

RWE 02.11.2023 Kommunalpolitischer Dialog

RWE schafft Voraussetzungen für die Errichtung eines H2ready Gaskraftwerks am Kraftwerksstandort Weisweiler

- Auftrag (vorerst Genehmigungsplanung) an italienisch-spanisches Konsortium erteilt
- Genehmigungsplanung startet unmittelbar
- Finale Investitionsentscheidung fällt erst, wenn Netzanbindung und regulatorischer Rahmen feststehen und Wirtschaftlichkeit der Anlage gegeben ist
- Errichtung eines H2ready Gaskraftwerk mit 800 MW Leistung bis 2030
- Planung berücksichtigt Umrüstung auf 100% Wasserstoff ab 2035



RWE Renewables: Ambitionierte Projektpipeline in NRW

1.000 MW für den klimaneutralen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft



Beispiele Onshore in NRW:

Drei neue Windparks mit insgesamt ca. 65 MW sind in 2023 in Betrieb gegangen bzw. werden in 2024 in Betrieb gehen:

- **Bedburg A44n:** 28.5 MW
- **Grevenbroich:** 17.1 MW
- **Bergheim-Wiefelder Höhe Erw.** im Genehmigungsverfahren (19.8 MW)



Beispiel Solar in NRW:

Vier Projekte mit insgesamt ca. 58 MW_p PV in Verbindung mit ca. 19 MW Batteriespeicher sind/werden 2023 in Betrieb gehen:

- **Inden:** 14,4 MW_p PV & 4,8 MW Speicher
- **Garzweiler:** 19,4 MW_p PV & 6,5 MW Speicher
- **Jackerath:** 12,1 MW_p PV & 4.1 MW Speicher
- **Hambach I:** 12 MW_p & 4 MW Speicher



Schwimmende Photovoltaikanlagen

- Mehrere Projekte mit insgesamt ca. 50 MW_p in Entwicklung in DE
- Geeignete Flächen insb. Tagebauseen o.ä. ab 5 ha
- Bis zu 1.000 MW_{peak} im Revier möglich



Agri-Photovoltaikanlagen

- Testanlage am Tagebau Garzweiler in Errichtung: Erprobung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Anwendungen (z.B. Ackerbau, Weideland) mit verschiedenen Agri-PV Systemen
- Weitere Projekte in Europa in Entwicklung (DE, FR, IT, NL)



PV-Batteriespeicher-Hybride

- Drei Projekte waren bei den Ausschreibungen erfolgreich (insgesamt ca. 46 MW_p PV in Verbindung mit ca. 15 MW Batteriespeicher)
- Das Projekt „PV Hybrid Inden“ ist in Betrieb gegangen

Solarstrom und Landwirtschaft Hand in Hand: RWE errichtet Demonstrationsanlage für Agri-PV

- Seit Juni errichtet RWE am Rand des Braunkohlentagebaus Garzweiler auf einer rund sieben Hektar großen Rekultivierungsfläche die Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV)
- Forschungszentrum Jülich bringt wissenschaftliche Expertise in der Kombination von Pflanzenforschung und Photovoltaik im Kontext der Bioökonomie ein.
- Demonstrationsanlage wird über eine Kapazität von 3,2 Megawatt peak verfügen
- Inbetriebnahme voraussichtlich Ende 2023; Laufzeit der Forschungsaktivitäten mindestens 5 Jahre



Tiefengeothermie am Kraftwerksstandort Weisweiler

Ziele

- Weiterentwicklung der Kraftwerksstandorte (insb. Weisweiler) als Energiestandorte unter Nutzung von Geothermie

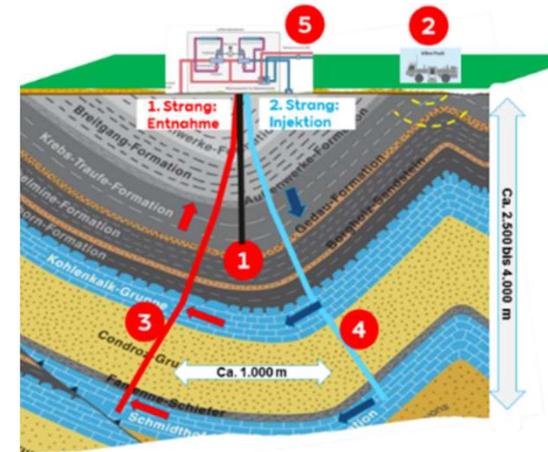
Vorhaben und Teilprojekte

- Erkundungsbohrungen durch unseren Bohrbetrieb im Rahmen des Interreg-Projektes sowie Fraunhofer-Tiefbohrung für die Untergrundkartierung
- Unterstützung des Aufbaus des Instituts
- Erarbeitung von Wärmenutzungsoptionen
- Übertragbarkeit auf andere Standorte und großräumige Nutzung

Aktuelles

- Hauptbetriebsplan für 2 Erkundungsbohrungen eingereicht: 1. Bohrung mit 100 m Teufe am 18.10. gestartet, 2. Bohrung mit ca. 400 - 500 m Teufe für 2024 geplant
- Erkundung der flözführenden Deckschichten über den 1. Zielhorizont (Kohlenkalk); Errichtung Untergrund-Observatorium und Erdwärmesonde (EWS)

Interreg
North-West Europe
DGE-ROLLOUT



Herausforderungen des Wandels bei RWE Power und Partnerfirmen



RWE 02.11.2023 Kommunalpolitischer Dialog

Personelle Herausforderungen für RWE Power: Folge der Betriebsphasen in den nächsten Jahren



Perspektiven für unsere Mitarbeitenden und für die Region



Zielsetzung **Betrieb** unserer Ausbildungszentren über 2030 hinaus ggfs. **durch Kooperationspartner**

Perspektive für die Region Erhalt der **Ausbildungskapazitäten gegen den Fachkräftemangel**



Vermittlung insbes. von „jüngeren“ Mitarbeitenden ab ca. 2030 **in den Konzern oder externen Arbeitsmarkt** („Von guter Arbeit in gute Arbeit“)

Transfer **hervorragend ausgebildeter und qualifizierter Fachkräfte** in den Arbeitsmarkt



Zukunftsprojekte in Braunkohle-Region entwickeln, um **neue Stellen** und **langfristige Beschäftigungsoptionen** für Mitarbeitende zu schaffen

Beschäftigungsoptionen für die jungen Menschen **in der Region**

Partnerfirmen tag der RWE Power am 28.09.2023

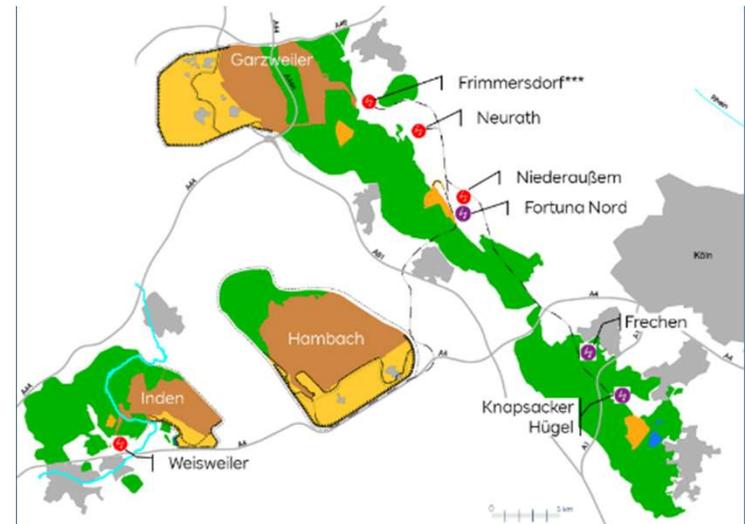
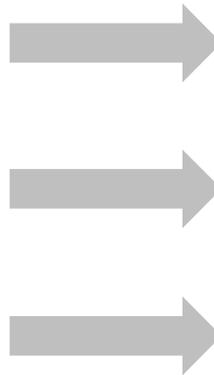
Gemeinsam Zukunft für das Rheinische Revier gestalten

- Nach über 3 Jahren Corona-Pause konnte RWE auf Schloss Paffendorf rd. 180 Gäste, u.a. auch Vertreter des Arbeitsministeriums NRW und von „Mine ReWIR“, begrüßen.
- Neben den unternehmenspolitischen Themen standen die Einkaufsstruktur und die Beschaffungsstrategie der RWE Power im Mittelpunkt – Ziele sind,
 - beiden Seiten – RWE und Partnerfirmen – Planungssicherheit durch möglichst langfristige Verträge zu schaffen,
 - die Beschaffung für die vielen Projekte zu planen und damit auch zu sichern.



Gelungener Partner-Tag mit offenem Austausch als gute Grundlage für die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren. So können wir gemeinsam den Strukturwandel im Rheinischen Revier voranbringen!

Umzüge von der Zentrale Köln an Betriebsstandorte ins Rheinische Revier laufen planmäßig



Umzüge werden weitestgehend bis Ende 2023 abgeschlossen.
Vorstand der RWE Power bezieht Räumlichkeiten in Bergheim-Niederaußem.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Glückauf!



An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

18. Oktober 2023 *A. D. N.*

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Hendrik Wüst vom 29. September 2023 und die damit verbundene Übermittlung der Resolution des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss zur Sorge um Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit in der Region sowie den damit verbundenen Hinweis auf die Resolution der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschafter der Aluminiumindustrie im Rhein-Kreis Neuss.

Damit Ihr Anliegen an der fachlich zuständigen Stelle bekannt wird, habe ich Ihr Schreiben – Ihr Einverständnis voraussetzend – an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Schulte

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3307/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalarbeit

Stand: September/Oktober 2023

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzung des Regionalrates

Am 21.09.2023 fand die 94. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf statt. Zu seiner Vorbereitung tagten am 06.09.2023 der Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel (WS), am 08.09.2023 der Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz (MUK), am 13.09.2023 der Ausschuss für Regionale Zusammenarbeit, Gewässerschutz, Kultur und Tourismus (RZ) und am 14.09.2023 der Planungsausschuss (PA).

Der Regionalrat hat im Rahmen der Sitzung die Dringlichkeitsbeschlüsse zur Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zu den Entscheidungssätzen der Leitentscheidung 2023 sowie zum LEP-Entwurf, 2. Änderung gefasst.

Darüber hinaus waren folgende Tagesordnungspunkte für den Rhein-Kreis Neuss von besonderer Bedeutung:

- **Förderprogramm Nahmobilität 2023 - 2. Teil
Radschnellweg 5, 1. Bauabschnitt**

Der Radschnellweg 5 soll auf einer Gesamtlänge von 24 km die Städte Neuss, Düsseldorf sowie Langenfeld verbinden und ein hochwertiges Infrastrukturangebot für Alltagsradfahrende schaffen.

Auf Neusser Stadtgebiet soll ein Abschnitt mit einer Länge von insgesamt 1,3 km in vier Bauabschnitten bis zur Eröffnung der Landesgartenschau 2026 umgesetzt werden. Der Beschlussvorschlag beinhaltet den 1. Bauabschnitt mit einer Länge von 325 m (Gesamtkosten 1.544.000 €/Zuwendung 1.466.800 €).

- **Programm vorschlag Sonderprogramm des Landes - Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren**

Die Bezirksregierung legte den Programm vorschlag Sonderprogramm des Landes „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren“ (Nachfolger des Sofortprogramms Innenstadt) vor.

Der Programmschwerpunkt des Landesprogramms ist die Erhaltung der Stadt- und Ortszentren als Orte der Begegnung und des Austausches. Die Kommunen werden beim Umgang mit Leerständen, Handelsbrachen, Einzelhandelsgroßimmobilien oder der Schaffung von Innenstadtqualitäten unterstützt.

Landesweit stehen Fördermittel in Höhe von 35 Millionen Euro zur Verfügung.

Aus dem Rhein-Kreis Neuss sind folgende Maßnahmen mit Priorität A enthalten:

Mittlempfänger	Maßnahme Bezeichnung			
		Priorität	Zwf. Ausgaben	Förderung 2023
Grevenbroich	Innenstadt	A	350.000	245.000
Neuss	Innenstadt	A	3.460.320	2.076.192

Der Regionalrat hat den Tagesordnungspunkten zugestimmt.

2. Region Köln/Bonn e. V.

2.1 1. Programmkonferenz zum Agglomerationsprogramm Region Köln/Bonn

Am 27.11.2023 findet im Mediapark in Köln die 1. Programmkonferenz statt. Mit dem Agglomerationsprogramm hat die Region Köln/Bonn in den

letzten Jahren ein regionales, konzeptbasiertes und projektorientiertes Entwicklungsprogramm erarbeitet. Die 1. Programmkonferenz gibt eine Übersicht über den Sachstand und die Umsetzungsperspektiven des Agglomerationsprogrammes.

Erste Zukunftsprojekte werden ins regionale Schaufenster gestellt, die Programmlinien näher vorgestellt und die dahinterstehenden Projekte und Akteure in den Austausch gebracht.

Der Flyer zum save the date ist als **Anlage** beigelegt.

3. Metropolregion Rheinland

3.1 Konstituierende 9. Verwaltungsratssitzung

Am 27.09.2023 fand als Online-Veranstaltung die 9. und konstituierende Verwaltungsratssitzung statt.

Auf der Tagesordnung standen neben der Konstituierung auch die Berichte aus den Arbeitskreisen der Metropolregion Rheinland. Weiterhin wurde ein Überblick über die Veranstaltungen 2023/2024 gegeben und der Rahmentermin kalender für das Jahr 2024 verabschiedet.

3.2 Parlamentarischer Abend

Am 17.10.2023 fand in der Vertretung des Landes NRW der Parlamentarische Abend der Metropolregion Rheinland unter dem Titel „Rheinland - Region in Transformation“ statt. Teilnehmer waren u. a. auch S. E. Geert Muylle, Botschafter des Königreichs Belgien sowie S. E. Ronald van Roeden, Botschafter des Königreichs der Niederlande, die zu den Entwicklungen des Rheinlandes aus dem Blickwinkel der jeweiligen Nachbarländer vortrugen.

4. Abfallwirtschaftsverein Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

Herr Dezernent Küpper hat vom 27.09. bis 29.09. an der diesjährigen Vorstandsklausurtagung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V. (AWRRW) in Kiel teilgenommen. Neben der eigentlichen Vorstandssitzung standen der Austausch und Vorträge zu den Themen:

- Status Quo der Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein
- Abfallwirtschaftsplanung Schleswig-Holstein
- Abfallwirtschaftliche Ziele
- Aktuelle Problemstände und Lösungen

im Umweltministerium sowie ein Erfahrungsaustausch mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK) und dem Umweltamt Kiel auf dem Programm. Hier wurde insbesondere die Zertifizierung der Stadt als „Zero Waste City“ besprochen, das Projekt wurde bereits auf der letzten Mitgliederversammlung, des AWRRW ausführlich thematisiert.

In der Vorstandssitzung wurde der geschäftsführende Vorstand (wieder) gewählt. Zur Wiederwahl stellen sich Herr Hanheide, als Vorsitzender, sowie Herr Czichy, als einer seiner Stellvertreter. Darüber hinaus hat Frau Rakel ihre Bereitschaft erklärt, als Stellvertreterin zu fungieren. Die Wahl erfolgte jeweils einstimmig.

Zudem erfolgte noch ein Austausch mit der Industrie- und Handelskammer zu Kiel zu den Themenkomplexen:

- Industriestrompreis–DIHK-Strompartnerschaft
- PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)
- Pilotprojekt „Einsatz von Recyclingbaustoffen im Landesstraßenbau“
- Nationalpark Ostsee (NPO).

Hier konnte Herr Dezernent Küpper ganz aktuell von der Resolution des Kreistages zum Industriestrompreis berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Anlage:

Programmkonferenz_save_the_date

save the date

1. PROGRAMMKONFERENZ

Agglomerationsprogramm Region Köln/Bonn

Montag, 27. November 2023, 13 bis 17 Uhr (Mittagsimbiss ab 12 Uhr)

KOMED, Im Mediapark 7, 50670 Köln

Anmeldung: www.agglomerationsprogramm.de/anmeldung-programmkonferenz

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/3384/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand November)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Zum zweiten Mal in Folge entwickelte sich der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss positiv. Im September sind 13.513 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet. Das sind 494 Personen weniger als im August 2023. Die Arbeitslosenquote sank auf 5,5 Prozent und liegt damit 0,2% unterhalb der des Bundes. Auch die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II verringerte sich von 8.973 auf 8.751 Personen.

Für weitere Details werden auf die nachfolgende Tabelle und den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
September 2023	13.513	2.627.099	712.438
<i>Veränderung gegenüber Sep 2022</i>	260	141.361	30.643
	2,0%	5,7%	4,5%
<i>Veränderung gegenüber Aug 2023</i>	-494	-68.728	-12.723
	-3,5%	-2,5%	-1,8%

Arbeitslosenquote			
September 2023	5,5	5,7	7,2
<i>September 2022</i>	5,4	5,4	7,0
<i>August 2023</i>	5,7	5,8	7,4
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
September 2023	8.751	1.758.479	512.894
<i>Veränderung gegenüber September 2022</i>	-71	54.708	10.059
	-0,80%	3,2%	2,0%
<i>Veränderung gegenüber Aug 2023</i>	-222	-27.530	-6.571
	-2,5%	-1,5%	-1,3%
Gemeldete Arbeitsstellen			
September 2023	3.238	760.764	148.503
<i>Veränderung gegenüber September 2022</i>	-682	-112.592	-26.384
	-17,4%	-12,9%	-15,1%
<i>Veränderung gegenüber Aug 2023</i>	12	-10.390	-3.865
	0,4%	-1,3%	-2,5%

Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: September 2023)	
Rhein-Kreis Neuss	5,5%
Duisburg	12,7%
Düsseldorf	7,1%
Essen	10,7%
Köln	8,7%
Krefeld	10,4%
Kreis Düren	7,1%
Kreis Heinsberg	5,5%
Kreis Kleve	5,6%
Kreis Mettmann	6,5%
Kreis Viersen	5,5%
Kreis Wesel	6,7%
Mönchengladbach	9,8%
Rhein-Erft-Kreis	6,0%
Städteregion Aachen	7,3%

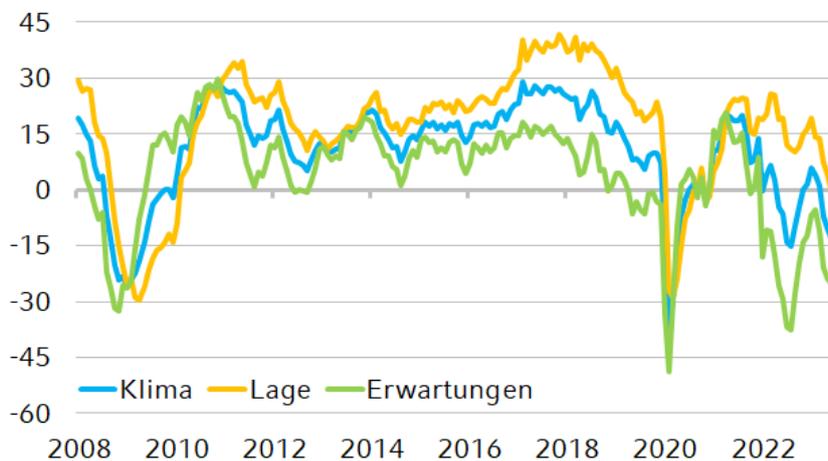
NRW	7,2%
Bund	5,7%

2. Konjunktur

Nach fünf aufeinanderfolgenden Rückgängen erholt sich das Geschäftsklima im September wieder leicht. Während die Unternehmen erneut unzufriedener mit den aktuellen Geschäften waren, nahm der Pessimismus für das nächste halbe Jahr ab. Die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen hat sich nach monatelanger Talfahrt wieder stabilisiert.

NRW.BANK.ifo-Geschäftsklima

Saldenwerte, saisonbereinigt



Quelle: NRW.BANK, ifo-Institut

Der vollständige Bericht steht hier zum Download zur Verfügung:
<https://www.nrwbank.de/de/die-nrw-bank/research/NRW.BANK.ifo-Geschaeftsklima/>

3. Fördermittel

Veranstaltung: Wir fördern Wirtschaft - Innovation, Transformation und Digitalisierung

Am 30.11.2023 findet ab 17.30 das Informations- und Netzwerkevent für interessierte Unternehmen in der Hafensliebe, Am Zollhafen 7 in Neuss, statt und ist thematisch in die drei Bereiche Innovation, Transformation und Digitalisierung untergliedert.

Im Themenbereich Innovation berichtet die Kreiswirtschaftsförderung über das kreiseigene Fördermittelprogramm INNO-RKN zur Förderung von Investitionen in Innovations- oder Digitalisierungsprojekten bei KMUs.

Die IHK Mittlerer Niederrhein informiert Unternehmen über die Zukunftsgutscheine des Rheinischen Reviers in Hinblick auf die geförderte Möglichkeit zur Transformation mit den Bausteinen externe Beratung, Personal, Innovations- bzw. Investitionsförderung sowie Qualifizierung und Coaching.

Die ZENIT GmbH erläutert den MID-Digitalisierungs-Gutschein der Landesregierung, welcher es Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen aller Branchen ermöglicht, konkrete Digitalisierungsprojekte in den Förderschwerpunkten digitale Produkte und Dienstleistungen sowie digitale Prozesse umzusetzen.

4. Gründungsförderung / Förderung von jungen Unternehmen

Im September wurden vier Onlineseminare mit Kooperationspartnern des STARTERCENTER NRW im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt.

Datum	Seminartitel	Format	Teilnehmer
01.09. – 02.09.2023	Existenzgründerseminar	Online	14
05.09.2023	Grundlagen des Social Media und Influencer Marketings	Online	14
12.09.2023	Direct selling – nebenbei das 2. Standbein aufbauen	Online	18
22.09. – 23.09.2023	Existenzgründerseminar	Online	12

5. Digitale Wirtschaft / Innovation

Final Pitch accelerate_RKN: Start-ups präsentieren ihre Ergebnisse und kämpfen um den Erhalt der Folgeförderung

Seit Juli 2023 durchlaufen die fünf Start-ups Blockstars, fior familie GmbH, MaleUp GmbH, Overia und ScrewDriver das Förderprogramm der Kreiswirtschaftsförderung. Während des Programms arbeiten die Teams an ihrer Zielgruppendefinition, dem Problemverständnis und entwickeln konkrete Lösungsansätze und Prototypen.

Am 06.12.2023 präsentieren die Start-ups im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ihre Ergebnisse beim Final Pitch des Programms und kämpfen um eine Folgeförderung in Höhe von 25.000 €.

Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten unter folgendem Link:
<https://www.eventbrite.de/e/final-pitch-accelerate-rkn-batch4-tickets-736303542717?aff=oddtcreator>

Drei Unternehmen schließen INNO-RKN-Förderprojekte ab

Um Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss bei ihren Investitionen in Innovations- oder Digitalisierungsprojekten zu unterstützen, bietet der Rhein-Kreis Neuss das eigene Förderprogramm INNO-RKN an. Der Zuschuss beträgt bei nicht investiven Maßnahmen max. bis zu 5.000 € und bei investiven Maßnahmen max. bis zu 20.000 €. Im Rahmen der Programmumsetzung wurden im Juni und Juli 2023 sechs Förderzusagen ausgesprochen.

Die Unternehmen PWFT GmbH, ScrapBees GmbH und vollgepackt GmbH präsentierten ihre Projektergebnisse dem Rhein-Kreis Neuss und schlossen damit ihre Förderungen ab. Alle drei Unternehmen nutzten die Förderung des Kreises, um Prototypen von neuartigen Produkten oder Produkterweiterungen zu entwickeln.

Auf Kundenwunsch entwickelt die PWFT GmbH in Neuss anforderungsgerechte Methoden für das Messen und Prüfen von Produktmerkmalen an Konsum- und Industrieprodukten. Mit der Förderung wurde die Entwicklung und Vermarktung eines Gerätes zum Schärfen von Schneidewerkzeugen unterstützt.

Seit der Gründung 2020 revolutioniert die ScrapBees GmbH in Neuss den Altmetallhandel mit dem Ziel der Ressourcenschonung. Mit der Förderung entwickelten sie mittels Implementierung eines Algorithmus eine dynamische Routenplanung in Echtzeit.

Die vollgepackt GmbH produziert auf dem Areal Böhler in Meerbusch im Vertical Indoor Urban Farming Microgreens. Mit der Förderung wurde eine Online-Bestellplattform aufgebaut und die Produktionsplanung zur Verbesserung der Prozessabläufe digitalisiert.

Innovationsworkshop IVG

Für das Rheinische Revier ist der beschleunigte Kohleausstieg eine enorme strukturpolitische Herausforderung. Die Gestaltung dieses Strukturwandels ist ohne eine aktive Beteiligung der von den Veränderungsprozessen direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen in der Region nicht denkbar.

Daher fördert die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit den Projektpartnern Zweckverband Landfolge Garzweiler, Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH, Wirtschaftsförderungs GmbH für den Kreis Heinsberg und ZENIT GmbH im Rahmen des Förderprojektes Innovation Valley Garzweiler die Innovationsfähigkeit und -tätigkeit der Unternehmen in der Region.

Darüber hinaus zielt das Projekt auf die Etablierung eines gemeinsamen Innovations-Ökosystems in dieser Region, dem Innovation Valley Garzweiler, bestehend aus dem Kreis Heinsberg, der Stadt Mönchengladbach und dem Rhein-Kreis Neuss, ab.

Um die Unternehmen frühzeitig einzubeziehen, finden drei regionale Netzwerkveranstaltungen in den jeweiligen Kommunen des Innovation Valley Garzweiler statt.

28.11.2023 in Mönchengladbach, 11-13 Uhr

12.12.2023 im Rhein Kreis Neuss, 15-17 Uhr

20.02.2024 im Kreis Heinsberg, 9-11 Uhr

Weitere Informationen sind auf der Website des Innovation Valley Garzweiler www.innovation-valley.de zu finden.

6. Fachkräftesicherung / Wirtschaft & Schule

Businessbreakfast Wirtschaftsförderung trifft AOK Rheinland/Hamburg mit dem Thema gesunde Führung

Am 02.11.2023 fand in Kooperation mit der AOK Rheinland/Hamburg und des Instituts für Betriebliche Gesundheitsförderung BGF GmbH das Businessfrühstück zum Thema gesunde Führung in den Räumlichkeiten der AOK Rheinland/Hamburg in Neuss statt.

Die Arbeitswelt befindet sich in Zeiten wachsender Dynamik und Komplexität im stetigen Wandel. Die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verschwimmen zunehmend, die Arbeit wird flexibler und Stressoren nehmen zu. Die Gesundheit tritt partiell in den Hintergrund. Das Zusammenspiel von Führung und Gesundheit ist nicht von der Hand zu weisen. Die Führungskultur übt einen großen Einfluss auf die Gesundheit der Beschäftigten in Unternehmen und Betrieben aus. Moderne Führungskräfte haben eine Vorbildfunktion für ein gesundes Arbeitsverhalten.

Der Impulsvortrag von Willy Habicht vom Institut für Betriebliche Gesundheitsförderung BGF GmbH zeigte neue Sichtweisen auf, regte zum Nachdenken und zur Reflektion des eigenen Verhaltens an, und setzte Impulse für einen besseren Gesundheitsumgang auf der Führungsebene. Nach dem Vortrag erfolgte der Austausch der Geschäftsführer und Fachleuten aus der Region untereinander.

20 Teilnehmende tauschten sich über ihre Erfahrungen aus und intensivierten ihre Vernetzung.

zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss

Das zdi-Netzwerk ermöglichte im Oktober insgesamt sieben Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei zdi-Workshops. Diese fanden als offene Ferienkurse statt.

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltungs-Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
Grundkurs Python I – Cyber Securityt *	Informatik	02.10. & 04.-06.10.2023	Klasse: 7&8 Tn-Zahl: 5	Online Kurs	Informations-, Elektro- und Automatisierungstechniker/in, Fachinformatiker/in, Informationstechn. Assistent/in (ITA), IT-Systemkaufmann/-frau, Studium der Informatik
Wissen wie der Wind weht	Naturwissenschaften	06.10.2023	Klasse: 10&12 Tn-Zahl: 2	Windtest grevenbroich gmbh	Mechatroniker/in, Elektroniker/in, Naturwissenschaftliches Studium

*1 wöchiger Ferienkurs

Weiterhin finden seit August neun mehrwöchige zdi-Kurse im MINT-Bereich der Physik, Mathematik und Informatik an fünf weiterführenden Schulen des Rhein-Kreises Neuss statt. Diese Kurse enden im Dezember.

Eröffnung TüftelLab Rhein-Kreis Neuss

Am 17.10.2023 feierte das TüftelLab Rhein-Kreis Neuss seine Eröffnung. Landrat Hans-Jürgen Petruschke begrüßte zusammen mit der Geschäftsführerin Claudia Tillmann die anwesenden Gäste. Die ehemalige Haba Digitalwerkstatt wird seit dem 01. Oktober 2023 von der jungen Tüftler gGmbH mit einem vielseitigen Bildungsangebot bespielt. Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren können nun im TüftelLab die digitale Welt kennenlernen. Außerdem werden Fortbildungen für Bildungsmultiplikatoren angeboten.

Die junge Tüftler gGmbH wird eng mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH, insbesondere dem zdi-Netzwerk, und dem Medienzentrum zusammenarbeiten.

7. Service für Investoren / Gewerbeflächen- und Immobilienservice

Weiterhin großes Interesse an (Strukturwandel-) Flächen auf der Expo Real 2023

Auch in diesem Jahr war der Rhein-Kreis zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen vom 04.-06.10.2023 auf der internationalen Immobilien- und Gewerbesmesse Expo Real in München am regionalen Gemeinschaftsstand der Standort Niederrhein GmbH vertreten.

Die Standeröffnung erfolgte durch die Gesellschafter der Standort Niederrhein GmbH, zu der sich am Gemeinschaftsstand die Vertreter der Kommunen mit Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und Wirtschaftsdezernent Martin Stiller versammelten. Zu den Besuchern zählten die beiden Landesministerinnen Mona Neubauer aus dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie Ina Scharrenbach aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

Die Expo Real bewährte sich in diesem Jahr erneut als herausragende Plattform, welche dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit bietet in das Gespräch mit Investoren und Projektentwicklern zu kommen und künftige Investitionsprojekte anzustoßen. Gespräche führte die Kreiswirtschaftsförderung unter anderem zu Logistikflächen, Gewerbeparks für Handwerk und Mittelstand, Einzelhandelsentwicklungen, KI-Software für Flächenanalysen und Co-Working. Spürbar war dabei, dass in den Gesprächen auch immer häufiger Fragen zu Energiesicherheit und Energiepreisen thematisiert wurden. Dies gilt auch für die gestiegenen Kosten im Finanzierungsbereich und bei Baukosten. Großes Interesse ziehen weiterhin Strukturwandelflächen des Kreises auf sich, die im Zuge der Transformation in die Vermarktung gehen und enormes Entwicklungspotenzial aufweisen.

Der Rhein-Kreis Neuss präsentierte sich auf der Messe erneut als Zukunftsstandort. Zur Unterstützung der Ansprache hat die Standort Niederrhein GmbH auch in diesem Jahr wieder einen aktuellen Immobilienguide herausgegeben, der die aktuellen Investitionsprojekte der Region darstellt. Die Broschüre umfasst 15 Projekte aus dem Rhein-Kreis Neuss und kann online unter <http://www.invest-in-niederrhein.de/de/immobilienguide.html> eingesehen werden.

8. Tourismusförderung

Durchführung der Radtour mit dem Landrat nach dreijähriger Corona-Pause

Am Freitag, 8. September 2023, fand zum 14. Mal die Radtour mit dem Landrat statt. Rund 50 Bürgerinnen und Bürger nahmen an der 40 Kilometer langen Rundfahrt teil,

die am Dormagener Bahnhof startete und endete. Erste Station des Nachmittags bildete das Klostergelände Knechtsteden mit Führungen in der Basilika, im Klosterladen und in der Biologischen Station. Ein zweites Etappenziel war das Kulturzentrum Sinsteden. Hier führte das Museumsteam durch die Archäologische Sammlung und die Ausstellung „Ton und Tusche“, ferner war ein Besuch auf dem Wissenschaftlichen Geflügelhof möglich. Letzter Stopp des Tages war der Straberg-Nievenheimer See in Dormagen, wo den Teilnehmenden die Wakeboard- und Wasserskianlage und der Strabeach gezeigt wurde.

Die Ortsgruppe Dormagen des ADFC unterstützte die Kreiswirtschaftsförderung bei der Ausarbeitung der Route. Die Kreiswerke Grevenbroich teilten am Startpunkt Glastrinkflaschen mit Wasser aus. Kradfahrer der Polizei und Johanniter-Unfall-Hilfe sorgten unterwegs für einen reibungsfreien und sicheren Veranstaltungsablauf.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand November 2023) zur Kenntnis.

Anlagen:

230929_RKN_Arbeitsmarkt_September_2023

Arbeitsmarktreport (Monatszahlen)

Rhein-Kreis Neuss
September 2023



**Sperrfrist:
29.09.2023, 10:00 Uhr**

Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Titel:	Arbeitsmarktreport
Region:	Rhein-Kreis Neuss
Berichtsmonat:	September 2023
Erstellungsdatum:	26.09.2023
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	02.11.2023
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service West Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
E-Mail:	Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de
Hotline:	Tel.: 0211 / 4306-331
Fax:	Fax: 0211 / 4306-470
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Arbeitsmarktreport, Nürnberg, September 2023.
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Eckwerte des Arbeitsmarktes

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss
September 2023

Merkmale	Sep 2023	Aug 2023	Jul 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Sep 2022		Aug 2022	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	24.386	24.830	25.038	-444	-1,8	84	0,3	1,0	1,9
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	13.513	14.007	14.345	-494	-3,5	260	2,0	4,1	6,6
53,1% Männer	7.170	7.461	7.620	-291	-3,9	122	1,7	4,3	5,7
46,9% Frauen	6.343	6.546	6.725	-203	-3,1	138	2,2	3,8	7,7
6,3% 15 bis unter 25 Jahre	845	970	970	-125	-12,9	23	2,8	6,7	-1,0
1,5% dar. 15 bis unter 20 Jahre	205	238	180	-33	-13,9	31	17,8	28,6	3,4
36,0% 50 Jahre und älter	4.859	4.973	5.044	-114	-2,3	144	3,1	5,4	8,0
25,6% dar. 55 Jahre und älter	3.458	3.524	3.546	-66	-1,9	227	7,0	9,0	11,2
37,2% Langzeitarbeitslose	5.030	5.117	5.170	-87	-1,7	-272	-5,1	-4,8	-3,2
8,1% Schwerbehinderte Menschen	1.099	1.097	1.100	2	0,2	23	2,1	1,5	2,5
37,5% Ausländer	5.064	5.330	5.558	-266	-5,0	115	2,3	7,9	15,7
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.579	2.891	2.874	-312	-10,8	-259	-9,1	15,2	3,3
dar. aus Erwerbstätigkeit	839	1.046	1.085	-207	-19,8	-102	-10,8	13,8	2,8
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	849	801	855	48	6,0	198	30,4	36,7	6,6
seit Jahresbeginn	24.619	22.040	19.149	x	x	2.278	10,2	13,0	12,7
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	3.052	3.225	2.453	-173	-5,4	20	0,7	30,1	22,7
dar. in Erwerbstätigkeit	849	871	727	-22	-2,5	-76	-8,2	4,7	9,3
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	1.084	1.079	616	5	0,5	77	7,6	78,9	56,7
seit Jahresbeginn	24.327	21.275	18.050	x	x	2.738	12,7	14,6	12,3
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	5,5	5,7	5,8	x	x	x	5,4	5,5	5,5
dar. Männer	5,5	5,8	5,9	x	x	x	5,5	5,6	5,6
Frauen	5,5	5,6	5,8	x	x	x	5,4	5,5	5,4
15 bis unter 25 Jahre	3,6	4,2	4,2	x	x	x	3,6	4,0	4,3
15 bis unter 20 Jahre	3,1	3,6	2,8	x	x	x	2,9	3,1	2,9
50 bis unter 65 Jahre	5,4	5,5	5,6	x	x	x	5,2	5,2	5,2
55 bis unter 65 Jahre	6,0	6,1	6,1	x	x	x	5,7	5,7	5,7
Ausländer	14,5	15,3	16,0	x	x	x	14,9	14,8	14,4
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,0	6,2	6,3	x	x	x	5,9	6,0	6,0
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	14.937	15.433	15.787	-496	-3,2	151	1,0	3,2	5,2
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	17.885	18.199	18.325	-314	-1,7	707	4,1	7,2	8,3
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	18.001	18.307	18.432	-306	-1,7	723	4,2	7,3	8,4
Unterbeschäftigungsquote	7,2	7,4	7,4	x	x	x	7,0	6,9	6,9
Leistungsberechtigte²⁾									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	4.483	4.614	4.797	-131	-2,8	234	5,5	5,3	6,2
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.476	21.593	21.747	-117	-0,5	473	2,3	2,9	4,2
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.803	8.841	8.936	-38	-0,4	-19	-0,2	0,6	2,4
Bedarfsgemeinschaften	15.192	15.305	15.372	-113	-0,7	192	1,3	2,4	3,5
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	516	519	574	-3	-0,6	-62	-10,7	-29,2	-7,7
Zugang seit Jahresbeginn	4.709	4.193	3.674	x	x	-1.077	-18,6	-19,5	-17,9
Bestand	3.238	3.226	3.361	12	0,4	-682	-17,4	-20,0	-14,7

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungs- und SGB II-Daten für die letzten drei Monate.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III
[zurück zum Inhalt](#)

 Rhein-Kreis Neuss
 September 2023

Merkmale	Sep 2023	Aug 2023	Jul 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Sep 2022		Aug 2022	Jul 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	7.620	7.855	8.135	-235	-3,0	119	1,6	2,8	2,0
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	4.762	5.034	5.146	-272	-5,4	331	7,5	8,4	7,4
56,0% Männer	2.665	2.814	2.890	-149	-5,3	104	4,1	5,1	4,1
44,0% Frauen	2.097	2.220	2.256	-123	-5,5	227	12,1	12,9	11,9
7,6% 15 bis unter 25 Jahre	363	434	484	-71	-16,4	12	3,4	3,8	3,6
1,0% dar. 15 bis unter 20 Jahre	48	56	59	-8	-14,3	15	45,5	40,0	31,1
44,2% 50 Jahre und älter	2.104	2.194	2.208	-90	-4,1	-23	-1,1	0,7	-0,2
36,4% dar. 55 Jahre und älter	1.734	1.790	1.788	-56	-3,1	-3	-0,2	0,7	-
12,5% Langzeitarbeitslose	594	629	630	-35	-5,6	-76	-11,3	-5,8	-10,4
9,3% Schwerbehinderte Menschen	443	449	440	-6	-1,3	-44	-9,0	-6,7	-9,3
22,5% Ausländer	1.072	1.175	1.181	-103	-8,8	166	18,3	23,4	23,3
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.222	1.462	1.521	-240	-16,4	-27	-2,2	12,5	5,6
dar. aus Erwerbstätigkeit	689	861	890	-172	-20,0	-26	-3,6	18,1	4,5
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	279	285	359	-6	-2,1	22	8,6	4,8	-3,5
seit Jahresbeginn	12.261	11.039	9.577	x	x	833	7,3	8,4	7,9
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.407	1.507	1.198	-100	-6,6	-6	-0,4	10,7	12,2
dar. in Erwerbstätigkeit	619	651	497	-32	-4,9	3	0,5	4,5	9,0
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	337	351	253	-14	-4,0	-2	-0,6	22,7	26,5
seit Jahresbeginn	11.378	9.971	8.464	x	x	556	5,1	6,0	5,2
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	1,9	2,1	2,1	x	x	x	1,8	1,9	2,0
dar. Männer	2,1	2,2	2,2	x	x	x	2,0	2,1	2,2
Frauen	1,8	1,9	1,9	x	x	x	1,6	1,7	1,8
15 bis unter 25 Jahre	1,6	1,9	2,1	x	x	x	1,5	1,8	2,0
15 bis unter 20 Jahre	0,7	0,9	0,9	x	x	x	0,6	0,7	0,8
50 bis unter 65 Jahre	2,3	2,4	2,4	x	x	x	2,3	2,4	2,4
55 bis unter 65 Jahre	3,0	3,1	3,1	x	x	x	3,0	3,1	3,2
Ausländer	3,1	3,4	3,4	x	x	x	2,7	2,9	2,9
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,1	2,2	2,3	x	x	x	2,0	2,1	2,1
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	4.829	5.104	5.207	-275	-5,4	337	7,5	8,5	7,3
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	5.330	5.564	5.688	-234	-4,2	361	7,3	8,0	7,3
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	5.444	5.672	5.794	-228	-4,0	376	7,4	8,1	7,3
Unterbeschäftigungsquote	2,2	2,3	2,3	x	x	x	2,1	2,1	2,2
Leistungsberechtigte									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ²⁾	4.483	4.614	4.797	-131	-2,8	234	5,5	5,3	6,2

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

[zurück zum Inhalt](#)

Rhein-Kreis Neuss
September 2023

Merkmale	Sep 2023	Aug 2023	Jul 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Sep 2022		Aug 2022	Jul 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	16.766	16.975	16.903	-209	-1,2	-35	-0,2	0,2	1,8
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	8.751	8.973	9.199	-222	-2,5	-71	-0,8	1,8	6,2
51,5% Männer	4.505	4.647	4.730	-142	-3,1	18	0,4	3,8	6,7
48,5% Frauen	4.246	4.326	4.469	-80	-1,8	-89	-2,1	-0,3	5,7
5,5% 15 bis unter 25 Jahre	482	536	486	-54	-10,1	11	2,3	9,2	-5,3
1,8% dar. 15 bis unter 20 Jahre	157	182	121	-25	-13,7	16	11,3	25,5	-6,2
31,5% 50 Jahre und älter	2.755	2.779	2.836	-24	-0,9	167	6,5	9,5	15,4
19,7% dar. 55 Jahre und älter	1.724	1.734	1.758	-10	-0,6	230	15,4	19,2	25,4
50,7% Langzeitarbeitslose	4.436	4.488	4.540	-52	-1,2	-196	-4,2	-4,6	-2,1
7,5% Schwerbehinderte Menschen	656	648	660	8	1,2	67	11,4	8,0	12,2
45,6% Ausländer	3.992	4.155	4.377	-163	-3,9	-51	-1,3	4,2	13,9
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.357	1.429	1.353	-72	-5,0	-232	-14,6	18,2	0,8
dar. aus Erwerbstätigkeit	150	185	195	-35	-18,9	-76	-33,6	-2,6	-3,9
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	570	516	496	54	10,5	176	44,7	64,3	15,3
seit Jahresbeginn	12.358	11.001	9.572	x	x	1.445	13,2	18,0	18,0
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.645	1.718	1.255	-73	-4,2	26	1,6	53,7	34,8
dar. in Erwerbstätigkeit	230	220	230	10	4,5	-79	-25,6	5,3	10,0
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	747	728	363	19	2,6	79	11,8	129,7	88,1
seit Jahresbeginn	12.949	11.304	9.586	x	x	2.182	20,3	23,6	19,4
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,6	3,7	3,8	x	x	x	3,6	3,6	3,6
dar. Männer	3,5	3,6	3,7	x	x	x	3,5	3,5	3,4
Frauen	3,7	3,7	3,9	x	x	x	3,8	3,8	3,7
15 bis unter 25 Jahre	2,1	2,3	2,1	x	x	x	2,1	2,1	2,2
15 bis unter 20 Jahre	2,4	2,8	1,9	x	x	x	2,4	2,5	2,2
50 bis unter 65 Jahre	3,1	3,1	3,2	x	x	x	2,9	2,8	2,8
55 bis unter 65 Jahre	3,0	3,0	3,1	x	x	x	2,7	2,6	2,5
Ausländer	11,5	11,9	12,6	x	x	x	12,2	12,0	11,6
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,9	4,0	4,1	x	x	x	3,9	3,9	3,9
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.108	10.329	10.580	-221	-2,1	-186	-1,8	0,8	4,1
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	12.555	12.634	12.636	-79	-0,6	346	2,8	6,9	8,8
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.556	12.635	12.637	-79	-0,6	346	2,8	6,9	8,8
Unterbeschäftigungsquote	5,1	5,1	5,1	x	x	x	4,9	4,8	4,7
Leistungsberechtigte²⁾									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.476	21.593	21.747	-117	-0,5	473	2,3	2,9	4,2
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.803	8.841	8.936	-38	-0,4	-19	-0,2	0,6	2,4
Bedarfsgemeinschaften	15.192	15.305	15.372	-113	-0,7	192	1,3	2,4	3,5

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für Juli 2023 bis September 2023.

Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: September 2023

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchen- gladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)								
			Dormagen, Stadt	Greven- broich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschen- broich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommers- kirchen	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt											
September 2022	13.596	13.253	1.812	1.729	481	1.012	600	1.331	6.043	245	
Okt	13.529	13.402	1.840	1.718	487	1.029	626	1.357	6.083	262	
Nov	13.395	13.416	1.805	1.839	498	1.044	601	1.378	5.968	283	
Dez	13.304	13.290	1.816	1.807	526	1.027	617	1.367	5.850	280	
Jan	13.921	13.650	1.867	1.849	537	1.065	655	1.425	5.964	288	
Feb	13.540	13.767	1.924	1.863	540	1.056	664	1.441	5.994	285	
Mrz	13.738	13.811	1.893	1.907	541	1.050	680	1.444	6.012	284	
Apr	13.644	13.893	1.877	1.886	569	1.080	649	1.477	6.069	286	
Mai	13.372	13.624	1.872	1.867	541	999	643	1.440	5.986	276	
Jun	13.590	13.937	1.916	1.883	561	1.067	653	1.459	6.125	273	
Jul	13.655	14.345	1.955	1.952	577	1.084	697	1.482	6.302	296	
Aug	13.789	14.007	1.870	1.946	570	1.057	692	1.454	6.144	274	
September 2023	13.739	13.513	1.790	1.866	547	1.028	678	1.395	5.953	256	
SGB III											
September 2022	3.143	4.431	650	711	214	371	270	461	1.622	132	
Okt	3.145	4.460	658	694	224	375	279	464	1.625	141	
Nov	3.101	4.553	680	736	213	392	256	480	1.655	141	
Dez	3.113	4.576	687	716	218	383	268	486	1.675	143	
Jan	3.511	4.897	747	748	233	403	295	532	1.778	161	
Feb	3.462	4.897	760	762	231	397	281	540	1.765	161	
Mrz	3.408	4.863	757	747	225	386	295	533	1.770	150	
Apr	3.459	4.936	767	721	248	390	278	570	1.812	150	
Mai	3.398	4.811	759	714	234	372	270	541	1.775	146	
Jun	3.502	4.884	758	714	249	377	263	544	1.834	145	
Jul	3.560	5.146	791	751	256	371	304	573	1.944	156	
Aug	3.464	5.034	729	784	257	386	307	572	1.859	140	
September 2023	3.500	4.762	689	743	238	370	308	528	1.761	125	
SGB II											
September 2022	10.453	8.822	1.162	1.018	267	641	330	870	4.421	113	
Okt	10.384	8.942	1.182	1.024	263	654	347	893	4.458	121	
Nov	10.294	8.863	1.125	1.103	285	652	345	898	4.313	142	
Dez	10.191	8.714	1.129	1.091	308	644	349	881	4.175	137	
Jan	10.410	8.753	1.120	1.101	304	662	360	893	4.186	127	
Feb	10.078	8.870	1.164	1.101	309	659	383	901	4.229	124	
Mrz	10.330	8.948	1.136	1.160	316	664	385	911	4.242	134	
Apr	10.185	8.957	1.110	1.165	321	690	371	907	4.257	136	
Mai	9.974	8.813	1.113	1.153	307	627	373	899	4.211	130	
Jun	10.088	9.053	1.158	1.169	312	690	390	915	4.291	128	
Jul	10.095	9.199	1.164	1.201	321	713	393	909	4.358	140	
Aug	10.325	8.973	1.141	1.162	313	671	385	882	4.285	134	
September 2023	10.239	8.751	1.101	1.123	309	658	370	867	4.192	131	

Erstellungsdatum: 25.09.2023, Statistik-Service West, Auftragsnummer 5351

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosenquoten auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: September 2023

Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt. Abweichungen in der Summe sind rundenunbedingt.

x) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine Arbeitslosenquoten für Regionen mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen.

Rechtskreis Berichtsmonat	Mönchengladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)								
			Dormagen, Stadt	Grevenbroich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschenbroich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommerskirchen	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt											
September 2022	9,7	5,4	5,2	4,8	x	4,7	3,3	4,7	7,2	x	
Okt	9,6	5,5	5,3	4,8	x	4,7	3,4	4,8	7,2	x	
Nov	9,5	5,5	5,2	5,1	x	4,8	3,3	4,8	7,1	x	
Dez	9,5	5,5	5,2	5,0	x	4,7	3,4	4,8	7,0	x	
Jan	9,9	5,6	5,4	5,1	x	4,9	3,6	5,0	7,1	x	
Feb	9,6	5,7	5,5	5,2	x	4,9	3,6	5,1	7,1	x	
Mrz	9,8	5,7	5,5	5,3	x	4,8	3,7	5,1	7,2	x	
Apr	9,7	5,7	5,4	5,2	x	5,0	3,6	5,2	7,2	x	
Mai	9,5	5,6	5,4	5,2	x	4,6	3,5	5,0	7,0	x	
Jun	9,7	5,7	5,5	5,2	x	4,9	3,6	5,1	7,2	x	
Jul	9,7	5,8	5,6	5,4	x	5,0	3,8	5,1	7,4	x	
Aug	9,8	5,7	5,4	5,4	x	4,8	3,8	5,1	7,2	x	
September 2023	9,8	5,5	5,1	5,2	x	4,7	3,7	4,8	7,0	x	
SGB III											
September 2022	2,2	1,8	1,9	2,0	x	1,7	1,5	1,6	1,9	x	
Okt	2,2	1,8	1,9	1,9	x	1,7	1,5	1,6	1,9	x	
Nov	2,2	1,9	2,0	2,0	x	1,8	1,4	1,7	2,0	x	
Dez	2,2	1,9	2,0	2,0	x	1,8	1,5	1,7	2,0	x	
Jan	2,5	2,0	2,2	2,1	x	1,9	1,6	1,9	2,1	x	
Feb	2,5	2,0	2,2	2,1	x	1,8	1,5	1,9	2,1	x	
Mrz	2,4	2,0	2,2	2,1	x	1,8	1,6	1,9	2,1	x	
Apr	2,5	2,0	2,2	2,0	x	1,8	1,5	2,0	2,2	x	
Mai	2,4	2,0	2,2	2,0	x	1,7	1,5	1,9	2,1	x	
Jun	2,5	2,0	2,2	2,0	x	1,7	1,4	1,9	2,2	x	
Jul	2,5	2,1	2,3	2,1	x	1,7	1,7	2,0	2,3	x	
Aug	2,5	2,1	2,1	2,2	x	1,8	1,7	2,0	2,2	x	
September 2023	2,5	1,9	2,0	2,1	x	1,7	1,7	1,8	2,1	x	
SGB II											
September 2022	7,4	3,6	3,3	2,8	x	3,0	1,8	3,1	5,3	x	
Okt	7,4	3,7	3,4	2,8	x	3,0	1,9	3,1	5,3	x	
Nov	7,3	3,6	3,2	3,1	x	3,0	1,9	3,2	5,1	x	
Dez	7,3	3,6	3,3	3,0	x	3,0	1,9	3,1	5,0	x	
Jan	7,4	3,6	3,2	3,1	x	3,1	2,0	3,1	5,0	x	
Feb	7,2	3,6	3,4	3,1	x	3,0	2,1	3,2	5,0	x	
Mrz	7,4	3,7	3,3	3,2	x	3,1	2,1	3,2	5,0	x	
Apr	7,3	3,7	3,2	3,2	x	3,2	2,0	3,2	5,1	x	
Mai	7,1	3,6	3,2	3,2	x	2,9	2,0	3,1	5,0	x	
Jun	7,2	3,7	3,3	3,2	x	3,2	2,1	3,2	5,1	x	
Jul	7,2	3,8	3,3	3,3	x	3,3	2,1	3,2	5,1	x	
Aug	7,3	3,7	3,3	3,2	x	3,1	2,1	3,1	5,0	x	
September 2023	7,3	3,6	3,2	3,1	x	3,0	2,0	3,0	4,9	x	

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/3504/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts - und Beschäftigungsförderung (Stand November)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Im Oktober ist ein kaum merklicher Anstieg der Arbeitslosigkeit im Rhein-Kreis Neuss zu verzeichnen. 13.545 Personen sind im Oktober 2023 im Rhein-Kreis Neuss arbeitslos gemeldet gewesen. Das sind nur 32 Männer und Frauen mehr als im Vormonat. Die Arbeitslosenquote liegt unverändert bei 5,5 Prozent und damit gleichauf mit der Vorjahres- und Vormonatsquote. Auch die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II bleibt mit 8.763 Personen konstant.

Für weitere Details werden auf die nachfolgende Tabelle und den beiliegenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
Okt 2023	13.545	2.607.116	712.533
Veränderung gegenüber Okt 2022	143	164.771	32.985
	1,1%	6,7%	4,9%
Veränderung gegenüber Sep 2023	32	-19.983	95
	0,2%	-0,8%	0,0%

Arbeitslosenquote			
Okt 2023	5,5	5,7	7,2
Okt 2022	5,5	5,3	7,0
Sep 2023	5,5	5,7	7,2
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
Okt 2023	8.763	1.745.954	511.635
Veränderung gegenüber Okt 2022	-179	67.667	10.403
	-2,00%	4,0%	2,1%
Veränderung gegenüber Sep 2023	12	-12.525	-1.259
	0,1%	-0,7%	-0,2%
Gemeldete Arbeitsstellen			
Okt 2023	-564	-97.817	-26.526
Veränderung gegenüber Okt 2022	-14,6%	-11,6%	-15,4%
	53	-12.099	-3.315
Veränderung gegenüber Sep 2023	1,6%	-1,6%	-2,2%
	-564	-97.817	-26.526

Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: Mai 2023)	
Rhein-Kreis Neuss	5,5
Duisburg	12,5
Düsseldorf	6,7
Essen	10,1
Köln	8,6
Krefeld	10,3
Kreis Düren	6,8
Kreis Heinsberg	5,1
Kreis Kleve	5,1
Kreis Mettmann	6,2
Kreis Viersen	5,5
Kreis Wesel	6,2
Mönchengladbach	9,6
Rhein-Erft-Kreis	6,2
Städteregion Aachen	7,1

Anlagen:

Arbeitsmarktzahlen_Rhein-Kreis Neuss_Oktober 2023

Arbeitsmarktreport (Monatszahlen)

Rhein-Kreis Neuss
Oktober 2023



**Sperrfrist:
02.11.2023, 10:00 Uhr**

[zurück zum Inhalt](#)

Eckwerte des Arbeitsmarktes

Rhein-Kreis Neuss
Oktober 2023

Merkmale	Okt 2023	Sep 2023	Aug 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 2022		Sep 2022	Aug 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	24.563	24.386	24.830	177	0,7	417	1,7	0,3	1,0
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	13.545	13.513	14.007	32	0,2	143	1,1	2,0	4,1
53,2% Männer	7.203	7.170	7.461	33	0,5	146	2,1	1,7	4,3
46,8% Frauen	6.342	6.343	6.546	-1	-0,0	-3	-0,0	2,2	3,8
5,6% 15 bis unter 25 Jahre	761	845	970	-84	-9,9	-54	-6,6	2,8	6,7
1,2% dar. 15 bis unter 20 Jahre	169	205	238	-36	-17,6	-	-	17,8	28,6
36,2% 50 Jahre und älter	4.910	4.859	4.973	51	1,0	169	3,6	3,1	5,4
25,8% dar. 55 Jahre und älter	3.491	3.458	3.524	33	1,0	254	7,8	7,0	9,0
36,9% Langzeitarbeitslose	4.998	5.030	5.117	-32	-0,6	-254	-4,8	-5,1	-4,8
7,9% Schwerbehinderte Menschen	1.067	1.099	1.097	-32	-2,9	2	0,2	2,1	1,5
37,7% Ausländer	5.102	5.064	5.330	38	0,8	10	0,2	2,3	7,9
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.804	2.579	2.891	225	8,7	61	2,2	-9,1	15,2
dar. aus Erwerbstätigkeit	993	839	1.046	154	18,4	-11	-1,1	-10,8	13,8
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	851	849	801	2	0,2	103	13,8	30,4	36,7
seit Jahresbeginn	27.423	24.619	22.040	x	x	2.339	9,3	10,2	13,0
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.762	3.052	3.225	-290	-9,5	179	6,9	0,7	30,1
dar. in Erwerbstätigkeit	754	849	871	-95	-11,2	-38	-4,8	-8,2	4,7
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	922	1.084	1.079	-162	-14,9	278	43,2	7,6	78,9
seit Jahresbeginn	27.089	24.327	21.275	x	x	2.917	12,1	12,7	14,6
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	5,5	5,5	5,7	x	x	x	5,5	5,4	5,5
dar. Männer	5,6	5,5	5,8	x	x	x	5,5	5,5	5,6
Frauen	5,5	5,5	5,6	x	x	x	5,5	5,4	5,5
15 bis unter 25 Jahre	3,3	3,6	4,2	x	x	x	3,6	3,6	4,0
15 bis unter 20 Jahre	2,6	3,1	3,6	x	x	x	2,9	2,9	3,1
50 bis unter 65 Jahre	5,4	5,4	5,5	x	x	x	5,3	5,2	5,2
55 bis unter 65 Jahre	6,0	6,0	6,1	x	x	x	5,7	5,7	5,7
Ausländer	14,6	14,5	15,3	x	x	x	15,3	14,9	14,8
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,0	6,0	6,2	x	x	x	6,0	5,9	6,0
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	14.937	14.921	15.427	16	0,1	18	0,1	0,9	3,2
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	17.898	17.871	18.196	27	0,2	642	3,7	4,0	7,2
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	18.005	17.987	18.302	18	0,1	644	3,7	4,1	7,2
Unterbeschäftigungsquote	7,2	7,2	7,4	x	x	x	7,0	7,0	6,9
Leistungsberechtigte²⁾									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	4.530	4.563	4.673	-33	-0,7	314	7,4	7,4	6,7
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.312	21.516	21.616	-204	-0,9	370	1,8	2,4	3,1
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.709	8.777	8.835	-68	-0,8	-97	-1,1	-0,5	0,5
Bedarfsgemeinschaften	15.112	15.246	15.329	-134	-0,9	144	1,0	1,6	2,6
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	510	516	519	-6	-1,2	-34	-6,3	-10,7	-29,2
Zugang seit Jahresbeginn	5.219	4.709	4.193	x	x	-1.111	-17,6	-18,6	-19,5
Bestand	3.291	3.238	3.226	53	1,6	-564	-14,6	-17,4	-20,0

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungs- und SGB II-Daten für die letzten drei Monate.

[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

 Rhein-Kreis Neuss
 Oktober 2023

Merkmale	Okt 2023	Sep 2023	Aug 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 2022		Sep 2022	Aug 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitssuchenden									
Insgesamt	7.758	7.620	7.855	138	1,8	102	1,3	1,6	2,8
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	4.782	4.762	5.034	20	0,4	322	7,2	7,5	8,4
56,6% Männer	2.709	2.665	2.814	44	1,7	190	7,5	4,1	5,1
43,4% Frauen	2.073	2.097	2.220	-24	-1,1	132	6,8	12,1	12,9
6,9% 15 bis unter 25 Jahre	329	363	434	-34	-9,4	7	2,2	3,4	3,8
0,7% dar. 15 bis unter 20 Jahre	33	48	56	-15	-31,3	1	3,1	45,5	40,0
45,1% 50 Jahre und älter	2.157	2.104	2.194	53	2,5	5	0,2	-1,1	0,7
36,8% dar. 55 Jahre und älter	1.761	1.734	1.790	27	1,6	4	0,2	-0,2	0,7
12,6% Langzeitarbeitslose	601	594	629	7	1,2	-62	-9,4	-11,3	-5,8
9,1% Schwerbehinderte Menschen	433	443	449	-10	-2,3	-43	-9,0	-9,0	-6,7
23,1% Ausländer	1.105	1.072	1.175	33	3,1	177	19,1	18,3	23,4
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.353	1.222	1.462	131	10,7	17	1,3	-2,2	12,5
dar. aus Erwerbstätigkeit	808	689	861	119	17,3	10	1,3	-3,6	18,1
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	261	279	285	-18	-6,5	9	3,6	8,6	4,8
seit Jahresbeginn	13.614	12.261	11.039	x	x	850	6,7	7,3	8,4
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.253	1.407	1.507	-154	-10,9	12	1,0	-0,4	10,7
dar. in Erwerbstätigkeit	540	619	651	-79	-12,8	10	1,9	0,5	4,5
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	264	337	351	-73	-21,7	10	3,9	-0,6	22,7
seit Jahresbeginn	12.631	11.378	9.971	x	x	568	4,7	5,1	6,0
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	2,0	1,9	2,1	x	x	x	1,8	1,8	1,9
dar. Männer	2,1	2,1	2,2	x	x	x	2,0	2,0	2,1
Frauen	1,8	1,8	1,9	x	x	x	1,7	1,6	1,7
15 bis unter 25 Jahre	1,4	1,6	1,9	x	x	x	1,4	1,5	1,8
15 bis unter 20 Jahre	0,5	0,7	0,9	x	x	x	0,5	0,6	0,7
50 bis unter 65 Jahre	2,4	2,3	2,4	x	x	x	2,4	2,3	2,4
55 bis unter 65 Jahre	3,0	3,0	3,1	x	x	x	3,1	3,0	3,1
Ausländer	3,2	3,1	3,4	x	x	x	2,8	2,7	2,9
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,1	2,1	2,2	x	x	x	2,0	2,0	2,1
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	4.850	4.829	5.102	21	0,4	339	7,5	7,5	8,5
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	5.362	5.326	5.563	36	0,7	374	7,5	7,2	8,0
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	5.468	5.441	5.669	27	0,5	376	7,4	7,4	8,0
Unterbeschäftigungsquote	2,2	2,2	2,3	x	x	x	2,1	2,1	2,1
Leistungsberechtigte									
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ²⁾	4.530	4.563	4.673	-33	-0,7	314	7,4	7,4	6,7

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.

[zurück zum Inhalt](#)

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

Rhein-Kreis Neuss
Oktober 2023

Merkmale	Okt 2023	Sep 2023	Aug 2023	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 2022		Sep 2022	Aug 2022
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	16.805	16.766	16.975	39	0,2	315	1,9	-0,2	0,2
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	8.763	8.751	8.973	12	0,1	-179	-2,0	-0,8	1,8
51,3% Männer	4.494	4.505	4.647	-11	-0,2	-44	-1,0	0,4	3,8
48,7% Frauen	4.269	4.246	4.326	23	0,5	-135	-3,1	-2,1	-0,3
4,9% 15 bis unter 25 Jahre	432	482	536	-50	-10,4	-61	-12,4	2,3	9,2
1,6% dar. 15 bis unter 20 Jahre	136	157	182	-21	-13,4	-1	-0,7	11,3	25,5
31,4% 50 Jahre und älter	2.753	2.755	2.779	-2	-0,1	164	6,3	6,5	9,5
19,7% dar. 55 Jahre und älter	1.730	1.724	1.734	6	0,3	250	16,9	15,4	19,2
50,2% Langzeitarbeitslose	4.397	4.436	4.488	-39	-0,9	-192	-4,2	-4,2	-4,6
7,2% Schwerbehinderte Menschen	634	656	648	-22	-3,4	45	7,6	11,4	8,0
45,6% Ausländer	3.997	3.992	4.155	5	0,1	-167	-4,0	-1,3	4,2
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.451	1.357	1.429	94	6,9	44	3,1	-14,6	18,2
dar. aus Erwerbstätigkeit	185	150	185	35	23,3	-21	-10,2	-33,6	-2,6
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	590	570	516	20	3,5	94	19,0	44,7	64,3
seit Jahresbeginn	13.809	12.358	11.001	x	x	1.489	12,1	13,2	18,0
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.509	1.645	1.718	-136	-8,3	167	12,4	1,6	53,7
dar. in Erwerbstätigkeit	214	230	220	-16	-7,0	-48	-18,3	-25,6	5,3
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	658	747	728	-89	-11,9	268	68,7	11,8	129,7
seit Jahresbeginn	14.458	12.949	11.304	x	x	2.349	19,4	20,3	23,6
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,6	3,6	3,7	x	x	x	3,7	3,6	3,6
dar. Männer	3,5	3,5	3,6	x	x	x	3,5	3,5	3,5
Frauen	3,7	3,7	3,7	x	x	x	3,8	3,8	3,8
15 bis unter 25 Jahre	1,9	2,1	2,3	x	x	x	2,2	2,1	2,1
15 bis unter 20 Jahre	2,1	2,4	2,8	x	x	x	2,3	2,4	2,5
50 bis unter 65 Jahre	3,1	3,1	3,1	x	x	x	2,9	2,9	2,8
55 bis unter 65 Jahre	3,0	3,0	3,0	x	x	x	2,7	2,7	2,6
Ausländer	11,5	11,5	11,9	x	x	x	12,5	12,2	12,0
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,9	3,9	4,0	x	x	x	4,0	3,9	3,9
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.087	10.092	10.326	-5	-0,0	-321	-3,1	-2,0	0,8
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	12.537	12.545	12.633	-8	-0,1	269	2,2	2,8	6,9
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.538	12.546	12.634	-8	-0,1	269	2,2	2,8	6,9
Unterbeschäftigungsquote	5,0	5,1	5,1	x	x	x	5,0	4,9	4,8
Leistungsberechtigte²⁾									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	21.312	21.516	21.616	-204	-0,9	370	1,8	2,4	3,1
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	8.709	8.777	8.835	-68	-0,8	-97	-1,1	-0,5	0,5
Bedarfsgemeinschaften	15.112	15.246	15.329	-134	-0,9	144	1,0	1,6	2,6

1) Bei Quoten werden die entsprechenden Vorjahreswerte ausgewiesen. Arbeitslosenquoten nach Rechtskreisen sind anteilige Quoten, d.h. aufgrund der jeweils gleichen Basis ergibt sich in Summe die Arbeitslosenquote insgesamt. © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für August 2023 bis Oktober 2023.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3360/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report für den Monat August 2023 ist auf der Internetseite des Jobcenters abrufbar. Der direkte Link hierzu lautet:

<https://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/wir-ueber-uns/neuigkeiten/-/presse>

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahr 2022 sowie von 2023 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt. Die Auswertung der Bedarfsgemeinschaften (BG) wurde für Juni 2023 ergänzt. Die Steigerungen der KdU ab dem Monat Juli 2022 sind auf den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zurückzuführen. In den nächsten Monaten ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen.

Bundesbeteiligung KdU 2022 – endgültig:

Für das Jahr 2022 belaufen sich die Kosten der Unterkunft insgesamt auf **81.305.896,80€**.

Der Rhein-Kreis Neuss hat für das Jahr 2022 gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07.04.2022 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine Mittel in Höhe von insgesamt rund 4,5 Mio. Euro zugewiesen bekommen. Diese Zuwendungen sind u.a. für den Bereich KdU zweckgebunden einzusetzen.

Die Entlastung wird im Rahmen der Abrechnung gemäß Beteiligungssatzung in voller Höhe an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben.

Bundesbeteiligung KdU 2023:

Die gesamte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft beträgt für das Jahr 2023 **62,8 %**. Die gesamte Bundesbeteiligung setzt sich aus dem Sockelbetrag gemäß § 46 Absatz 6 SGB II in Höhe von 27,6 % zusammen und aus der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Absatz 7 SGB II in Höhe von 35,2 %.

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 1. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2022

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2023

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2022

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ist 2022
1. Kosten der Unterkunft	82.100.000 €	79.762.736 €
2. sonstige KdU	102.000 €	327.336 €
3. einmalige Leistungen	1.000.000 €	1.215.825 €
Aufwendungen gesamt	83.202.000 €	81.305.897 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 22.659.600 €	- 22.014.515 €
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 28.899.200 €	- 28.076.483 €
Wohngelderstattung Land	- 9.000.000 €	- 9.348.790 €
Nettoaufwand	22.643.200 €	21.866.109 €

Hinweise:

¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.

²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.

³⁾ Die Erhebung der Werte im Kontext Ukraine erfolgt ab Juni 2022. Der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II ist zum 01.06.2022 erfolgt.

⁴⁾ Die BA-Statistik differenziert die Leistungsberechtigten in Regelleistungsberechtigte (RLB) und Sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Zu den RLB zählen Personen, die Anspruch auf einen Regelbedarf (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und/oder laufende bzw. einmalige KdU haben (§ 22 SGB II).

⁵⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2022 und die zweite Tranche am 30.11.2022.

⁶⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Erstmal erfolgt lediglich die monatliche Auswertung zu den laufenden Kosten der Unterkunft von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Ab Juni 2022 werden nur diese BG unter "BG ohne FlüBG" (Spalte 11) berücksichtigt.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften				Kontext Ukraine ³⁾				
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾	NRW KdU	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG ⁶⁾	BG mit mind. einem RLB ⁴⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Zahlungsanspruch an laufenden KdU von BG nach Spalte 12	mit laufenden KdU	ohne laufende KdU
		absolut	in %							absolut	in %					
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	27,6%		35,2%	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15
Januar ²⁾	11.867.107 €	-429.706 €	-3,6%	3.254.567 €		4.150.752 €	4.461.787 €	5,4%	14.071	-879	-5,9%	12.734				
Februar	6.470.788 €	-180.708 €	-2,8%	1.760.149 €	0 €	2.244.828 €	2.465.811 €	3,0%	14.061	-1.057	-7,0%	12.722				
März	6.460.210 €	-311.025 €	-4,8%	1.755.951 €		2.239.474 €	2.464.786 €	3,0%	14.026	-1.158	-7,6%	12.662				
April	6.310.752 €	-386.434 €	-6,1%	1.725.318 €		2.200.406 €	2.385.028 €	2,9%	13.940	-1.183	-7,8%	12.576				
Mai	6.477.620 €	-137.868 €	-2,1%	1.768.607 €		2.255.615 €	2.453.398 €	2,9%	13.846	-1.207	-8,0%	12.507				
Juni	6.554.105 €	-39.973 €	-0,6%	1.783.384 €		2.274.461 €	2.496.260 €	3,0%	14.738	-213	-1,4%	13.701	1.037	311.053 €	681	356
Juli	6.889.160 €	387.418 €	5,6%	1.861.412 €		2.373.975 €	2.653.773 €	3,2%	14.854	104	0,7%	13.623	1.231	404.990 €	833	398
August	7.182.143 €	890.228 €	12,4%	1.924.752 €		2.454.756 €	2.802.635 €	3,4%	14.943	352	2,4%	13.587	1.356	485.262 €	981	375
September	7.146.873 €	790.126 €	11,1%	1.915.968 €		2.443.554 €	2.787.351 €	3,4%	15.000	550	3,8%	13.489	1.511	594.024 €	1.168	343
Oktober	7.271.497 €	897.915 €	12,3%	1.960.754 €		2.500.672 €	2.810.071 €	3,4%	14.968	634	4,4%	13.435	1.533	638.336 €	1.228	305
November	7.433.314 €	1.094.896 €	14,7%	1.999.660 €		2.550.291 €	2.883.363 €	3,5%	15.021	824	5,8%	13.468	1.553	672.817 €	1.266	287
Dezember ²⁾	1.242.327 €	429.598 €	34,6%	303.992 €		387.700 €	550.636 €	0,7%	15.062	951	6,7%	13.503	1.559	693.433 €	1.299	260
Summe	81.305.897 €	3.004.466 €	5,9%	22.014.515 €		28.076.483 €	31.214.898 €	37,5%	14.544	-190	0	13.167	1.397	542.845	1.065	332
Jahresmittelwerte																
Wohngelderstattung Land ⁵⁾									-9.348.790 €							
Nettoaufwand									21.866.109 €							

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Januar 2023, Datenstand: Mai 2023)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2023

Bezeichnung	Ansatz 2023	Prognose 2023
1. Kosten der Unterkunft	86.400.000 €	94.390.000 €
2. sonstige KdU	300.000 €	700.000 €
3. einmalige Leistungen	1.300.000 €	2.100.000 €
Aufwendungen gesamt	88.000.000 €	97.190.000 €
Bundesbeteiligung (27,6 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 6 SGB II	- 23.846.400 €	- 26.051.640 €
Bundesbeteiligung (35,2 %) ¹⁾ gem. § 46 Abs. 7 SGB II	- 30.412.800 €	- 33.225.280 €
Wohngelderstattung Land ⁷⁾	- 10.500.000 €	- 10.591.725 €
Nettoaufwand	23.240.800 €	27.321.355 €

Hinweise:

- ¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
- ²⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage.
- ³⁾ Die Erhebung der Werte im Kontext Ukraine erfolgt ab Juni 2022. Der Rechtskreiswechsel vom AsylBLG in das SGB II ist zum 01.06.2022 erfolgt.
- ⁴⁾ Die BA-Statistik differenziert die Leistungsberechtigten in Regelleistungsberechtigte (RLB) und Sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Zu den RLB zählen Personen, die Anspruch auf einen Regelbedarf (§§ 20, 23 SGB II), Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und/oder laufende bzw. einmalige KdU haben (§ 22 SGB II).
- ⁵⁾ Die Auszahlung der Wohngelderstattung des Landes erfolgt in zwei Tranchen, die erste Tranche am 30.06.2023 und die zweite Tranche am 30.11.2023.
- ⁶⁾ Die monatliche Auswertung zu sämtlichen Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtkontext (nach den Kriterien des § 46 Abs. 10 SGB II) wird ab Juli 2022 zunächst ausgesetzt. Erstmal erfolgt lediglich die monatliche Auswertung zu den laufenden Kosten der Unterkunft von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Leistungsberechtigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Ab Juni 2022 werden nur diese BG unter "BG ohne FlüBG" (Spalte 11) berücksichtigt.
- ⁷⁾ Der Ansatz für die Wohngelderstattung wurde aufgrund der erhöhten Zuweisung der Bezirksregierung Düsseldorf von 9.300.000 € auf 10.500.000 € erhöht.

Zeitraum	Aufwendungen			Erstattungen		Nettoaufwand		Bedarfsgemeinschaften				Kontext Ukraine ³⁾					
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		§ 46 Abs. 6 SGB II ¹⁾ 27,6%	§ 46 Abs. 7 SGB II ¹⁾ 35,2%	Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4 und 5	Anteil Spalte 1 vom Ansatz Nettoaufwand	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG ⁶⁾	BG mit mind. einem RLB ⁴⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	Zahlungsanspruch an laufenden KdU von BG nach Spalte 12	mit laufenden KdU	ohne laufende KdU		
		absolut	in %						absolut	in %				Von Spalte 12			
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15		
Januar ²⁾	14.230.459 €	2.363.352 €	16,6%	3.879.995 €	4.948.400 €	5.402.064 €	6,1%	15.270	1.199	8,5%	13.684	1.586	715.767 €	1.336	250		
Februar	7.644.832 €	1.174.044 €	15,4%	2.057.086 €	2.623.530 €	2.964.216 €	3,4%	15.374	1.313	9,3%	13.776	1.598	745.277 €	1.356	242		
März	8.035.488 €	1.575.278 €	19,6%	2.152.431 €	2.745.129 €	3.137.928 €	3,6%	15.475	1.449	10,3%	13.883	1.592	759.070 €	1.369	223		
April	7.681.231 €	1.370.480 €	17,8%	2.073.237 €	2.644.129 €	2.963.865 €	3,4%	15.399	1.459	10,5%	13.801	1.598	791.039 €	1.397	201		
Mai	7.846.419 €	1.368.800 €	17,4%	2.100.841 €	2.679.334 €	3.066.245 €	3,5%	15.476	1.630	11,8%	13.886	1.590	809.677 €	1.419	171		
Juni	8.065.897 €	1.511.792 €	18,7%	2.155.773 €	2.749.392 €	3.160.731 €	3,6%	15.422	684	4,6%	13.853	1.569	812.433 €	1.414	155		
Juli	8.199.151 €	1.309.990 €	16,0%	2.205.982 €	2.813.426 €	3.179.743 €	3,6%										
August	8.240.974 €	1.058.831 €	12,8%	2.230.802 €	2.845.081 €	3.165.092 €	3,6%										
September	7.905.467 €	758.594 €	9,6%	2.131.875 €	2.718.913 €	3.054.679 €	3,5%										
Oktober																	
November																	
Dezember ²⁾																	
Summe	77.849.918 €	12.491.160 €	12,0%	20.988.022 €	26.767.332 €	30.094.564 €	34,2%	15.403	1.289	9,18%	13.814	1.589	4.633.264	1.382	207		
								Jahresmittelwerte				Jahresmittelwerte					
								Wohngelderstattung Land ⁵⁾		-7.875.000 €							
								Nettoaufwand		22.219.564 €							

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Juni 2023, Datenstand: Oktober 2023)
 Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3432/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2023

Verwendung des voraussichtlichen Jahresüberschusses 2022 zur Senkung der Kreisumlage 2023 - Rate 15.11.2023

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.03.2023 wurde zur Verwendung des tatsächlichen Jahresüberschusses 2022 folgender Beschluss gefasst:

Senkung bzw. Nichterhebung der Kreisumlage 2023

In Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2022 sollen weitere Verbesserungen im tatsächlichen Vollzug gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan 2022 vollständig durch eine Nichterhebung der Kreisumlage 2023 in der entsprechenden Höhe an die Kommunen zurückgeführt werden. Die konkreten Beträge sind spätestens im 4. Quartal 2023 bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht zu erheben.

Nach dem v. g. Beschluss ist somit der Jahresüberschuss 2022 an die Kommunen auszukehren. Dies soll durch Nichterhebung in Höhe des Jahresüberschusses 2022 bei der 4. Rate der Kreisumlage für das Jahr 2023, fällig am 15.11.2023 erfolgen.

Der Jahresabschluss 2022 ist noch nicht endgültig fertiggestellt, nach dem derzeitigen Stand (06.11.2023) wird sich das Jahresergebnis 2022 voraussichtlich wie folgt darstellen:

Nr.	Bezeichnung	Prognose- Ergebnis 2022 - Stand 06.11.2023
		EUR
10	Ordentliche Erträge	590.044.750,81
17	ordentliche Aufwendungen	579.156.146,89
18	Ordentliches Ergebnis	10.888.603,92
21	Finanzergebnis	975.015,15
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	11.863.619,07
26	JAHRESERGEBNIS	11.863.619,07

Bei dem v. g. vorläufigen Jahresergebnis stehen noch der Abschluss eines Gebührenhaushaltes sowie einige wenige Abschlussbuchungen in der Anlagenbuchhaltung aus.

Erträge aus der Coronaisolierung nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG NRW sind in dem v. g. Jahresergebnis nicht enthalten, da es sich bei diesen lediglich um eine Bilanzierungshilfe handelt und nicht um echte Erträge.

Gleichwohl ist die Prognose des Jahresergebnisses ausreichend belastbar, um den Beschluss des Finanzausschusses vom 14.03.2023 umsetzen zu kommen.

In der Haushaltssatzung 2023 wurde bereits eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.200.000 EUR vorgesehen.

In der Umsetzung des v. g. Beschlusses wird bei der 4. Rate der Kreisumlage 2023, fällig am 15.11.2023, ein Betrag in Höhe von 7.660.000 EUR (Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 11.860.000 EUR abzüglich der Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage 2023 von 4.200.000 EUR) nicht als Kreisumlage erhoben.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.10.2023

010 - Büro des Landrates/Kreistages



Sitzungsvorlage-Nr. 010/3464/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Anlagen:

Beschlusskontrolle öffentlich

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
09.11.2022 Ö 9.2 S5.2/1870/XVII/2022	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/FW RKN/Zentrum vom 26.10.2022 zum Thema "Leichte Sprache"	Landrat	In Bearbeitung Übersetzungen für erste Unterseiten sind beauftragt	
22.03.2023 Ö 9.3 050/2523/XVII/2023	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP und UWG/FW RKN/Zentrum vom 10.03.2023 zum Thema "Qualifizierung für Inklusionsassistenten"	50 - Sozialamt	Befindet sich derzeit in der Umsetzung.	
20.09.2023 Ö 9.1 010/3262/XVII/2023	Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum zum Thema "Musterstandort für die Ladesäuleninfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss" vom 20.09.2023	61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen		

